



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll der 135. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 22. März 2017, 15:18 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Renate Künast, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 14

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und
SPD

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von
Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften**

BT-Drucksache 18/11161

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Innenausschuss

Verteidigungsausschuss

Ausschuss für Gesundheit

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Volker Ullrich [CDU/CSU]

Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]

Abg. Harald Petzold (Havelland) [DIE LINKE.]

Abg. Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 11
Sprechregister Abgeordnete	Seite 12
Sprechregister Sachverständige	Seite 13
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 36



Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Mittwoch, 22. März 2017, 15:15 Uhr

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Unterschrift

Brandt, Helmut

Heck Dr., Stefan

Heil, Mechthild

Hirte Dr., Heribert

Hoffmann, Alexander

Hoppenstedt Dr., Hendrik

Launert Dr., Silke

Luczak Dr., Jan-Marco

Monstadt, Dietrich

Ripsam, Iris

Iris Ripsam

Rösel, Kathrin

Seif, Detlef

Sensburg Dr., Patrick

Steineke, Sebastian

Sütterlin-Waack Dr., Sabine

S. Waack

Ullrich Dr., Volker

Wanderwitz, Marco

Wellenreuther, Ingo

Mayer, Ingo

17. März 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 1 von 6



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 22. März 2017, 15:15 Uhr

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Winkelmeier-Becker, Elisabeth

Unterschrift

Stellvertretende Mitglieder

Unterschrift

Bosbach, Wolfgang

Fabritius Dr., Bernd

Frieser, Michael

Gutting, Olav

Harbarth Dr., Stephan

Hennrich, Michael

Heveling, Ansgar

Jörrißen, Sylvia

Jung Dr., Franz Josef

Lach, Günter

Lerchenfeld, Philipp Graf

Maag, Karin

Noll, Michaela

Schipanski, Tankred

Schnieder, Patrick

Stritzl, Thomas

Riessmann, Lotka



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 22. März 2017, 15:15 Uhr

CDU/CSU

Stellvertretende Mitglieder

Weisgerber Dr., Anja

Woltmann, Barbara

Unterschrift

SPD

Ordentliche Mitglieder

Bähr-Losse, Bettina

Bartke Dr., Matthias

Brunner Dr., Karl-Heinz

Drobinski-Weiß, Elvira

Fechner Dr., Johannes

Flisek, Christian

Groß, Michael

Hakverdi, Metin

Jantz-Herrmann, Christina

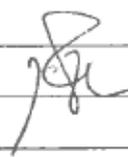
Rode-Bosse, Petra

Steffen, Sonja

Strässer, Christoph

Unterschrift





17. März 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 3 von 6



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 22. März 2017, 15:15 Uhr

DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder

Wunderlich, Jörn

Unterschrift

Stellvertretende Mitglieder

Lay, Caren

Pitterle, Richard

Renner, Martina

Tempel, Frank

Unterschrift



BÜ90/GR

Ordentliche Mitglieder

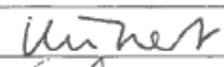
Keul, Katja

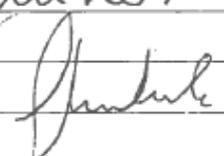
Künast, Renate

Maisch, Nicole

Ströbele, Hans-Christian

Unterschrift







18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 22. März 2017, 15:15 Uhr

BÜ90/GR

Stellvertretende Mitglieder

Beck (Köln), Volker

Kühn (Tübingen), Christian

Mihalic, Irene

Notz Dr., Konstantin von

Unterschrift

Ch

17. März 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 6 von 6



**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)**

Mittwöch, 22. März 2017, 15:15 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Schmitt	BÜNDNIS 90	[Signature]
Hager, Karl-Herz	BÜNDNIS 90	[Signature]
Krüger, Heike	CDU/CSU	[Signature]
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Stand: 23. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Mittwoch, 22. März 2017, 15:15 Uhr

Seite 3

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts-bezeichnung
Baden-Württemberg	DR VON TROTH		StA
Bayern	Rauer, Martin		RD
Berlin			
Brandenburg			
Bremen	Völsch, Sarah		Prin
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen	Batuch, Wilco		oen
Nordrhein-Westfalen	Sonne Klein		Prin
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen	Sala, Andrea		StAin
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen	Bieder, Hendrik		RiLG

Stand: 23. Februar 2015

Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Mittwoch, 22.03.2017, 15:15 Uhr

Name	Unterschrift
Sascha Braun Gewerkschaft der Polizei (GdP), Berlin Abteilungsleiter Recht und Kriminalpolitik	
Ruben Franzen Neue Richter Vereinigung e. V., Leipzig	
Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel Universität zu Köln Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht Geschäftsführender Direktor	
Dr. Dorothea Magnus, LL.M. Universität Hamburg	
Prof. Dr. Henning Ernst Müller Universität Regensburg Fakultät für Rechtswissenschaften Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie	
Birgitta Radermacher Polizeipräsidium Wuppertal Polizeipräsidentin	
Rainer Wendt Deutsche Polizeigewerkschaft Berlin Bundesvorsitzender	



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Dr. Johannes Fechner (SPD)	23
Vorsitzende Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35
Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 28, 29, 30
Lothar Riebsamen (CDU/CSU)	24
Frank Tempel (DIE LINKE.)	24, 29
Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU)	23, 29
Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)	23, 28, 31



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Sascha Braun Gewerkschaft der Polizei (GdP), Berlin Abteilungsleiter Recht und Kriminalpolitik	14, 27, 28, 31
Ruben Franzen Neue Richter Vereinigung e. V., Leipzig	15, 17, 27, 31
Prof. Dr. Dr. h.c Michael Kubiciel Universität zu Köln Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht Geschäftsführender Direktor	17, 27, 32
Dr. Dorothea Magnus, LL.M. Universität Hamburg	18, 26
Prof. Dr. Henning Ernst Müller Universität Regensburg Fakultät für Rechtswissenschaften Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie	19, 25, 33
Birgitta Radermacher Polizeipräsidium Wuppertal Polizeipräsidentin	20, 25, 34
Rainer Wendt Deutsche Polizeigewerkschaft Berlin Bundesvorsitzender	21, 25



Die Vorsitzende **Renate Künast**: Herzlich willkommen zu unserer Anhörung. Ich begrüße die Abgeordneten aus dem Ausschuss und weitere interessierte Abgeordnete. Mitberatend sind der Innenausschuss, der Verteidigungsausschuss und der Ausschuss für Gesundheit. Ich begrüße die sieben Sachverständigen und die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, heute Herrn Unterabteilungsleiter Dr. Böhm, Herrn Referatsleiter Radziwill und Frau Staatsanwältin Henneberger. Herr Staatssekretär Lange lässt sich wegen der Fragestunde zunächst entschuldigen. Schließlich begrüße ich die Gäste und Besucher auf der Tribüne.

Meine Damen und Herren, wir beraten heute einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, mit dem Polizisten und andere Einsatzkräfte stärker vor gewalttätigen Übergriffen geschützt werden sollen. Geplant ist, die Strafvorschriften der §§ 113 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) umzugestalten. Es soll insbesondere ein neuer Straftatbestand „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte“ geschaffen werden. Bei tätlichen Angriffen gegen Vollstreckungsbeamte verzichtet diese Vorschrift auf den Bezug zur Vollstreckungshandlung. Damit sollen künftig tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte schon bei der Vornahme allgemeiner Diensthandlungen gesondert bestraft werden, also beim Streifendienst, bei der Unfallaufnahme, bei der Beschuldigtenvernehmung. Zwar wird in diesem Bereich die körperliche Unversehrtheit über die Körperverletzungsdelikte geschützt. Aber: Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass in der Verurteilung allein wegen eines Körperverletzungsdelikts das spezifische Unrecht eines Angriffs auf einen Repräsentanten des staatlichen Gewaltmonopols nicht zum Ausdruck kommt. Gerade Polizisten, die allgemeine Diensthandlungen ausüben, verdienen jedoch einen besonderen Schutz.

Das gelte auch für die Hilfskräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste. Deshalb sollen die vorgeschlagenen Änderungen auf sie übertragen werden.

Soweit kurz zum Inhaltlichen. Ich will noch einige formale Hinweise geben. In diesem Ausschuss bekommen zunächst die Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge Gelegenheit zu einem kurzen Eingangsstatement; daran schließen sich Fragerunden an. Wir haben eine Uhr, die

rückwärts zählt, und wenn die Zahlen rot werden, fände ich es schön, wenn Sie zum Ende kommen. Die Uhr läuft auch bei Ihren Antworten, damit Sie einen Überblick haben, ohne dass ich Ihnen ein Limit setzen will. Die Abgeordneten haben in diesem Ausschuss in jeder Runde zwei Fragen an eine oder eine Frage an zwei Sachverständige, also insgesamt zwei Fragen. In der Antwortrunde beginnt Herr Wendt. Ich bitte die Fragenden, sich kurz zu fassen.

Diese Sitzung ist öffentlich, sie wird aufgezeichnet. Es gibt später ein Wortprotokoll, und für die Tribüne sage ich noch: Bild- und Tonaufnahmen sind nicht gestattet.

Das war das bürokratische Vorspiel. Jetzt hat Herr Braun das Wort.

SV Sascha Braun: Frau Vorsitzende, meine verehrten Damen und Herren Abgeordnete, liebe Mitsachverständige. Herzlichen Dank zunächst für die Einladung zu dieser Anhörung. Bevor ich im einzelnen Stellung nehme, darf ich Ihnen etwas zu unserer Genese sagen. Wir haben als Gewerkschaft der Polizei vor rund zehn Jahren angefangen, uns dem Thema „Gewalt gegen Polizeibeamte“ intensiv zu nähern. Wir haben vor ungefähr acht Jahren eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFM) in Auftrag gegeben, was uns allen sicherlich gut bekannt ist, und wir haben auf der Basis dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse mehrere Rückschlüsse gezogen. Wir haben bemerkt und wissenschaftlich erhoben und auch durch die intensive Befragung unserer Kolleginnen und Kollegen erfahren, dass viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zunehmend eine ihnen gegenüber geäußerte Gewalttätigkeit wahrnehmen, und zwar nicht nur in den sogenannten Widerstandssituationen, wo es robust zugeht. Auch die Anzahl der Übergriffe im ganz normalen Streifendienst hat deutlich zugenommen; so nehmen das unsere Kolleginnen und Kollegen wahr. Und das war nicht nur eine subjektive Schilderung unserer Kolleginnen und Kollegen in den gewerkschaftlichen Gremien, sondern eben auch das Ergebnis der Studie des KFM.

Wir haben vor sieben Jahren als Quintessenz aus diesen Studien eine Kampagne gestartet. Wir haben selbst einen Gesetzesvorschlag für einen § 115 StGB gemacht und haben im Ergebnis



eigentlich genau das formuliert, was nach sieben Jahren heute in dieser öffentlichen Anhörung diskutiert wird. Wir haben gesagt: Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum sich der strafrechtliche Schutz des § 113 StGB – in dem im Übrigen der tätliche Angriff bislang schon strafrechtlich normiert ist – ausschließlich auf die Vollstreckungshandlung bezieht. Und wir haben gesagt, wir wollen das anders machen. Wir wollen, dass diese strafrechtliche Norm für alle Handlungen gilt, die ein Polizeibeamter vornimmt und zwar während seiner Dienstausbübung. In diesem Zusammenhang möchte ich gleich eine eventuelle Nachfrage beantworten. Wir wollen nicht, dass das allgemeine Leben eines Polizeibeamten oder einer Polizeibeamtin unter gesonderten strafrechtlichen Schutz gestellt wird. Wir sind mit solchen Fragen konfrontiert worden in dieser siebenjährigen Auseinandersetzung – ob wir zum Beispiel das Rasenmähen eines Polizeibeamten, also wenn er privat tätig wird, unter einen besonderen strafrechtlichen Schutz stellen wollen. Das wollen wir natürlich nicht. Es geht um die Dienstverrichtung und zwar innerhalb und außerhalb einer Vollstreckungshandlung.

Uns wurde außerdem entgegengehalten – und das ist auch eine unserer Erfahrungen im gewerkschaftspolitischen „Kampf“ um diese Norm –, dass es im Grunde genommen beim Rechtsgut gar nicht um den Polizeibeamten oder die Polizeibeamtin geht, sondern nur um die Diensthandlung. Das ist nicht ganz richtig. Wenn Sie in die Kommentierung reingucken, sehen Sie, dass nicht nur die Vollstreckungshandlung an sich geschützt ist, sondern auch die Person, die zur Vornahme dieser Vollstreckungshandlung berufen ist, namentlich Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte.

Insofern knüpfen wir mit unserem Vorschlag, der dankenswerterweise in dieser Norm aufgegriffen ist, an das an, was der Gesetzgeber schon seit Langem geregelt hat. An der Stelle will ich ein weiteres Argument vorwegnehmen: Sind nicht Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der Beamtinnen und des Beamten durch sämtliche andere Normen des Strafgesetzbuches schon geschützt, vor allem durch die Körperverletzungsdelikte? Da sagen wir: Ja natürlich, das ist so. Aber: Der tätliche Angriff geht weiter. Wir wollen, dass auch das Angehen eines Polizeibeamten, einer Polizeibeamtin ohne die Körperverletzung,

bestimmte Versuchshandlungen, bestimmte Auseinandersetzungen, die in den unmittelbaren Nahbereich des Beamten/der Beamtin gehen, strafrechtlich geschützt sind.

Letzter Satz: Wir sind froh – und das war ebenfalls unser Ziel –, dass sich der strafrechtliche Schutz nicht nur auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte erstreckt, sondern auch auf Hilfskräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste. Dafür sind wir dankbar und unterstützen diesen Vorschlag.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Braun, dann hat Herr Franzen das Wort.

SV Ruben Franzen: Ich bin Strafrichter am Amtsgericht; bei mir kommt das als Arbeitsprogramm an, was Sie jetzt verabschieden. In dieser Funktion möchte ich Sie auf folgende Aspekte aufmerksam machen:

Verschiedentlich wird die geplante Gesetzesnovellierung als Akt der symbolischen Gesetzgebung bezeichnet. Unter symbolischer Gesetzgebung versteht man Gesetze, die nur auf dem Papier stehen, ohne dass ihnen praktische Bedeutung zukommt. Eine solche Bezeichnung dürfte im vorliegenden Fall verharmlosend unzutreffend sein. Die beabsichtigte Gesetzesverschärfung wird spürbare Folgen haben für den Strafvollzug und für die Rechtsdogmatik. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs haben Sie eine bestimmte Fallkonstellation im Auge. Es geht Ihnen weniger um die klassische Konfrontation, in der die Polizei vollstreckt und der Widerstand Leistende hierauf reagiert. Die vorliegende Gesetzesinitiative bezieht sich in erster Linie auf Provokationen und Angriffe gegen uniformierte Polizeibeamte. Mein Vorredner hat dies bereits gesagt; diese sollen künftig deutlich härter bestraft werden. Als Strafrichter sage ich Ihnen: Die zur Begründung aufgeführten Beispielfälle treten zum Glück sehr selten auf, und sie werden auch in Zukunft keinen nennenswerten Teil der angeklagten Widerstandshandlungen ausmachen. Solche Fälle mögen besonders spektakulär und einprägsam sein, aber ein allgemeines Gesetz, das einen erhöhten Mindeststrafrahmen vorsieht, darf sich nicht an einem Sonderfall orientieren, sondern muss sich am Normalfall orientieren. In den Fällen, die vor meinem Gericht landen, geht es ganz überwiegend um Handlungen von



alkoholisierten und/oder hochgradig emotionalisierten Personen. Von Personen also, die insbesondere dann aggressiv reagieren, wenn von ihnen etwas verlangt wird, was sie überfordert, beispielsweise sich abzuregen. Ich brauche Ihnen nicht zu erklären, dass eine Person, die betrunken oder stark erregt ist, mit Mitteln der Abschreckung schlicht nicht erreicht werden kann, auch mit einer noch so hohen Strafdrohung nicht. Nach meiner Prognose wird es nicht zu einer Reduktion von Gewalt gegen Polizeibeamte kommen, sondern eher zu einem weiteren Anstieg. Eine Strafdrohung, die der Polizei keinen Spielraum lässt, von der weiteren Verfolgung Abstand zu nehmen, trägt tendenziell zu einer weiteren Eskalation und nicht zur Deeskalation bei. Die Polizeistatistik, die zur Begründung einer weiteren Verschärfung angeführt wird und die – bei allen Zweifeln am Erhebungsverfahren – seit der letzten massiven Verschärfung dieser Vorschrift im Jahr 2011 einen Anstieg von Widerstandshandlungen ausweist, lese ich daher eher als Argument dafür, nunmehr gesetzgeberisch wieder abzurüsten. Gerade im Umgang mit potentiell konfliktgeladenen Situationen, beispielsweise, wenn die Polizei in einem Fall häuslicher Gewalt gerufen wird, in dem es für den Aggressor nur Feind oder Freund gibt, ist ein behutsames Vorgehen gefragt. Die besondere Kompetenz der Polizei, für die sie gerufen und für die sie angemessen bezahlt werden sollte, besteht darin, eine solche Eskalation zurückzufahren und zwar selbst dann, wenn sich der Angriff nunmehr gegen sie selbst richtet. Ein zusätzliches Ermittlungsverfahren wegen Widerstandes verbunden mit einer körperlichen Durchsuchung nach Waffen oder gefährlichen Gegenständen ist das letzte, was es da braucht. Das ist die Gefahr, die ich aktuell sehe. Ich sehe für den Rechtsstaat weitere latente Gefahren; dazu fragen Sie mich bitte später noch einmal.

Dem Gesetz geht es um das Einfordern von Respekt. Respekt verschafft sich ein Rechtsstaat in aller Regel nicht durch Gewalt – das gilt für mich im Gerichtssaal, das gilt für Polizeibeamte draußen, das gilt für Sie, meine Damen und Herren, in diesem Gesetzgebungsverfahren. Natürlich darf der Staat nicht ohnmächtig sein. Er sollte handeln können. Aber: Um den Erhalt von Handlungsfähigkeit geht es in diesem Gesetzentwurf gar nicht. Es wird keine Strafbarkeitslücke geschlossen. Darauf wurde hingewiesen. Hier geht

es unverblümt um die Härte der Sanktionen, die jemandem droht, der es an dem Respekt vermissen lässt, der von ihm erwartet wird. Es geht darum, den Wert von Respekt zu symbolisieren. Respekt erwirbt sich derjenige, der sich auch in Ausnahmefällen besonnen verhält. Sie als Gesetzgeber stehen in einer solchen Ausnahmesituation. Eine wachsende Zahl von Menschen lehnt unseren Staat ab. „Reichsbürger“ und „besorgte Bürger“ seien zwei Stichworte. Wenn die Polizei diejenige Prügel bezieht, die eigentlich Ihnen als Politikern gilt, dann hilft es gar nichts, wenn Sie die Polizei mit mehr Gewalt aus- und aufrüsten. Denn gerade das Thema latente Gewalt – das Gefühl, beherrscht und ungerecht behandelt zu werden – lässt viele ohnmächtig zurück. Sie gießen mit diesem Gesetz Öl in das Feuer, das Sie löschen wollen.

Ich sollte Ihnen allerdings gestehen, dass ich mich eigentlich für befangen halte, denn ich finde, dass der vorliegende Gesetzentwurf gegen mich als Richter gerichtet ist. Er lässt den Respekt vor der Aufgabe des Strafrichters, nämlich eine Strafe zu finden, die dem Unrechtsgehalt einer Tat und der individuellen Schuld eines Angeklagten angemessen ist, also den Respekt vor meiner originären richterlichen Aufgabe vermissen. Der Gesetzentwurf wirkt motiviert von einem tiefen Misstrauen gegenüber der Richterschaft. Sie, wenn ich Sie als künftigen Urheber dieser Gesetzesänderung in die Verantwortung nehmen darf, Sie wollen mich als Strafrichter mit diesem Gesetz zwingen, hart zu bleiben. Ganz egal, wie und warum genau sich etwas ereignet hat. Sie versagen dem Richter mit diesem Gesetz nahezu alle Möglichkeiten einer Strafmilderung. Einen minderschweren Fall, wie er bei Mindeststrafen von sechs Monaten üblich ist, haben Sie nicht vorgesehen. Und es soll bei der Beurteilung der abstrakten Gefahr mit diesem erheblich erhöhten Mindeststrafrahmen künftig noch nicht einmal auf subjektive Tatbestandsmerkmale des Widerstandleistenden ankommen. Die Polizei liefert mir als Strafrichter den Sachverhalt bestehend aus objektiven Feststellungen, und ich als Richter habe den Angeklagten dementsprechend zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen. Nehmen Sie einen Kugelschreiber; mit dem kann man jemanden ein Auge ausstechen. Er ist objektiv geeignet, als gefährliches Werkzeug eingesetzt zu werden. Ob der Widerstandleistende einen solchen Kugelschreiber nun dabei hat, um jemanden zu verletzen oder ausschließlich darum, um damit zu



schreiben, wird künftig keine Rolle mehr spielen. Was Sie zu verabschieden beabsichtigen, das stellt die Gesetzesverschärfung von 2011 in den Schatten. Entweder werden wir Richter daraufhin die Strafrechtsdogmatik umschreiben und insbesondere den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung entkriminalisieren müssen. Oder wir verabschieden uns von dem Anspruch, dass ein und demselben Begriff an unterschiedlichen Stellen desselben Gesetzes immer dieselbe Bedeutung zukommen soll. Oder wir verurteilen künftig nahezu ausnahmslos jeden Widerstandleistenden zu einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe. Warum? Weil die allermeisten Personen festes Schuhwerk tragen. Bei einem Tritt mit einem...

Die **Vorsitzende**: Denken Sie ein bisschen an die Zeit...

SV Ruben Franzen: Ich bin in ganz kurzer Zeit fertig. Bei einem Tritt mit einem beschuhten Fuß kann es sich um den Einsatz eines jener Werkzeuge handeln, die der herrschenden Rechtsprechung zufolge bisher als gefährlich angesehen werden. Sollte es mit der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes auf die Verwendungsabsicht künftig nicht mehr ankommen, sondern nur noch auf die Eignung, haben wir de facto für jede Widerstandshandlung eine Mindeststrafe von sechs Monaten eingeführt. Sie halten meine Ausführungen für ein Symptom meiner Befangenheit? Fragen Sie die neben mir sitzenden Herren Strafrechtsprofessoren. Ich glaube kaum, dass sie Ihnen in diesem Punkt etwas grundsätzlich anderes erklären werden. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Franzen. Dann hat Herr Professor Dr. Kubiciel das Wort.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel: Zumindest in diesem Punkt werden ich Ihnen etwas anderes sagen. Denn nach meiner Auffassung liegt dem Regierungsentwurf ein berechtigtes Anliegen zugrunde, und der Regierungsentwurf verfolgt dieses Anliegen auch in verfassungskonformer Weise. Lediglich in zwei Randbereichen der Ausgestaltung sehe ich Verbesserungspotential.

Zunächst zur Zielsetzung: Das Ziel ist – das haben wir bereits gehört –, den Schutz vor tätlichen Angriffen zu verbessern, nicht den § 113 StGB grundlegend umzugestalten, und genau dies

spiegelt sich in der polizeilichen Kriminalstatistik wider. Diese verzeichnet keinen signifikanten Anstieg bei den Widerstandshandlungen nach § 113 StGB, wohl aber einen durchaus signifikanten Anstieg von vollendeten Straftaten gegen Polizeibeamte. Das sind u.a. Körperverletzungen, Nötigungen etc. Gegen den Verweis auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) kann man nicht allgemein einwenden, dass die PKS nur das polizeiliche Registrierungsverhalten registriere, also die Strafanzeigen. Denn das ist bei allen anderen Straftaten genauso. Im Gegenteil: Man muss sogar sagen, dass Polizeibeamte sicherlich nicht dazu neigen werden, falsche Strafanzeigen zu registrieren und sich dann möglicherweise wegen Falschverdächtigungen strafbar zu machen. Auch der manchmal zu lesende Einwand, Polizeibeamte seien möglicherweise sensibler als Bürger, entkräftet den Anstieg des Registrierungsverhaltens von Polizeibeamten als Opfer nicht. Das würde möglicherweise den Unterschied beim Registrierungsverhalten zwischen Bürgern und Polizeibeamten erklären, aber nicht den signifikanten Anstieg beim Registrierungsverhalten von Polizeibeamten. Schließlich werden die PKS und ihre Daten gestützt von der Strafverfolgungsstatistik. Auch da kann man einen Anstieg bei den Verurteilungen feststellen. Das heißt: Wir haben es nicht mit einem gefühlten Phänomen zu tun, sondern mit einem Phänomen, das tatsächlich vorhanden ist. Und diesem Phänomen will der Gesetzgeber mit einer Neugestaltung des § 114 StGB begegnen, der zu einem Grundtatbestand gegen alle Formen der tätlichen Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte und gleichgestellte Personen wird. Dabei handelt es sich meines Erachtens nicht um eine sinnlose Symbolik, wie man es gelegentlich liest, sondern diese Symbolik ist durchaus sinnvoll und zwar aus zwei Gründen: In vielen Fällen von Angriffen gegen Polizeibeamte werden auch andere Straftatbestände erfüllt sein, beispielsweise die versuchte Körperverletzung. Aber das Unrecht eines Angriffs auf einen Polizeibeamten bildet diese versuchte Körperverletzung meines Erachtens nicht hinreichend ab, denn der Polizeibeamte wird nicht, wie bei § 223 StGB, nur als Herr oder Frau Jedermann attackiert, sondern als Repräsentant der Rechtsgemeinschaft. Dieses besondere Unrecht, das jetzt der § 114 StGB abbilden will, geht in die Verurteilung wegen einer versuchten Körperverletzung nicht ein. Das sind



zwei systematisch ganz unterschiedliche Punkte, die der Gesetzgeber meines Erachtens angemessen zum Ausdruck bringen will.

Verbesserungsbedürftig finde ich allerdings die Ausgestaltung des § 114 StGB, der eine hybride Norm zu sein scheint. Er ist nicht nur ein Grundtatbestand gegen tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte, sondern er ist auch eine Art Qualifizierungstatbestand bei tätlichen Angriffen gegen Vollstreckungsbeamte bei der Vollstreckung. Das führt legalistisch zu der Notwendigkeit, im § 114 Absatz 3 StGB auf die besonderen Rechtfertigungs- und Irrtumsmöglichkeiten des § 113 StGB zu verweisen. Das ist legalistisch nicht schön, vor allen Dingen aber verunklart es die teleologischen und strukturellen Unterschiede zwischen den §§ 113, 114 StGB. Deswegen würde ich versuchen – und dazu habe ich einen Formulierungsvorschlag unterbreitet –, die beiden Tatbestände etwas deutlicher voneinander abzusetzen.

Der zweite Punkt, auf den ich mich konzentrieren möchte und der auch von meinem Vorredner erwähnt worden ist, dem ich da Recht gebe: Ich würde davor warnen wollen, bei dem Regelbeispiel des § 113 StGB, beim Beisichführen einer gefährlichen Waffe, von der Verwendungsabsicht abzusehen. Eine gefährliche Waffe kann ein Regenschirm sein oder ein Radmutter Schlüssel; das hängt davon ab, zu welchem Zweck dieses Werkzeug mitgeführt und eingesetzt wird. Werkzeuge sind Dual-use-Produkte, und wenn der Richter nicht mehr auf die Verwendungsabsicht abstellen soll, dann fragt sich, nach welchen Kriterien ein Richter oder ein Staatsanwalt erkennen soll, ob dieses Werkzeug im konkreten Fall gefährlich war oder nicht. Diese Probleme sind von § 244 StGB hinlänglich bekannt. Dort sind sie auch nach zwanzig Jahren weder vom Bundesgerichtshof noch von der Literatur gelöst worden. Das Ergebnis ist eine unüberschaubare Kasuistik und ein dogmatisches Chaos, und die plausibelsten Lösungen laufen alle darauf hinaus, die Verwendungsabsicht, die der Gesetzgeber beim § 244 StGB gestrichen hat, unter der Hand wieder aufleben zu lassen. Das heißt: Es bringt in der Praxis nichts, weil letztendlich nur die Fälle bestraft werden, die bei einem Beibehalten der Verwendungsabsicht ohnehin bestraft würden. Da würde ich anregen, die Verwendungsabsicht nur in Bezug auf Waffen

zu streichen und sie in Bezug auf die gefährlichen Werkzeuge zu erhalten. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann hat Frau Dr. Magnus das Wort.

SVe Dr. Dorothea Magnus: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Das Ziel, Vollstreckungsbeamte und andere Einsatzkräfte besser zu schützen, ist unterstützens- und begrüßenswert. Der Weg, dieses Ziel über das Strafrecht zu erreichen und die Umsetzung in dem vorliegenden Entwurf, ist jedoch angreifbar. Aus strafrechtlicher Sicht ist insbesondere die deutliche Erhöhung der Strafandrohung in § 114 StGB des Entwurfs problematisch. Ich möchte vier von zehn Punkten aus meiner Stellungnahme herausgreifen.

Erstens: das Verhältnis des neuen § 113 StGB zum neuen § 114 StGB. Der erhebliche Unterschied im Strafmaß bei nahezu identischer Tathandlung – der Anwendung von Gewalt – bei § 113 StGB und tätlichem Angriff bei § 114 StGB ist nicht zu rechtfertigen. Für eine höhere Strafandrohung muss eine klare Abgrenzung möglich sein, und der tätliche Angriff muss deutlich schwerer wiegen als das gewaltsame Widerstandleisten.

Beides ist weder nach strafrechtlicher Dogmatik noch nach Kasuistik gesichert. Die höhere Freiheitsstrafe beim Angriff gegen sogar rechtswidrige Diensthandlungen ist ferner unververtretbar. Ich empfehle, den tätlichen Angriff im neuen § 114 StGB zu streichen. Da der neue § 114 StGB ohne dieses Merkmal seine ohnehin nicht tragfähige Grundlage verliert, sollte diese Vorschrift insgesamt gestrichen werden. Ansonsten wäre damit zu rechnen, dass Richter diese Vorschrift wegen der erhöhten Strafandrohung nach Kräften eng fassen und restriktiv auslegen werden, so dass die Norm entsprechend selten angewendet wird. Das kommt dem Anliegen der Reform gerade nicht entgegen.

Zweitens: Ich schlage vor, die einschränkende Voraussetzung der Vollstreckungshandlung in § 113 StGB aufzuheben, indem das Wort „solchen“ vor Diensthandlungen in § 113 Absatz 1 des Entwurfs gestrichen wird. Damit wird dem Anliegen des Gesetzgebers Rechnung getragen, Vollstreckungsbeamte und andere Einsatzkräfte auch bei allgemeinen Diensthandlungen besser und umfassender zu schützen. Nicht nur während



Vollstreckungshandlungen in Form der Durchsetzung des staatlichen Willens notfalls mit Mitteln des hoheitlichen Zwanges, sondern auch während sonstiger Diensthandlungen sind Vollstreckungsbeamte der Gefahr von Angriffen auf ihre Person ausgesetzt.

Drittens: Indem der Gesetzentwurf die Verwendungsabsicht beim Regelbeispiel des Bei-Sich-Führens von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen streichen will, belastet er dieses Regelbeispiel mit denselben schwierigen Abgrenzungsproblemen, die sich bereits beim Diebstahl mit Waffen oder sonstigen gefährlichen Werkzeugen stellen. Der Streit, wann ein ohne Verwendungsabsicht eingesetztes Werkzeug gefährlich ist, konnte von der Rechtsprechung nicht geklärt werden, so dass bei § 244 StGB eine Neuregelung gefordert, die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift in Zweifel gezogen und ihre Streichung gefordert wurde. Ähnliche Reaktionen sind bei § 113 Absatz 2 des Entwurfs zu erwarten. Diese Rechtsunsicherheit ist angesichts der deutlichen Straferhöhung auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren nicht tragbar. Ich empfehle daher die Beibehaltung der alten Fassung. Die Einführung des Regelbeispiels der gemeinsamen Tatausführung ist hingegen wegen der besonderen Gefährlichkeit mehrerer gemeinschaftlich Handelnder zu begrüßen.

Viertens: Ich halte die Streichung der Subsidiaritätsklausel beim Landfriedensbruch für sinnvoll. Zur Verbesserung des Schutzes der Vollstreckungsbeamten, ihres Ansehens als Repräsentanten staatlicher Gewalt und des Vertrauens in ihre Autorität sollte der spezifische Unrechtsgehalt von Straftaten ihnen gegenüber deutlich zum Ausdruck kommen. Dies gelingt aber hinsichtlich § 125 StGB nur, wenn die Subsidiaritätsklausel gestrichen wird und der Landfriedensbruch nicht hinter Tateinheitlich begangene andere Straftaten zurücktritt.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die gesamtgesellschaftliche Entwicklung eines Autoritätsverlustes staatlicher Organe allein mit den Mitteln des Strafrechtes nicht zu beeinflussen ist. Für neue Straftatbestände besteht nur ein Bedürfnis, wenn das Unrecht nicht bereits durch andere Strafvorschriften abgedeckt ist. Dies ist beim tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte durch die Körperverletzungsdelikte, die

Beleidigungsdelikte, den Landfriedensbruch und die alte Version des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte der Fall. Es ist kriminologisch nicht belegt, dass höhere Strafen eine stärkere general- oder spezialpräventive Wirkung entfalten und potentielle Täter vermehrt abschrecken. Eine abschreckende Wirkung hatte auch die jüngste Strafverschärfung bei § 113 StGB im Jahr 2011 nicht, sie hat nicht zu einer Eindämmung der Straftaten geführt. Mit schärferen Strafen auf erhöhte Fallzahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik zu reagieren, ist daher nicht der richtige Weg. Es sollte vermieden werden, sich dem Vorwurf symbolischer Gesetzgebung auszusetzen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke, Frau Dr. Magnus. Dann hat jetzt Herr Professor Dr. Müller das Wort.

SV Prof. Dr. Henning Ernst Müller: Vielen Dank für die Einladung. Sehr geehrte Vorsitzende, Frau Künast, sehr geehrte Damen und Herren. Wenn Sie meine schriftliche Stellungnahme gesehen haben, werden Sie gemerkt haben: Ich bin äußerst skeptisch bei diesem Gesetzesvorhaben. Ich könnte fast sagen: Ich lehne es rundweg ab.

Das liegt überhaupt nicht daran, dass ich nicht anerkenne, welche wertvolle und wichtige Arbeit Polizeibeamte und Rettungskräfte leisten. Das ist äußerst wichtig. Diese Menschen gehen dahin, wo Konflikte in der Gesellschaft auch handgreiflich werden, und deswegen ist es so, dass die Gesellschaft aufgefordert ist, diese Beamten und Rettungskräfte zu schützen. Aber: Es besteht momentan kein kriminologischer Anlass für die Gesetzesverschärfung. Außerdem wird die Architektur des StGB durch diesen Gesetzentwurf empfindlich gestört. Ich habe sechs Thesen und am Ende ein Fazit.

Erstens: Der Gesetzentwurf basiert auf einer unrichtigen Analyse der kriminalstatistischen Daten. Ausschlaggebend muss die Fallzählung sein. Dort ist seit 2008 ein Rückgang um etwa 20 Prozent festzustellen. Ich habe das in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt. In der Opferzählung, die seit 2011 durchgeführt wird – unter anderem aufgrund der Lobbyarbeit der Polizeigewerkschaften –, werden mehrere Opfer pro Tat gezählt. Bei einer Widerstandshandlung sind immer mehrere Polizeibeamte beteiligt, die die Vollstreckungshandlung durchsetzen wollen.



Polizeibeamte treten fast nie alleine auf und sind bei einem Widerstand alle Opfer des Widerstands; das ist auch ganz korrekt. Aber dadurch kommt es dazu, dass bei der Opferzählung etwa 40.000 Widerstandsoffer gezählt werden, während es bei der Fallzählung nur 22.000 Taten sind. Außerdem gibt es eine erhöhte Bereitschaft der Polizei-beamten, sich als Opfer registrieren zu lassen. Herr Braun hat eben sinngemäß vom „Kampf um die Norm“ gesprochen. Es gibt einen „Kampf um die Norm“, und es ist klar, dass es keine unabhängige kriminalstatistische Erfassung ist, wenn Polizeibeamte oder ihre Gewerkschaften den Gesetzgeber dazu bringen möchten, eine Norm zu schaffen. Darauf würde ich als Gesetzgeber nicht reagieren, sonst kommen andere wichtige, für die Gesellschaft tätige Berufsgruppen und sagen: „Wir wollen jetzt auch im Strafrecht besonders geschützt werden durch besonders hohe Strafen, wenn wir als Opfer auftreten.“ Das ist einmalig im Strafrecht, und dafür gibt es meines Erachtens keinen Anlass.

Zweitens: Der Gesetzentwurf ist ungeeignet, die Ziele zu erreichen. Man muss zurückschauen, um zu verstehen, warum der tätliche Angriff überhaupt in § 113 StGB steht: Er steht dort, weil die versuchte Körperverletzung bis 1998 nicht strafbar war. Das war das Hauptargument von fast allen der 33 Sachverständigen, die 1970 darüber in einer ähnlichen Anhörung diskutiert haben. Die haben fast alle gesagt: Es wäre überflüssig, den tätlichen Angriff aufzunehmen, aber wir haben keine Strafbarkeit der versuchten Körperverletzung. Das können wir den Polizeibeamten nicht zumuten, wenn sie attackiert werden. Das war der Anlass für die Aufnahme des tätlichen Angriffs. Das ist seit 1998 obsolet. Immer, wenn neben dem tätlichen Angriff eine versuchte Körperverletzung vorliegt – und das ist meistens der Fall – tritt der tätliche Angriff in der Würdigung des Gerichts zurück. Ein tätlicher Angriff ist damit praktisch ein Bagatelldelikt ohne Körperverletzungsvorsatz und ohne Körperverletzungsfolge. Es geht jetzt darum, dass eine spezielle Berufs- und Opfergruppe individuell geschützt werden soll auf einer Ebene, die für die Allgemeinbevölkerung nicht gilt.

Wir handeln uns mit diesem Gesetzentwurf weitere Wertungswidersprüche durch die Regelbeispiele ein. Das kann man einfach nicht regeln, nachdem der Bundesgerichtshof den

Gesetzgeber gescholten hat wegen des Streichens der Verwendungsabsicht in § 244 StGB. Der Gesetzgeber setzt sich der Lächerlichkeit aus. Aber auch die anderen besonders schweren Fälle, die aufgenommen worden sind, sind nicht gerechtfertigt. Die Strafdrohung für den tätlichen Angriff aus der Menge heraus passt nicht zu § 125 StGB. Dort besteht für viel stärkere Vorwürfe – auch aus der Menge heraus – eine geringere Strafandrohung. Und das „gemeinschaftlich“ passt nicht, weil in § 224 StGB schon die einfache Körperverletzung, wenn sie gemeinschaftlich begangen ist, mit einer höheren Strafdrohung bedroht ist. Es nützt also nichts, hier einen besonders schweren Fall des tätlichen Angriffs daraus zu machen.

Meine Vorschläge sind: Den tätlichen Angriff ersatzlos streichen und die Rettungseinsätze auf eine ganz andere Norm stützen, nämlich in der Nähe der unterlassenen Hilfeleistung. Wer einen Rettungseinsatz oder eine Hilfeleistung stört – und zwar egal, ob das Rettungskräfte des Technischen Hilfswerks, der Polizei oder Soldaten der Bundeswehr sind – der hat Strafe verdient, und dies kann im systematischen Umfeld des § 323c StGB geregelt werden. Respekt und Wertschätzung für Polizeibeamte und alle dort genannten Personengruppen sollten gewährleistet werden durch gute und bessere Arbeitsbedingungen, familienfreundliche Arbeitsbedingungen und höhere Bezahlung. Damit zeigt die Gesellschaft Respekt und Wertschätzung, nicht durch zweifelhaftes, mangelhaftes Strafrecht. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Professor Müller. Dann hat Frau Radermacher das Wort.

SVe **Birgitta Radermacher**: Herzlichen Dank für die Einladung. Ich bin als Polizeipräsidentin für die Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid verantwortlich für achtzehnhundert Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen und in dieser Eigenschaft tagtäglich mit der Praxis konfrontiert, die hier sicherlich aus universitärer Sicht gewertet wird, ebenso aus der Sicht eines Richters. Für mich ist der entscheidende Unterschied in den §§ 113, 114 StGB: Vollstreckungshandlung und im Gegensatz dazu die allgemeine Diensthandlung. Übrigens würde ich die allgemeine Diensthandlung auf Personen ausweiten, die in anderer Form staatliche Gewalt ausüben. Ich spreche von Lehrern, von Menschen in den Sozialämtern und Jobcentern, die ebenso mit ihren



Bescheiden „staatliche Gewalt“ ausüben. Aber das nur am Rande.

Beim Unterschied zwischen Waffen und gefährlichen Werkzeugen unterstreiche ich, was die Universitätsprofessoren gesagt haben: Beim Mitführen der Waffe reicht das Mitführen. Beim gefährlichen Werkzeug wird es schwierig, was die Argumentation angeht. Ich persönlich sehe in der Gesetzesinitiative eine Wertschätzung und einen Respekt gegenüber der Arbeit der Beamten. Ich sehe nämlich in den vorgeschlagenen §§ 113, 114 StGB qualifizierte Tatbestände gegenüber der Körperverletzung oder der Nötigung. Ich würde mich freuen, wenn über die Gewalt und auch die Drohung mit Gewalt – vielleicht kann man einen Unterschied im Strafmaß machen – eine Strafe herauskäme, die nicht mehr mit Hilfe eines Strafbefehls erledigt werden kann, sondern eine Verhandlung nach sich zieht. Ich habe schon erstaunliche Erfahrungen gemacht, wenn Probanden vor Gericht gelandet sind: Sie machten große Augen, dass es ein Gerichtsverfahren gab und keineswegs nur einen schriftlichen Bescheid. Ich glaube, dass der Lerneffekt ein größerer wäre, als nur mit Hilfe eines Strafbefehls. Insofern fände ich es richtig, das Strafmaß entsprechend anzuheben.

Außerdem ist Gewalt und Drohung mit Gewalt aufgeführt. Polizeibeamte werden auch in anderer Weise massiv behindert. Es kann sein, dass ich mich am Lenkrad festhalte. Es kann sein, dass ich mich steif mache, um zu verhindern, dass ich aus dem Wagen geholt werde. Es kann sein, dass ich den Polizeibeamten filme, was in der Regel verbunden ist mit der Drohung, das Ganze ins Netz zu stellen. Es kann sein, dass beleidigt wird. Es kann sein, dass Freunde und Bekannte herbeigerufen werden und aus einer Prügelei von zwei bis vier Personen eine Prügelei von dreißig bis vierzig Personen wird. Auch das ist ein Widerstand gegen Vollstreckungshandlungen oder gegen Diensthandlungen, der sanktioniert gehört. Insbesondere das Filmen hat ein großes Ausmaß angenommen. Es kommt vor, dass nach Abschluss der Vollstreckungshandlung ein Handy in den Streifenwagen gehalten und gesagt wird: „So, du stehst jetzt auf der schwarzen Liste und warte mal ab, was dir noch droht.“ Insofern ist die Regelung für mich nicht nur Makulatur und schönes Getue, sondern ein Ausdruck von Respekt und

Wertschätzung gegenüber der Arbeit der Polizeivollzugsbeamten und Rettungskräfte – es behindert im Übrigen auch nicht nur der, der mit Gewalt oder mit Drohung von Gewalt agiert. Ich weiß, wie sehr meine Beamten und Beamtinnen es schätzen und registrieren, wenn ich bei Beleidigungen und bei Widerständen ebenfalls einen Strafantrag als Behördenleiterin stelle. Leider kann ich nicht ausmachen, inwieweit das zu einem veränderten Strafmaß oder gar zur Behandlung vor Gericht führt. Das ist aber nicht wichtig. Als Behördenleiterin habe ich den Eindruck, auf diese Weise jedenfalls meine Beamten zu unterstützen, und das lässt sich nicht ausschließlich mit besserer Bezahlung oder anderen besseren Arbeitsbedingungen wettmachen. Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann hat jetzt Herr Wendt das Wort.

SV Rainer Wendt: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Ich stimme meiner Vorrednerin ausdrücklich zu. Nicht allein, aber eben auch auf andere Art und Weise müssen Anerkennung und Wertschätzung für die Polizeibeamtinnen und -beamten und Rettungskräfte, Sanitäter und Feuerwehrleute deutlich werden. Die gesetzlichen Maßnahmen im Strafgesetzbuch entbinden natürlich die Dienstherren nicht von der Pflicht, diese Maßnahmen zu treffen. Das heißt: mehr Personal, gute Ausrüstung und gute Schutz-ausstattung. Trotzdem verwundert es nicht, dass wir diesen Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßen – nicht mit dem Ziel, dass mehr Verurteilungen zur Freiheitsstrafe stattfinden, sondern mit dem Ziel, dass weniger Angriffe auf die Einsatzkräfte stattfinden. Wir verbinden mit diesem Gesetz die Hoffnung, dass durch die generalpräventive Wirkung einer solchen Bestimmung, die – anders als die Änderung der Strafandrohung aus 2011 – beim § 113 StGB eine deutliche Strafverschärfung ist. Wir hoffen, dass die Angriffe auf die Einsatzkräfte sinken werden.

Die Streichung der Verwendungsabsicht ist strittig. Das verstehe ich, aber wir haben die Hoffnung und die Erwartung, dass die Justiz auch ohne den Nachweis der Verwendungsabsicht zu Urteilen findet, die die gefährlichen Werkzeuge definieren. Das Mitführen einer Waffe ist ohnehin unstrittig. Die Herauslösung des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte aus dem § 113 StGB und die Überführung in den § 114 StGB mit einem



verschärften Strafraumen begrüßen wir ausdrücklich. Damit folgt der Gesetzgeber seiner Verpflichtung, die Schutzwirkung des Strafgesetzbuches zu verstärken und für die Beschäftigten vor allen Dingen das deutliche Signal des Beistandes und der Unterstützung zu vermitteln. Wir regen an, beim tätlichen Angriff auch die Drohung mit einem empfindlichen Übel als Tatbestandsmerkmal in den § 114 StGB aufzunehmen.

Schon angesprochen wurde, dass sowohl die Änderung des § 113 StGB als auch der §§ 114 und 115 StGB die Ausweitung des Schutzbereichs auf andere Personen, die für die öffentliche Daseinsfürsorge tätig sind, vermissen lassen. Trotzdem besteht unverkennbar Bedarf. Wir halten es für ausgesprochen schwierig, wenn nicht gar unmöglich, eine Aufzählung von Berufsgruppen anzufügen, zumal manche sich nur temporär der öffentlichen Daseinsfürsorge widmen, beispielsweise bei freiwilligen Hilfsdiensten. Es gibt Handlungsbedarf. Die Statistiken sind nicht so präzise wie bei der Polizei, wir wissen aber aus Befragungen – beispielsweise von Lehrkräften oder von Zugbegleitpersonal –, dass dort fast jeder vierte sich an einen tätlichen Angriff erinnern kann. Dass sie bespuckt und beleidigt werden, gehört fast zur Tagesordnung, und deshalb gibt es hier dringenden Handlungsbedarf. Die Polizei muss sich seit einigen Jahren nicht mehr auf bloße Kriminalitätsstatistiken stützen. Wir verfügen über präzise Lagebilder, die in den Ländern erstellt werden, die zu einem Bundeslagebild zusammengeführt werden, und daraus sieht man, wie es bei der Polizei zugeht. Diese Statistiken gibt es in den anderen Bereichen nicht. Trotzdem findet dort nahezu täglich Gewalt entweder in Form tätlicher Gewalt oder aber psychischer Gewalt statt. Wie man das gesetzestechnisch leisten könnte, erschließt sich mir ehrlich gesagt nicht. Deshalb schlagen wir vor, den § 46 StGB dazu zu nutzen und die Erwartungshaltung des Gesetzgebers an die Strafjustiz zu formulieren, nämlich dann, wenn sich Gewalt gegen Menschen richtet, die erkennbar im Sinne des Gemeinwohls tätig sind, und ein kausaler Zusammenhang zwischen dieser Tätigkeit und der Gewalt oder Gewaltandrohung besteht. Es gibt dazu beispielsweise einen Gesetzentwurf aus Nordrhein-Westfalen, der sich mit dem § 46 StGB befasst. Wir finden, dass der akzeptabel sein könnte. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: So, dann sind wir mit der Sachverständigenrunde durch. Ich danke Ihnen und schaue in die Runde. Wer möchte beginnen? Frau Mihalic, Herr Dr. Fechner, Frau Winkelmeier-Becker, Herr Dr. Ullrich, Herr Riebsamen, Herr Tempel. Frau Mihalic fängt an, bitte sehr.

Abg. **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren, bevor ich zu den Fragen an die Sachverständigen komme, gestatten Sie mir eine Vorbemerkung. Ich finde es ziemlich bedauerlich, dass die CDU/CSU-Fraktion die Interessen der Polizei in der Anhörung so vertreten lässt, wie es kaum im Interesse der Polizei sein kann. Das ist vor dem Hintergrund der öffentlichen Debatte, die wir um die Person des benannten Sachverständigen hatten, aus meiner Sicht nicht angemessen. Das ist nicht als persönlicher Angriff gegen die Person des Sachverständigen zu verstehen, das möchte ich ausdrücklich betonen; deshalb adressiere ich das ausdrücklich an die CDU/CSU-Fraktion. Ich finde, das hätte man anders lösen müssen.

Insgesamt bin ich von den Stellungnahmen der Sachverständigen in gewisser Weise positiv überrascht. Ich hätte nicht erwartet, dass auch die Sachverständigen der Koalitionsfraktionen so eindeutig Änderungsbedarf bei der vorgeschlagenen Regelung sehen, bis hin dazu, dass das, was hier vorgeschlagen wird, vielleicht gar nicht notwendig ist. Ich möchte trotzdem noch ein paar detaillierte Fragen an die Sachverständigen richten. Das mit der Verwendungsabsicht, das möchte ich ein bisschen genauer ausgeführt wissen: Ist zu erwarten, dass man durch die geplanten Änderungen in § 113 StGB in bestimmten Konstellationen schneller im besonders schweren Fall mit der erhöhten Mindeststrafandrohung von sechs Monaten landet? Ich denke an eine Versammlung, Kundgebung oder Demonstration, bei der mehrere Personen zusammen mit Schubsern gegen Beamte vorgehen, diese bespucken und ähnliches, also hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Begehung. Oder: Einer der Beteiligten führt zufällig ein Taschenmesser als Schlüsselanhänger mit sich, ohne es zu benutzen. Landen wir nicht in solchen Konstellationen schneller in einem besonders schweren Fall im Sinne von § 113 Absatz 2 StGB? Wie würden Sie das einschätzen? Das wäre meine erste Frage an Herrn Professor Müller. Und dann möchte ich



noch, auch bezogen auf die Verwendungsabsicht, wissen: Was sind aus Ihrer Sicht, Herr Professor Müller, weitere Folgen der geplanten Gesetzänderung für die Praxis? Zum Beispiel mit Blick darauf, dass die Verwendungsabsicht bei der mit sich geführten Waffe oder dem gefährlichen Werkzeug in der Qualifikation gestrichen wurde. Führt das nicht automatisch zu einer Ausweitung des gefährlichen Werkzeugs? Das kann ja alles Mögliche sein; wir haben vorhin von einem Sachverständigen gehört, es könnte der mitgeführte Radmutter Schlüssel sein. Ich denke an Gegenstände wie eine Nagelfeile. Führt das nicht zu einer Ausweitung der in Frage kommenden Gegenstände?

Die **Vorsitzende**: So, ich habe jetzt Herrn Dr. Ullrich, Herrn Dr. Fechner und Frau Winkelmeier-Becker.

Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen, Frau Kollegin Mihalic: Den Angriff auf einen von uns nominierten Sachverständigen weise ich als unsachlich zurück. Ich glaube, die Debatte hat in dieser Anhörung nichts verloren. Die lenkt nur von unserem Thema ab. Im Übrigen will ich darauf hinweisen, dass die Einladung von Fachkollegen nicht allein zu dem Zweck erfolgt, eine vorgefertigte Meinung zu bestätigen, sondern dazu, durch externe Expertise Anregungen für mögliche Verbesserungen eines Gesetzentwurfs zu bekommen. Das ist der Sinn und Zweck parlamentarischer Beratungen. Und wenn ein Sachverständiger bei einem Gesetzentwurf eine Bewertung abgibt, die vielleicht in dieser Form weder erwartbar war noch von allen zu begrüßen ist, so bleibt es doch in die Freiheit des Sachverständigen und sollte nicht über Gebühr bewertet werden. Unser Ziel ist, dass wir ein gutes Gesetz machen, und wenn wir noch besser werden, indem wir die Sachverständigen anhören, dann glaube ich, ist das guter parlamentarischer Brauch.

Ich möchte zunächst auch auf die Frage der Verwendungsabsicht kommen; die beiden Fragen gehen an Frau Dr. Magnus: Inwieweit ist es dogmatisch zu begrüßen, die Regelungslücke, die man in § 244 StGB gelassen hat, jetzt im Rahmen dieser Neuregelung gesetzlich zu fassen? Die zweite Frage wäre, ob man möglicherweise vor dem Hintergrund der dogmatisch unterschiedlichen Einschätzungen einen minderschweren Fall

braucht, um die Wucht der Mindeststrafe von sechs Monaten abzufedern und ob man durch diesen minderschweren Fall nicht auch dieses Verhältnis zwischen § 113 und § 114 StGB entschärfen könnte?

Die **Vorsitzende**: Beide Fragen gehen an Frau Dr. Magnus? In Ordnung; wir haben ja noch weitere Runden. Danke. Dann Herr Dr. Fechner und Frau Winkelmeier-Becker bitte.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Kubiciel und Herrn Braun. Unter welchen Voraussetzungen bestrafen wir Personen, die Rettungsdienste behindern? Da haben wir in dem Gesetzesvorschlag mit dem § 115 StGB eine Regelung, die allerdings das Tatbestandsmerkmal „durch Gewalt“ oder „durch Drohung“ vorsieht. Es gibt einen Vorschlag aus dem Bundesrat, der auf diese Einschränkung verzichtet. Da heißt es nur, „wer behindert“. Wie würden Sie diesen Tatbestand formulieren? Geht der eine zu weit oder ist der andere nicht präzise genug gefasst? Das würde mich interessieren.

Die **Vorsitzende**: Danke. Frau Winkelmeier-Becker, und dann haben Herr Tempel und Herr Riebsamen das Wort.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte vorausschicken, dass wir drei höchstqualifizierte Sachverständige benannt haben; insbesondere ist der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft aus unserer Sicht unzweifelhaft höchstqualifiziert, um zu den heute hier anstehenden Fragen Stellung zu nehmen. Das wird durch irgendwelche Diskussionen in keiner Weise in Frage gestellt. Von Herrn Tempel oder jedenfalls von Seiten der Linksfraktion sind Verfahren angestrengt worden, die sich aber nicht gegen unseren Sachverständigen, sondern gegen den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen richten. Ob das zielführend ist, möchte ich nicht beurteilen, aber jedenfalls wird dadurch die Qualifikation unseres Sachverständigen in keiner Art und Weise in Frage gestellt.

Ich möchte auch gleich auf seine Fachkompetenzen und die von Frau Radermacher zurückkommen und mir schildern lassen, wie sich eine Anzeige aus dem Blickwinkel von betroffenen Polizisten entwickelt. Welche Überlegungen führen zu einer Anzeige? Spielen da Überlegungen



eine Rolle wie „lohnt sich das überhaupt“? Welche Erfahrungen werden damit gemacht? Wie wird das weitere Verfahren betrieben? In wie vielen Fällen kommt es zu einer Einstellung? In wie vielen Fällen kommt es zu einem Strafbefehl, ohne dass es eine mündliche Verhandlung gegeben hat? In wie vielen Fällen kommt es zu sehr geringen Strafen, Geldstrafen oder gefühlten Freisprüchen? Uns wird häufig gesagt, dass Bewährungsstrafen beim Täter erkennbar als gefühlter Freispruch gesehen werden, und bei der Polizei den Eindruck hinterlassen, dass das Unrecht nicht tatangemessen aufgegriffen und sanktioniert worden ist. Wie wird von Polizisten bewertet, was passiert, und mit welchem Gefühl gehen Polizisten aus dem Geschehen? Danke.

Die **Vorsitzende**: Herr Tempel, bitte.

Abg. **Frank Tempel** (DIE LINKE.): Nur, um etwas richtig zu stellen, weil es angesprochen worden ist: Ich habe gar nichts angestrengt, sondern lediglich im Rahmen meiner Meinungsfreiheit gesagt, dass ich der Meinung bin, wenn jemand an jemanden Dienstbezüge auszahlt, obwohl er weiß, dass dieser gar keinen Dienst versieht, erfüllt das in meinen Augen der Strafbestand der Untreue. Dazu habe ich heute gar nichts gesagt. Ich bin lediglich der Meinung, dass man – wenn man über Respekt gegenüber der Polizei und deren Ansehen spricht – , etwas mehr Fingerspitzengefühl zeigen könnte. Das Strafgesetzbuch ist aber nicht dazu da, Botschaften über Würdigung und Anerkennung der Polizei zu senden, sondern da haben wir ganz klare Rechtsgrundlagen. Das Grundgesetz gibt uns vor, dass, wenn der Staat in die Grundrechte seiner Bürger eingreift, dies verhältnismäßig, geeignet, erforderlich und angemessen sein muss. Das sind die Prüfkriterien, die wir bei einer Gesetzesveränderung anlegen müssen, und danach richten sich meine Fragen. Zum Beispiel: die Erforderlichkeit. Dazu würde ich gern Herrn Braun fragen. Er hat die Ausführungen des Herrn Professor Müller gehört. Ich habe mir kurz vor der Ausschusssitzung noch einmal den Monitorbeitrag aus dem ZDF angeguckt. Dort haben – so wie bei der Einbringung des Gesetzentwurfs – die polizeiliche Kriminalstatistik und die Opferzahl eine Rolle gespielt. Inwieweit gibt es Belege für eine Häufung der Vorfälle und damit für eine Erforderlichkeit? Gibt es tatsächlich messbare Belege? Allein die Kriminalstatistik ist kein Beleg

dafür, weil allein schon die Hemmschwelle beim Anzeigeverhalten zu Änderungen führen kann.

In Bezug auf die zweite Frage will ich ein praktisches Beispiel aus eigener Erfahrung schildern: Die Demonstration in Dresden „Dresden Nazifrei“ ist allen bekannt. Ein Bürger – kein Demonstrationsteilnehmer – möchte nach Hause. Er kommt an eine polizeiliche Absperrung, vier Beamte stehen da. Die sind nicht diskussionsbereit, sie lassen ihn nicht durch. Er kommt offensichtlich aus der Frühschicht, ist genervt, hat zwei Einkaufsbeutel in der Hand. Er versucht, sich durch diese Polizisten hindurch zu drängen, er schubst aktiv, und er versucht, sich auch mittels Körperkraft durchzudrängen. Es kommt zum leichten Handgemenge. Ich habe deeskaliert, auch wenn das in dem Moment eigentlich Aufgabe der Polizeibeamten war. Er durfte dann nach Hause. Aber – und diese Frage geht an Herrn Franzen: Wir hätten einen Täter, aber vier Opfer; das wäre die im Plenum genannte Häufung der Fälle. Aber: Welche Strafe würde den nach der geplanten Änderung treffen? Welchen Spielraum hat der Richter? Welchen hätte er vorher gehabt, um die besondere Situation des Bürgers zu würdigen? Mit welchen Straftaten – und da bin ich bei der Angemessenheit, also der Rechtsgüterabwägung – setze ich dieses Verhalten des Bürgers gleich? Der wollte eigentlich nur über die Kreuzung und nach Hause und fand es ungerecht, dass er, obwohl die Straße sonst frei war, nicht nach Hause durfte. Was würden Sie aus der Praxis eines Richters dazu sagen?

Die **Vorsitzende**: Danke. Ich habe jetzt noch Herrn Riebsamen in der Runde, und dann fangen wir an mit den Antworten bei Herrn Wendt.

Abg. **Lothar Riebsamen** (CDU/CSU): Ich hab eine Frage an Frau Dr. Magnus und Frau Radermacher. Dieses Gesetz bezieht sich auf den Schutz von Polizeibeamten und Rettungskräften im Einsatz, bei einem Unfall, einer Katastrophe oder wo auch immer. Es bezieht sich nicht auf ärztliche Berufe oder Gesundheitsberufe, Ärzte in der Notfallambulanz eines Krankenhauses oder in einer Notfallpraxis, obwohl sich Randalen dort fortsetzen können. Halten Sie es für sinnvoll, dieses Gesetz auszuweiten auf Ärzte und nichtärztliches Gesundheitspersonal in Notfallpraxen und in Notfallambulanzen von Krankenhäusern?



Die **Vorsitzende**: So, dann beginnen wir mit der Antwortrunde und ich bitte Sie, die Ihnen gestellten Fragen zu beantworten. Herr Wendt hat eine Frage von Frau Winkelmeier-Becker, bitte.

SV Rainer Wendt: Zunächst einmal: Sie erwarten nicht zu Unrecht von Einsatzkräften der Polizei ein professionelles Verhalten und eine professionelle Distanz zum Strafverfahren und zur Urteilsfindung: Die Polizeibeamtinnen und -beamten haben zu akzeptieren, was die Richterin und der Richter für Recht sprechen. Aber: Sie sind natürlich auch Menschen und haben, wenn sie Unrecht und Gewalt erlebt haben, eine bestimmte Erwartungshaltung, eine Sühneerwartungshaltung an die Justiz. Sie sind nach vielen Berichten, die wir bekommen, immer wieder frustriert und fühlen sich gedemütigt, wenn sie Opfer von Gewalt geworden sind und später erleben, dass ihre Rolle nicht ernst genommen, die Tat als Kavaliersdelikt behandelt oder gar nicht verurteilt wurde. Damit muss man ein Stück weit leben. Aber es ist auch Aufgabe der Polizei, für eine noch bessere Beweisfindung zu sorgen. Das heißt, zum Beispiel mit Hilfe technischer Einrichtungen – Stichwort Bodycam – dafür zu sorgen, dass die Gerichte tatsächlich wahrnehmen können, was dort vor Ort passiert ist und in der Folge zu einer anderen Urteilsfindung kommen. Denn bislang ist es häufig so, dass auf Anzeigen verzichtet wird. Es gibt darüber nur Stimmungsbilder, keine Statistiken. Aber vor allem bei verbalen Attacken sagen Kolleginnen und Kollegen: Es lohnt sich ja sowieso nicht. Das ist natürlich nicht in Ordnung, und deshalb finden wir es richtig, wenn Anzeigen erstattet werden. Ich finde es auch richtig, wenn die Behördenleitung sich dem Strafantrag anschließt, dann kommt es nicht zu solchen Stimmungsbildern.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann hat jetzt Frau Radermacher das Wort; Sie haben Fragen von Frau Winkelmeier-Becker und Herrn Riebsamen.

Sve Birgitta Radermacher: Zum einen stellt sich die Frage, inwieweit Strafanzeigen wegen Beleidigung tatsächlich zu einer Verurteilung führen. Ungefähr ein Drittel führt zur Verurteilung, zwei Drittel führen nicht zur Verurteilung. Das hat verschiedene Gründe. Das ist zum einen die vom Gericht oft angenommene fehlende Zuordenbarkeit: „ACAB“, „All Cops Are Bastards“ oder – Entschuldigung, wenn ich das hier sage – „fick“

euch“ oder „Scheißbullen“ ist häufig nicht konkret genug, um als Beleidigung für einen bestimmten Polizeibeamten, eine bestimmte Polizeibeamtin zu gelten. Insofern kommt es in der Regel nicht zu einer Verurteilung, selbst wenn der Beamte oder die Beamtin in Erinnerung hat, dass man sich Auge in Auge gegenüber gestanden hat. Auch das Bespucken wird in der Regel zumindest dann nicht sanktioniert, wenn man nicht getroffen wurde. Wenn man getroffen wurde, hängt es davon ab, wo man getroffen wurde. Ich hatte schon eine 24-jährige Beamtin vor mir sitzen, die große Angst hatte, HIV-infiziert zu sein, und es dauerte, bis klar war, dass dies nicht der Fall ist. Das ist ausgesprochen belastend. Insofern fände ich es hilfreich, wenn auch diese Dinge in einer Weise geahndet würden, dass in die Verurteilung einfließt, dass derjenige als Polizeibeamter oder als Polizeibeamtin Dienst versieht.

Sie haben außerdem die Ausdehnung auf Ärzte in Notfallpraxen angesprochen. Wenn wir von Diensthandlungen sprechen, sehe ich die Ärzte nicht. Das ist keine staatlich verordnete Gewalt – ich will jetzt nicht von Staatsgewalt reden. Auch wenn wir uns im Bereich von Jobcentern bewegen, bin ich nicht bei der staatlichen Gewalt im klassischen Sinne. Ich würde das insofern nicht auf Ärzte oder Notfallpraxen ausdehnen. Etwas anderes gilt sicherlich, wenn sich die Ärzte am Unfallort befinden. Das ist klar.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann hat jetzt Herr Professor Müller zwei Fragen von Frau Mihalic.

SV Prof. Dr. Henning Ernst Müller: Es geht in der Fragestellung vor allen Dingen um die Verwendungsabsicht, die gestrichen werden soll, mit Blick auf die gefährlichen Werkzeuge. Ich habe es schon angedeutet: Das ist inzwischen ein alter Hut. Vor mehreren Jahren hat der Bundesgerichtshof deutlich gesagt, dass die Regelung in § 244 StGB missglückt ist, wobei es hier noch verschärfter ist. Man muss den ganzen Normenkomplex im Zusammenhang mit dem Demonstrations- und Versammlungsrecht sehen. Das wurde im Übrigen bei der Schaffung der Norm im Jahr 1970 intensiv diskutiert; jeder Sachverständige hat zunächst gesagt: natürlich Artikel 8 des Grundgesetzes. Artikel 8 des Grundgesetzes kommt im Gesetzentwurf überhaupt nicht vor, als habe dies keine Bedeutung. Dabei ist das natürlich ein Hauptanwendungsfall dieser Normen: Gewalttätigkeiten



von Demonstranten gegen Polizisten. Zum anderem sind ein Anwendungsfall die Sportveranstaltungen, die nicht vom Demonstrationsrecht gedeckt sind. Hier muss man sagen: Der Wegfall der Verwendungsabsicht bedeutet, dass jemand, der auf eine Demonstration geht, sich überlegen sollte, was er alles dabei hat. Kann mir irgendein Gegenstand, den ich mit mir führe, später – falls ich beschuldigt werde oder verdächtigt werde, einen tätlichen Angriff unternommen zu haben – so ausgelegt werden, dass der gefährlich ist? Wenn die Verwendungsabsicht wegfällt, wird dieser subjektive Moment nicht mehr geprüft. Und das betrifft nicht jemanden, der auf einen Diebeszug geht, sondern jemanden, der auf eine Demonstration geht und sein Grundrecht wahrnimmt. Hier sollte man vorsichtig sein. Das ist ein ganz wichtiger Punkt, der sollte auf keinen Fall so ins Gesetz übernommen werden. Da sollte man die bisherige Norm so lassen; die hilft keinem Polizeibeamten.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann hat jetzt Frau Dr. Magnus Fragen von Herrn Dr. Ullrich und Herrn Riebsamen.

Sve **Dr. Dorothea Magnus**: Ich möchte zuerst auf die Frage von Herrn Riebsamen eingehen, inwiefern eine Ausweitung des Gesetzes auf Personen, die in Notfallkliniken und Notfallpraxen tätig sind, notwendig ist. Ich halte es nicht für erforderlich, weitere Berufs- oder Personengruppen einzuschließen. Ein etwaiger Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes liegt nicht vor, wenn es einen sachlichen Grund gibt für eine Ungleichbehandlung von den Personen, die in Notfallpraxen tätig sind, einerseits und den Vollstreckungsbeamten sowie anderen Einsatzkräften andererseits. Einen solchen sachlichen Grund gibt es. Dieser liegt in dem Einsatz dieser Vollstreckungsbeamten und Einsatzkräfte für die Sicherheit und Ordnung im Allgemeininteresse und aufgrund der besonderen Gefahrentragungspflicht dieser Personen. Sie dürfen sich gefährlichen Einsätzen nicht entziehen, wie das Privatleute tun dürfen. Deswegen würde ich einen Unterschied sehen und auch einen sachlichen Grund, der diese Ungleichbehandlung rechtfertigt. Ich würde deshalb den Personenkreis nicht ausweiten auf andere Personen, die in Vollzugsdiensten tätig sind oder in Jobcentern oder in Ausländerbehörden oder die

andere Beschäftigte der Polizei sind. Zum Teil wurde gefordert, die Tarifbeschäftigten der Polizei in den Personenkreis der geschützten Personen aufzunehmen. Diese Berufsgruppen sind nicht im gleichen Maße und auf dieselbe Weise im Einsatz wie Polizeibeamte, die sich gefährlichen Einsätzen aussetzen müssen und im Allgemeinwohlinteresse eine besondere Gefahrentragungspflicht haben. Das rechtfertigt die Ungleichbehandlung und damit auch die Nichteinbeziehung dieser Personengruppe in den geschützten Personenkreis.

Zu der Frage von Herrn Dr. Ullrich möchte ich mich auf das beziehen, was mein Vorredner gesagt hat. Dem kann ich ohne Einschränkung zustimmen. Die Verwendungsabsicht zu streichen beim Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs hat sich als schwierig erwiesen. Wir werden dasselbe Problem bei einem § 113 StGB haben, der dieses Regelbeispiel in derselben Weise fasst wie § 244 StGB. Die Rechtsunsicherheit, die damit einhergeht, ist nicht zu vertreten bei einer so hohen Strafandrohung. Mit dieser Unbestimmtheit und Auslegungsvielfalt des Begriffes „gefährliches Werkzeug“ wird dazu beitragen, dass eine unsichere Gesetzeslage geschaffen wird, die nicht durch einen minderschweren Fall kompensiert werden kann. Solche minderschweren Fälle würden die Abgrenzungsprobleme aber auch nicht lösen können in diesem Fall.

Ich möchte als letztes noch einmal betonen, was Herr Wendt hier als Hoffnung geäußert hat: Dass durch das Gesetz eine größere Abschreckungswirkung erreicht wird und damit Polizeibeamte im Dienst besser geschützt werden, das ist nach strafrechtlicher und auch kriminologischer Sicht nicht durch höhere Strafen zu erreichen. Eine Abschreckungswirkung kann nicht belegt werden durch alleine die Anhebung der Strafandrohung. Durch eine Strafrechtsgesetzgebung nur eine Wertschätzung der Polizeibeamten zu erreichen, das würde fundamentalen Prinzipien der Strafrechtswissenschaft entgegenstehen, die den Strafrechtsschutz nur als letztes Mittel einsetzt. Das ist unsere Ultima Ratio, unser schärfstes Schwert, das wir haben, um einen Rechtsgüter-schutz zu gewährleisten. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann hat jetzt Herr Professor Kubiciel eine Frage von Herrn Dr. Fechner.



SV Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel: Vielen Dank. Die Frage von Herrn Dr. Fechner zielt auf den § 115 StGB, nämlich auf die Rettungskräfte und deren Behinderung. Da konkurrieren zwei Vorschläge. Einmal der Vorschlag, dass diese Behinderung durch Gewalt oder Drohung erfolgen soll. Und der Bundesrat hat vorgeschlagen, diese beiden spezifischen Handlungsweisen zu streichen und nur auf das Behindern abzustellen. Ich würde den Ansatz des Bundesrates für suboptimal halten. Ich würde es aus zwei Gründen bei der jetzigen Fassung belassen. Der Begriff „behindern“ ist erstens unpräzise. Letztendlich stellt man auf die kausale Herbeiführung eines Erfolges ab, nämlich das Behindern, gleich durch welches Mittel. Kausalität reicht für die Begründung einer Straftat aber selten aus. Man braucht mindestens eine objektive Zurechnung. Man muss eine rechtlich missbilligte Gefahr schaffen, das müssten Strafrichter nachweisen, um eine präzisierte oder eine dem Bestimmtheitsgebot genügende Rechtsauslegung herbeizuführen. Das heißt: Wir hätten Auslegungsprobleme, die in einer Art und Weise bewältigt würden, die wenig Unterschied zu der Rechtslage nach dem Vorschlag des Regierungsentwurfs machen würde. Zumal auch der Begriff der Gewalt durch die sogenannte Zweite-Reihe-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs so ausgelegt werden kann, dass die Gaffer Gewalt dadurch anwenden, dass sie Autos hinter sich auf der Autobahn blockieren. Ich sehe daher nicht den Mehrwert, den der Vorschlag des Bundesrates mit sich bringen würde.

Die **Vorsitzende:** Danke. Dann hat jetzt Herr Franzen eine Frage von Herrn Tempel.

SV Ruben Franzen: Ich sollte die Frage beantworten, inwieweit sich der auf dem Heimweg befindliche Arbeiter, der in eine Demonstrationsabsperzung gerät, möglicherweise strafbar gemacht hat, wenn er probiert, diese Absperzung zu durchdringen. Ein kluger Richter würde versuchen, das, was an Kommunikation fehlgegangen ist, in der Verhandlung nachzuholen. Es ist offensichtlich deswegen zu einem Hochschaukeln gekommen, weil die Polizeibeamten nicht genügend klar machen konnten, weshalb keine Ausnahme möglich war. Wenn man es rechtlich prüft, steht zunächst die Frage, ob die Diensthaltung rechtmäßig war und inwieweit möglicherweise derjenige, der sich durchgedrängelt hat, der irrigen

Annahme unterlag, sie könnte unrechtmäßig sein. Das ist einer der Prüfungspunkte. Man würde auf der anderen Seite auch probieren, die steckengebliebene Kommunikation wiederaufzunehmen. Es ist häufig ein Fall problematischer Kommunikation, wenn sich Widerstandshandlungen hochschaukeln, die nicht diese Provokationsfälle betreffen. Deswegen ist ein großer Unterschied zu machen zu dem, worauf der Gesetzentwurf als Anlass zielt. Man kann durchaus darüber reden, dass man für bestimmte Situationen eine klarere und schärfere Gesetzgebung braucht, wenn es Angriffshandlungen auf uniformierte Täter gibt. Aber das war in dem Beispielfall nicht so. Es war eine Vollstreckungshandlung, und der Bürger hat nicht eingesehen, weshalb er gestoppt wurde. Das Gericht würde versuchen, nach einer entsprechenden Verhandlung einzustellen.

Die **Vorsitzende:** Danke. Dann hat als letzter Herr Braun Fragen von Herrn Dr. Fechner und von Herrn Tempel.

SV Sascha Braun: Sie haben mich gefragt, Herr Dr. Fechner, wie wir die Frage „Drohung“ bzw. „Gewalt“ im § 115 StGB betrachten. Im Kern kann ich das, was Sie gesagt haben, sehr gut nachvollziehen. Die Bundesratsinitiative greift das Problem auf, dass für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte die Behinderung von Rettungsmaßnahmen selten mit den Begrifflichkeiten „Gewalt“ und „Drohung“ einhergeht, sondern dass meistens das Blockieren, das nicht richtig Weggehen, das Nichtbefolgen von entsprechenden Anweisungen das Problem ist. Das ist das, was es so mühevoll macht, eine Rettungsgasse zu bilden. Es ist völlig gleichgültig, ob ein Polizeibeamter über den Lautsprecher versucht, sich den Weg frei zu machen. Es wird einfach nicht befolgt. Besonders interessant finde ich, dieses Verhalten mit der „Zweiten-Reihe-Rechtsprechung“ und dem Gewaltbegriff in Übereinstimmung zu bringen. Ich kann als Jurist damit sehr viel anfangen. Die Frage ist, ob diejenigen, die im Auto sitzen und nicht beiseite gehen, ob die das für sich selbst als Gewalt wahrnehmen und ob die Vorschrift letztendlich in der Bevölkerung verstanden wird. Es ist für uns als Gewerkschaft der Polizei ein wichtiger Punkt, dass Menschen verstehen und verstehen können, dass bestimmte Dinge verboten sind. Das sollte man nicht unterschätzen. Um Ihre Frage abschließend zu beantworten: Uns ist wichtig, dass eine



Vorschrift verabschiedet wird, die klar macht, dass das Behindern von Rettungsmaßnahmen durch Blockaden, durch Nichtbefolgen von polizeilichen Anweisungen und Anweisungen der Feuerwehr einen Unrechtsgehalt hat. Wir sind der Auffassung, dass da konsequent vorgegangen werden muss, und dass das Ordnungswidrigkeitenrecht nicht ausreicht.

Frage zwei des Kollegen Tempel, zur Erforderlichkeit und den Opferzahlen. Das ist für mich immer ein schwieriger Punkt. Es gibt viele andere Situationen, in denen Opferzahlen und steigende Opferzahlen verwendet werden, um gesetzgeberisches Handeln zu begründen, aus meiner Sicht aus guten Gründen. An dieser Stelle soll das nicht geschehen, und das kann ich als Vertreter der Gewerkschaft der Polizei nicht akzeptieren. Im Übrigen, wenn ich das sagen darf: Wir sind keine Lobbyisten, sondern Berufsvertreterinnen und Berufsvertreter. Das ist etwas anderes. Sie sehen es mir nach, dass ich da den Finger in die Wunde lege. Aber ich will versuchen, lieber Herr Tempel, das für Sie zu berechnen. Es sind Mehrfachzählungen vorgenommen worden, und wir reden von 22.000 Taten. Dann sind das sechzig Taten pro Tag. Sechzig Taten pro Tag, an denen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte Opfer von Straftaten werden. Wir reden von einhundertneunundsechzig Opfern, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, pro Tag. Ich finde, diese Dimension macht deutlich, dass es notwendig ist, sich dieses Problems anzunehmen. Wir müssen die letzten zehn Jahre sehen. Und wenn ich die Opferzahlentwicklung von 2011 bis 2015 angucke, von 54.000 auf 64.000, also zehntausend Opfer mehr, dann kann ich das natürlich alles damit begründen, dass Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen eher Strafanzeigen stellen. Das kann durchaus sein, aber ist das etwas Schlechtes? Spricht das gegen einen Gesetzentwurf, wenn Menschen sich in ihrer Berufstätigkeit als Opfer von Straftaten wahrnehmen und entsprechend agieren? Ich kann Ihnen sagen, aus sehr vielen Gesprächen: Die Tatsache, dass jemand sich als Opfer einer Straftat empfindet, motiviert ihn dazu zu sagen – mir ist Unrecht angetan worden, und ich möchte, dass dieses Unrecht verfolgt wird. Ich möchte mit meiner Strafanzeige auch dazu beitragen, dass ein anderer lernt, dass dieses Verhalten nicht akzeptiert wird, und dass wir damit das nächste Opfer verhindern. Und deshalb

ist es wichtig, dass aus unserer Sicht diese Gesetzgebungsinitiative zu einem Erfolg wird. Es ist wichtig und notwendig, dass Verfahren nicht einfach so eingestellt werden...

Die **Vorsitzende**: Denken Sie an die Zeit.

SV **Sascha Braun**: Ja. Die letzten zwei Sätze: Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte haben ein etwas dickeres Fell. Aber wenn Feuerwehrleute angegriffen werden und sie, wenn sie Akteneinsicht nehmen, feststellen, dass es eine minimale strafrechtliche Reaktion gegeben hat im Sinne einer Einstellung, eventuell gegen eine Geldbuße, dann ist das insbesondere für diese Berufsgruppe noch viel demotivierender als für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Deshalb Herr Tempel: Es ist erforderlich.

Die **Vorsitzende**: Erstmal vielen Dank. Wir kommen zur zweiten Runde. Ich habe bisher von Frau Winkelmeier-Becker eine Wortmeldung.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich würde gerne Herrn Franzen und Frau Radermacher bitten, ein paar Beispiele zu nennen. Was sind typische Sanktionen und Reaktionen auf typische Taten? Auf – zum Beispiel – die Beleidigung oder das Wegschubsen oder eine etwas massivere Körperverletzung? Da hätte ich gern ein paar Beispiele. Und in dem Zusammenhang vielleicht auch einen kurzen Blick darauf, inwieweit die letzte Veränderung, nämlich die Hochsetzung des Höchstmaßes von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe sich ausgewirkt hat. In welchem Fall würden Sie das Höchstmaß der Strafe ausschöpfen? Da wäre ich Ihnen für einige Erläuterungen dankbar. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke. Frau Mihalic, Herr Dr. Ullrich.

Abg. **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Herr Braun, Sie haben vorhin skizziert, dass es zahlreiche Angriffe auf Polizeibeamte gibt und dass es aus Ihrer Sicht erforderlich ist, etwas dagegen zu unternehmen. Ich glaube, in diesem Befund sind wir uns einig. Da stimmen wir Ihnen ausdrücklich zu, dass das so nicht zu akzeptieren ist, und dass wir selbstverständlich etwas dagegen unternehmen müssen. Die Frage ist nur: was? Sie wollen diese Initiative als ein Signal an die Täterinnen und Täter verstanden wissen, um weitere Angriffe auf



Polizeibeamte zu unterbinden. So habe ich Sie zumindest gerade verstanden. Jetzt haben wir allerdings schon in mehreren Ausführungen gehört, dass sich das Strafrecht als untaugliches Mittel erweist, um Angriffe zu unterbinden. Das führt mich in dem Zusammenhang zu meiner ersten Frage an Herrn Professor Müller. Ihre Kollegin, Frau Dr. Magnus, hat zum Ausdruck gebracht, dass es aus kriminologischer Sicht ein untaugliches Mittel ist, mit Strafverschärfungen Angriffe gegen Polizisten oder Rettungskräften unterbinden zu wollen. Deswegen die Frage an Sie: Würden Sie der Aussage zustimmen, dass damit der Zweck, der mit dem Gesetzesentwurf verfolgt wird, verfehlt wird, wenn es sich aus kriminologischer Sicht als untaugliches Mittel erweist? Und dann die Frage an Herrn Franzen, aber auch an Herrn Professor Müller, ob es nicht heute schon möglich ist, auf Grundlage der bestehenden Straftatbestände entsprechende Entscheidungen in einer Hauptverhandlung zu treffen? Ich will damit sagen: Sind die vorgeschlagenen Regelungen nicht eigentlich überflüssig? Und kann nicht insbesondere schon jetzt beim Strafmaß berücksichtigt werden, wenn sich ein Angriff gegen einen Polizisten oder gegen Rettungskräfte richtet? Es wäre für mich interessant, wenn Sie das nochmal zuspitzen könnten auf diese Fragestellung.

Die **Vorsitzende**: Das waren jetzt drei Fragen. Wir machen immer pro Runde zwei...

Abg. **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Aha, o.k. Das ist in anderen Ausschüssen etwas anders. Ich hätte eigentlich gern noch eine Frage an Herrn Braun gestellt. Na gut, danke.

Die **Vorsitzende**: Das können wir in der nächsten Runde machen. So, jetzt habe ich Herrn Dr. Ullrich auf der Liste.

Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich möchte zurückkommen auf einen wesentlichen Zweck des Gesetzes. Nicht nur der Widerstand gegen die sogenannten Vollstreckungshandlungen soll bestraft werden, sondern auch die klassischen Einmischungsfälle, also die Fälle, in denen Polizeibeamte, Feuerwehrleute oder Rettungskräfte eine einfache Diensthandlungen vollziehen. Damit wird nicht nur der Polizeibeamte selbst, sondern auch er in seiner Eigenschaft als Vertreter des staatlichen Gewaltmonopols geschützt, und der Tatsache Rechnung getragen, dass er diesem

Angriff nicht ausweichen kann, weil er eine besondere Gefahrentragungspflicht hat. Deswegen konkret die Frage: Gibt es aus Ihrer Sicht ein Bedürfnis, dass die sogenannten Einmischungsfälle zusätzlich zum Widerstand gegen Vollstreckungshandlungen besonders gesetzlich geregelt werden müssen? Die Frage stelle ich an Professor Kubiciel und Frau Radermacher.

Die **Vorsitzende**: Herr Tempel hat das Wort.

Abg. **Frank Tempel** (DIE LINKE.): Es ist schwierig, wenn Erforderlichkeit mit gefühlten Daten begründet wird. Aber die Nachhaltigkeit von Gesetzesveränderungen ist auch ein Thema, und ich habe Herrn Franzen genau zugehört. An einem Punkt hat er gesagt, „dazu können Sie mich später fragen“; da ging es um die Gefahr für den Rechtsstaat. Ich möchte gern wissen, was er mit dieser Bemerkung gemeint hat.

Abg. **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde eine Frage an Herrn Professor Müller und Herrn Professor Kubiciel stellen. Ich habe bei einer Vielzahl von Beispielen ein Problem, zumindest für die Fallkonstellationen, die sich auf Demonstrationen und große Versammlungen beziehen. Ich habe ein Problem mir vorzustellen, wie die Polizei in der Praxis mit dem Widerspruch verschiedener Rechtsgebiete und Interessenlagen umgehen soll, mit Blick auf die Demonstrations- und Meinungsfreiheit. Da hilft es der Polizei nicht weiter, wenn es eine wunderbare Ansammlung gibt von Offizialdelikten, bei denen sie immer einschreiten muss, in Wahrheit aber gar nicht einschreitet, weil sie umgekehrt in ihrer Ausbildung Deeskalationsstrategien lernt. Da ich alt genug bin, weiß ich, dass sich innerhalb der vergangenen 20, 25 Jahre einiges geändert hat, auch in der Ausbildung in Polizeiführungsakademien. Früher sind Demonstrationen so gewesen, dass die gesamte Demo von geschützten Polizeibeamten begleitet wurde. In früheren Zeiten hat man den Knüppel sogar noch in der Hand gehabt, was heute nur bei Begleitung bestimmter Teile einer Demonstration passieren würde. Alles andere – weiteres Personal, Wasserwerfer und Ähnliches – wird in Seitenstraßen nachgezogen. Man will nicht gleich die Versammlungs- und Meinungsfreiheit einschränken und mit entsprechender Ausrüstung usw. „eskalieren“ lassen. Wobei ich nicht meine, dass die Polizei durch ihre Anwesenheit eskaliert, aber man kann umgekehrt



eine Entspannungsübung daraus machen. Und die Ausbildung ist auch eine andere. Ich habe vor langer Zeit einem Untersuchungsausschuss zum 1. Mai in Berlin vorgesessen. Ich war selbst auf vielen Demonstrationen. Und ich weiß, was sich geändert hat, und dass mittlerweile jede Polizei eine Kontaktperson mit spezieller Gesprächsausbildung usw. hat. Diese Personen kommen durchaus zu mir als Abgeordnete und fragen: Können Sie nicht vermitteln? Und die haben selbst in bestimmten Situationen den Teufel getan, sich durch Officialdelikte dazu treiben zu lassen, eine große Menschenansammlung noch weiter zu eskalieren, und zwar aus vielen Gründen. Sie wissen: Danach gibt es Sachschäden oder sie gefährden sich als Polizeibeamte selbst.

Polizeibeamte sind in der Lage zu sagen: Kriege ich das hin oder habe ich dann eine Schlägerei mit fünftausend Leuten? Und nachher sind Ladeninhaber desillusioniert und frustriert, weil bei ihnen die Ladeneinrichtung kaputt gegangen ist. Unter dem Gesichtspunkt frage ich mich: Hilft es irgendjemanden, zumindest in solchen und ähnlichen Fallkonstellationen, wenn sie keinen Handlungsspielraum haben und losgehen und die Personalien feststellen müssen? Sonst ergibt ihr schöner Strafstandbestand keinen Sinn. Vor allen Dingen müssen Sie dafür Sorge tragen, dass Sie den gleich packen, damit Sie auch sagen können: Der Arm, den ich angepackt habe, gehörte zu der Person, die Folgendes getan hat. Auch das ist schwierig; das habe ich auch als Anwältin erlebt. Also: Was machen wir in der Praxis mit solch' einem Tatbestand? Das sage ich durchaus in diesem Spannungsfeld. Ich wundere mich selbst und frage: Wo kommt das eigentlich her, dieser Mangel an Respekt? Das ist ein bisschen angewandtes Spaltungssirrsein. Aber tun wir der Polizei damit tatsächlich einen Gefallen, wenn wir sagen: Wir haben einen neuen Straftatbestand, neue Formulierungen? Damit meine ich mehr als die Frage des gefährlichen Werkzeugs. Das würde übrigens heißen, dass ich mein Demonstrationsrecht nicht wahrnehmen kann, wenn ich auf dem Weg in den Schrebergarten bin und eine Wurst und ein Küchenmesser dabei habe. Es sei denn, ich werfe das Küchenmesser weg, weil ich sonst schon das gefährliche Werkzeug dabei habe. Das ist für mich eine kuriose Regelung, von der ich mich frage, ob sie in der Praxis gut ist. Besonders absurd wäre es, wenn man noch an Strafvollzugsbeamte

usw. denkt, die sich in geschlossenen Bereichen nicht mal in die Küche zu den Gefangenen wagen könnten, wenn die Tatsache, dass er ein Küchenmesser in der Hand hat, dazu führt, dass der Strafraum steigt. Ich verstehe die praktische Ebene nicht. Meine konkrete Frage ist: Ist das nicht diametral entgegengesetzt zum Deeskalierungsinteresse der Polizei, was diese mittlerweile brillant kann? Die Polizei ist ausgebildet und geht dahin und sagt: Wir sind die Wähler deiner Grundrechte, auch dessen, der potentiell mal Angreifer werden könnte. Damit umzugehen und am Ende einen Eingriffs- oder Personalienfeststellungszwang zu haben, ist für meine Begriffe in vielen Bereichen kontraproduktiv. Und wenn es am Ende nicht angewandt und keiner verurteilt wird, haben Sie mit Zitronen gehandelt. Das würde bei Polizeibeamten auch Frust auslösen, nach dem Motto: Haben Sie was Schönes verkauft, passiert aber gar nichts. Das ist der Bereich, der mich bewegt.

Die **Vorsitzende**: Gut. Haben wir noch mehr Wortmeldungen? Nein, Herr Tempel, bevor wir eine dritte Runde noch aufmachen, sollten Sie Ihre Frage jetzt loswerden. Ach so, und Frau Mihalic. Es ist besser, Sie stellen die Frage jetzt noch, als dass wir eine dritte Runde aufmachen. Ja, dann machen Sie auch noch eine. Frau Mihalic, bitte.

Abg. **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich hätte noch zwei Fragen. Es geht nochmal um die Frage, ob weitere Berufsgruppen in die Regelung aufzunehmen sind. Die Frage geht an Herrn Professor Müller. Wir haben mehrfach gehört, dass die Aufnahme weiterer Berufsgruppen nicht befürwortet wird. Mir fehlt ein bisschen die Phantasie, wie man anderen Berufsgruppen erklären soll, dass wir neue Normen schaffen, die sich zu einem Individualschutz für bestimmte Berufsgruppen entwickeln. Die Frage ist, ob diese Privilegierung nicht auch die Kluft zwischen Polizeibeamten und den hier aufgenommenen Berufsgruppen und den Bürgerinnen und Bürgern oder anderen Berufsgruppen vergrößert. Dann komme ich zu Herrn Braun, nachdem ich Herrn Professor Müller gerade gefragt habe. An Sie wollte ich eine Frage richten im Hinblick darauf, was man tun kann. Wenn der Entwurf nicht zu der gewünschten Signalwirkung führt, stehen wir immer noch vor der Frage: Was kann man tun? Und welches Signal kann man



aussenden an die Beschäftigten, insbesondere an die Polizei? Welche weiteren probaten Mittel gäbe es, gegenüber Polizei und Rettungskräften Respekt und Wertschätzung auszudrücken? Da würde mich von Ihnen die Einschätzung interessieren, was es anstelle des Strafrechts oder darüber hinaus an Möglichkeiten gäbe.

Die **Vorsitzende**: Gut, dann habe ich in der Runde noch Frau Winkelmeier-Becker; dann machen wir die Antwortrunde und kommen zum Schluss.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Ich wollte noch einmal Herrn Braun die Gelegenheit geben und von Ihnen wissen, was Sie als Vorteil des neuen § 114 StGB sehen und welche Wirkung es – aus Ihrem Blickwinkel – auf Täter hat, wenn ein Verfahren mit einer Einstellung oder einem Strafbefehl endet und welche Bedeutung die Sanktion hat, die letztendlich ausgesprochen wird. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann geht es jetzt anders herum los in der Beantwortungsrunde. Herr Braun fängt an. Er hat Fragen von Frau Mihalic und Frau Winkelmeier-Becker.

SV **Sascha Braun**: Frau Vorsitzende, Frau Abgeordnete, vielen Dank für die Fragen. Welche Mittel, was tun? Ich glaube, an der Stelle für meine Kolleginnen und Kollegen sprechen zu können, wenn ich sage, dass wir als Gewerkschaft sehr intensiv wahrnehmen, dass die Politik sich uns zuwendet. Dass es eine intensive Debatte gibt, das merken nicht nur wir als professionelle Vertreter, sondern das merken auch die Kolleginnen und Kollegen auf der Straße. Das hat sich grundlegend geändert. Da ist eine andere mediale Berichterstattung über Gewalt gegen Polizei. Das führt dazu, dass es eine deutliche Wahrnehmung gibt. Man interessiert sich für dieses Problem.

Die Schwierigkeit ist aber, und das muss man offen ansprechen, ohne in Justizschelte zu verfallen: Wir haben zunehmend den Eindruck, dass viele Verfahren im Flaschenhals der Justiz steckenbleiben, und dass relativ schnell und zu schnell eingestellt wird, gelegentlich mit Geldbuße, und dass das Strafbefehlsverfahren sehr häufig genutzt wird. Es ist erschreckend, dass bei rund sechs Millionen Verfahren fast 1,2 Millionen Verfahren eingestellt werden nach den §§ 153, 153a StPO. Wir haben das kritisiert, aber nicht, weil wir per se der Auffassung sind, dass Justiz nicht gut arbeitet.

Wir wissen als Berufsvertreter, dass es ein großes Problem durch eine personelle Überlastung im Justizbereich gibt. Dies wirkt möglicherweise begünstigend mit Blick darauf, dass viele Verfahren nicht in der Hauptverhandlung landen. Und deshalb komme ich nahtlos dahin zu sagen: Wir sind überzeugt, dass es ein ganz entscheidender Punkt ist, die Anzahl der Verfahren, die tatsächlich vor Gericht landen, zu erhöhen und zwar sowohl bei der Alltagskriminalität als auch bei der Gewalt gegen Polizei. Wenn Sie sich die Anzahl der Verfahren angucken, die vor Wirtschaftskammern landen, ist das noch erschreckender, wie viel da nicht durch diesen Flaschenhals passen. Aber das ist insgesamt ein Thema. Wenn es gelänge, den Justizbereich so zu stärken, dass tatsächlich die Arbeit, die meine Kolleginnen und Kollegen machen, auch justiziell abgearbeitet wird, wäre das ein großer Fortschritt. Ich kann auch mit der Expertise eines lange in Berlin praktizierenden Rechtsanwalts im Strafrechtsbereich antworten. Ich habe über viele Jahre erlebt, dass meine Mandantinnen und Mandanten begeistert waren, wenn ich eine Einstellung erreicht habe. Das ist alles angenehmer, als vor Gericht zu erscheinen. Deshalb kann ich aus eigenem Erleben sagen, dass ich bei meinen Mandanten die stärkste Auseinandersetzung mit dem Unrecht der Tat wahrgenommen habe, wenn sie tatsächlich die Gerichtsverhandlung durchleben mussten. Das gilt insbesondere bei jungen Täterinnen und Tätern. Ich weiß, dass über Diversion Sinnvolles getan wird. Aber manchmal ist Diversion nicht sinnvoll, sondern der Kontakt mit dem Richter oder der Richterin. Die Auseinandersetzung, dass man nicht dazwischen reden darf, dass eine Anklage verlesen wird, dass man sich dieser Situation zu stellen hat. Und das ist das, was meine Kolleginnen und Kollegen sich erhoffen, auch durch die drei Monate Mindeststrafe: dass einfach die Anzahl der eingestellten Verfahren geringer wird, dass es eine deutliche Reaktion des Staates gibt.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Braun, dann hat jetzt Herr Franzen Fragen von Frau Winkelmeier-Becker, Frau Mihalic und Herrn Tempel.

SV **Ruben Franzen**: Zunächst bedanke ich mich für die Frage, welche Reaktionen wir denn zurzeit haben. Wir haben nach meiner Beobachtung eine vergleichsweise hohe Quote an tatsächlich verfolgten Beleidigungen, vergleichsweise höher



als das dem Durchschnitt der Normalbevölkerung entspricht, weil natürlich eine Beleidigung ein alltägliches Delikt ist. Wir haben mittlerweile allerdings auch in anderen Bereichen einen Anstieg. Das liegt daran, dass wir durch diese ganze Whatsapp-Kommunikation eine so große Dokumentation haben, dass mittlerweile die Beleidigungsanklagen steigen gegenüber dem, was wir früher hatten, wo das regelmäßig vollständig auf den Privatklageweg verwiesen wurde. Aber bei Polizeibeamten gab es immer die Tendenz, dass nicht auf den Privatklageweg verwiesen wurde. Es wurde geprüft, inwieweit das beweisbar ist und dann regelmäßig Anklage erhoben bzw. ein Strafbefehlsantrag gestellt. Das sehe ich durchaus als Problem. Wir haben durch die personelle Unterbesetzung zum Teil die Weisung, etwa 70 Prozent der Verfahren mit Strafbefehlen abzuschließen. Damit wird man der Prävention und der Frage, wie ein Täter damit konfrontiert wird, dass er ein Opfer erzeugt hat, nicht gerecht. Da müsste man am Verfahren etwas ändern. Man müsste zum Beispiel sagen: Nach dem zweiten Strafbefehl ist Schluss. Da muss ein Richter tätig werden. Das ist die eine Sache. Die zweite Sache: Wir liegen im Bereich von zwanzig oder dreißig Tagessätzen; es kommt darauf an, wie heftig die Beleidigung ist. Das sind aber alles keine Widerstandshandlungen. Eine Beleidigung ist keine Widerstandshandlung. Bei den Widerstandshandlungen haben wir ganz regelmäßig tateinheitlich die versuchte oder die vollendete Körperverletzung. Spätestens dann, wenn diese mit heftigeren Tritten in gefährlichere Gegenden einhergehen, haben wir immer Strafraumen, die wir aus dem § 224 StGB entnehmen. Da würde uns der erhöhte Strafraumen nur insoweit den Strafraumen vorgeben, wenn eine Waffe dabei wäre. Der ganze Bereich der erhöhten Strafdrohung geht immer nur dann, wenn man tatsächlich feststellt, er hatte zum Beispiel eine Waffe. Das heißt, man müsste proaktiv tätig werden und durchsuchen. Dann könnte man einen erhöhten Strafraumen feststellen. Das wollen wir bei ganz vielen Gelegenheiten, wo wir Deeskalation haben sollten, aber gar nicht umsetzen.

Ob die Anhebung von zwei auf drei Jahren beim Strafraumen besonders viel gebracht hat? Bei Höhersetzung der Höchstgrenzen von zwei auf drei Jahren ist das minimal spürbar. Eine Ausschöpfung

des Höchstmaßes kommt de facto so gut wie nie vor, weil man immer denkt, es könnte noch einen schlimmeren Fall geben. Wir haben nur die Frage, in welchem Bereich arbeitet man, wenn man unten ansetzt. Sind das zwanzig Tagessätze, dreißig Tagessätze, vierzig Tagessätze, sechzig Tagessätze? Das ist die Frage, wenn man beim Ersttäter ist.

Die Gefahr, die ich insgesamt für den Rechtsstaat sehe, ist folgende: Wir haben momentan noch gute Zeiten. Wir sehen in europäischen Nachbarländern, dass gesellschaftliche Systeme kippen können. Bei einer Norm, die universell einsetzbar ist, besteht auch eine gewisse Gefahr. Zurzeit haben wir zwar eine Strategie der Polizei, die auf Deeskalation auslegt, aber man stelle sich vor, ein System kippt und derjenige, der weiß, wie deeskaliert wird, weiß auch, wie eskaliert wird. Ich habe Angst davor, dass durch die Mittel, die wir bereitstellen, in anderen politischen Verhältnissen etwas extrem anderes rauskommt. Das ist, um es kurz zu fassen, die Gefahr, die ich sehe, wenn wir die Strafen anheben.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Franzen, dann hat Herr Professor Kubiciel das Wort mit Fragen von Herrn Dr. Ullrich und von mir.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel: Ich möchte mit der Frage von Herrn Dr. Ullrich beginnen, weil sie auf die Legitimation des Kerns dieses Regierungsentwurfes zielt. Denn es geht nicht nur um eine Einmischung – man spricht hier von Einmischungsfällen –, sondern es geht um eine Einmischung in Diensthandlungen mittels eines tätlichen Angriffs. Das ist ein ganz erheblicher Angriff. Es erfordert einige Überwindung vom Täter, so etwas zu tun. Und es ist zwar richtig, dass viele Fälle, aber nicht alle von den bestehenden Straftaten gegen die Person, also eine versuchte Körperverletzung, erfasst werden können. Damit wird aber das zentrale Unrecht der §§ 113, 114 StGB nicht abgebildet, nämlich, dass man nicht den Normalbürger, Herrn Mustermann, angreift, sondern den Polizeiobermeister Mustermann, der dort sein muss. Er kann sich nicht zurückziehen, weil er die Friedenssicherungspflicht des Staates durchsetzen muss. Wir als Rechtsgemeinschaft stellen ihn dorthin, und deswegen muss er nach meinem Dafürhalten einen besonderen Schutz erfahren. Diesen erfährt er dadurch, dass der Täter eben nicht nur wegen einer versuchten Körperverletzung bestraft wird, sondern tateinheitlich mit



einem § 114 StGB, dem tätlichen Angriff gegen Vollstreckungsbeamte. Im Schuldspruch kommt eine ganz andere Dimension, auch kommunikativ, zum Ausdruck. Daran anknüpfend noch ein Punkt: Natürlich wirken Strafnormen in vielen Eskalationssituationen nicht abschreckend auf den Täter, wenn er betrunken ist oder hochgradig emotionalisiert. Aber das gilt nicht nur für den § 113 StGB, das gilt für viele Körperverletzungsdelikte. Es gilt vor allen Dingen für die Fahrlässigkeitsdelikte, da wirkt Abschreckung konkret nie. Es gilt aber auch für den Mord. Kein Mensch käme auf die Idee, diese Tatbestände mit dem Argument zu streichen, in dieser konkreten Tatsituation wirke die Strafdrohung nicht psychologisch abschreckend. Worum es im Strafrecht geht, ist: Normstabilisierung gegenüber der Allgemeinheit, potentiellen Tätern und allen Bürgern. Und es geht darum, auf einen Angriff gegen Vollstreckungsbeamte mit einem adäquaten Mittel im Sinne von Rede und Gegenrede zu antworten, damit nicht das passiert, was offenbar droht: Dass sich nämlich in manchen Teilen der Bevölkerung, bei potentiellen Tätergruppen der Eindruck verselbständigt, man könne mit Polizeibeamten so umgehen. Deswegen ist der § 114 StGB nicht nur wegen der Strafuntergrenzenanhebung wichtig – die bringt praktisch bestimmt einiges – sondern auch wegen seines symbolischen kommunikativen Gehalts. Das ist keine falsche Symbolik, sondern eine berechtigte Symbolik.

Zweite Frage von Frau Künast. Nur ganz kurz: Wie wirkt sich das auf die – wie ich finde – völlig richtige Deeskalationsstrategie aus? Ich würde glauben und hoffen: gar nicht. Denn wenn ein Stein aus der Demonstration geworfen wird, ist es nicht nur nach der neuen Rechtslage immer auch eine versuchte Körperverletzung, ein Landfriedensbruch. Die Möglichkeit, nach dem Strafrecht und nach dem Versammlungsrecht, diese Versammlung aufzulösen und gegen die Täter vorzugehen, die gibt es schon. Dass klugerweise Polizeiführer vor Ort oder in der Dienststellenleitung davon absehen und eine Deeskalationsstrategie bis zu einer gewissen Grenze vorgeben, finde ich richtig. Aber diese Deeskalationsstrategien werden nach meinem Dafürhalten durch die Schaffung des § 114 StGB nicht behindert. Es bleibt nach wie vor eine Ermessensentscheidung der Polizeiführung.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann haben wir jetzt Herrn Professor Müller mit Fragen von Frau Mihalic und mir. Frau Dr. Magnus hat in dieser Runde keine Frage.

SV Prof. Dr. Henning Ernst Müller: Ich habe mir insgesamt vier Fragen von Frau Mihalic und eine Frage von Frau Künast notiert. Ich hoffe, das stimmt. Aus kriminologischer Sicht ist das ein untaugliches Mittel, das haben wir schon von Herrn Professor Kubiciel gehört. Natürlich kann man das Argument, eine Straferhöhung bringt generalpräventiv nichts, jetzt nicht einfach ad absurdum führen und sagen: Na gut, dann schaffen wir das ganze Strafrecht ab, wenn es gar nicht wirkt. Das ist natürlich nicht so. Was wir in der Kriminologie machen, ist zu überprüfen, ob die Strafhöhe entscheidend ist oder insbesondere die Frage der Durchsetzung der Strafbarkeit. Und da ist es ganz klar so, dass die durchgesetzte Strafe wirksam ist, das Risiko geschnappt zu werden, das Risiko bestraft zu werden, das steht ganz im Vordergrund. Wie hoch die Strafe ist und welche Strafe kommt, das spielt so gut wie keine Rolle. Man findet praktisch keine Untersuchung, die sagt, dass das in irgendeiner Weise kriminologisch einen abschreckenden Unterschied macht, wenn etwas mit einer Mindeststrafe von drei Monaten oder sechs Monaten bestraft wird. Das macht es nicht. Die Täter, die diesen Normbereich betreffen, sind nach der polizeilichen Statistik zu etwa zwei Dritteln alkoholisierte Täter. Dann gibt es noch diejenigen, die bei Demonstrationen oder Sportveranstaltungen meinen, aus der Menge heraus etwas ablassen zu können – und einen Feuerwerkskörper in Richtung Polizei oder Ordner werfen. Diese Leute, da ist ganz klar, denken jedenfalls, dass sie nicht erwischt werden und machen das einfach deswegen. Die denken nicht: Wenn ich jetzt drei bis sechs Monate riskiere, dann lasse ich das lieber. Dieser Gedankengang ist nicht nachweisbar. Das ist das eine.

Nun zur Rechtsprechungspraxis, weil das mehrfach aufkam. Man muss zunächst sehen: Es gibt, wenn man das aus den sechziger Jahren bis heute sieht, einen enormen Aufbau der Polizeikräfte, die alle in der Strafverfolgung tätig sind, die Anzeigen fertigen usw. Die sind frustriert, wenn Anzeigen in einem wesentlich geringeren Maße zum Erfolg führen. Das gilt gar nicht mal unbedingt für die Anzeigen, in denen sie selbst Opfer sind,



sondern generell. Die stellen fest: Da passiert ja gar nichts. Das liegt aber daran, dass in jedem dieser Gesetzesentwürfe, wo Strafverschärfung oder neue Strafen stehen, auch vermerkt ist: keine Kosten. Wir haben ja eine Justiz. Das stimmt, aber die Justiz ist nicht entsprechend aufgebaut worden. Die Justiz ist praktisch auf Einstellungen angewiesen; das sind nicht nur 30 Prozent, sondern zwei Drittel der Fälle. Zwei Drittel der Fälle werden eingestellt auf die eine oder andere Art. Eigentlich müsste in jedem neuen Gesetz, in dem höhere Strafe beziehungsweise neue Strafgesetze stehen, auch aufgenommen werden, dass in den Ländern entsprechend viele Stellen bei Staatsanwaltschaft und Richterschaft geschaffen werden, damit das umgesetzt werden kann. Sonst hat das alles keinen Sinn.

Ich wollte noch etwas sagen zu den Rettungen, den Rettungskräften und den Rettungsgassen, die hier als Beispiel genannt wurden. Da geht es nicht um tätliche Angriffe usw.; das muss anders geregelt werden. Das muss systematisch im Bereich der unterlassenen Hilfeleistung verankert werden. Da geht es nicht allein um den Individualschutz der Rettungskräfte. Da geht es einfach darum, dass es nicht angeht, dass Leute durch ihre Anwesenheit und dadurch, dass sie mit dem Auto die Rettungsgasse blockieren usw., einen Rettungseinsatz sehenden Auges behindern. Das sollte man nicht mit dem Wort „behindern“ machen, da dies wieder ein Erfolgsdelikt wäre, bei dem man nachweisen muss, dass tatsächlich dieses Auto den Rettungseinsatz in irgendeiner Weise erschwert hat. Es muss vielmehr ein Gefährdungsdelikt sein, ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Da kommen wir der Sache näher. Da wäre ich nicht so vorsichtig.

„Weitere Berufsgruppen“, das war die Frage von Frau Mihalic. Ja, man kann nicht verhindern, dass über die Einbeziehung weiterer Berufsgruppen diskutiert wird. Wenn man es nur auf die Polizisten bezieht oder nur auf die Vollstreckungsbeamten, dann geht es noch. Aber sobald man in andere Bereiche kommt – das hat auch der Bundesrat gesagt – dann müssen wir eigentlich alle Amtsträger nehmen. Aber dann sagen andere: Viele Amtsträger haben dieses Problem nicht; da ist es überflüssig. Und eigentlich geht es um ganz bestimmte Leute, die in irgendeiner Weise solchen Gefahren ausgesetzt werden. Doch es gibt Nichtamtsträger, die solchen Gefahren ausgesetzt

sind. Ein Beispiel waren gerade die Notfallärzte und Sanitäter im Notfalleinsatz. Nicht auf der Straße, sondern im Krankenhaus. Die haben auch mit Leuten zu tun, die ausfällig werden, aggressiv werden usw. Taxifahrer haben mit solchen Leuten zu tun. Es haben Sicherheitsfirmen damit zu tun; da kommen noch ganz andere Berufsgruppen ins Spiel.

Im Demonstrationsbereich ist es ein Widerspruch zur Deeskalation, aber da hat Herr Professor Kubiciel Recht – es ist bereits strafbar, aus der Menge heraus einen Stein zu werfen. Und die Polizei vor Ort entscheidet, ob sie es riskieren will oder nicht, weil vielleicht Schlimmeres droht. Das wird durch diese Strafbarkeit nicht verändert, aber das zeigt, dass die Verfolgung dieses zusätzlichen Delikts überhaupt nicht ansteht. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke. Jetzt hat Frau Radermacher Fragen von Frau Winkelmeier-Becker und Herrn Dr. Ullrich.

SVe **Birgitta Radermacher**: Zum einen: Wir haben in § 113 StGB die Vollstreckungshandlung, die geschützt wird. Wir haben in § 114 StGB die Diensthandlung, die geschützt wird. Darunter fällt für mich kein Taxifahrer, Herr Professor Müller, selbst wenn er sich in der Öffentlichkeit bewegt. Eine Ausdehnung auf diese Gruppen? Die Gefahr sehe ich nicht. Weil ich im Übrigen Schwierigkeiten mit der Formulierung der Gruppe habe, sollte mich das nicht davon abhalten, ein Gesetz zu formulieren oder eine Vorschrift, die solche Diensthandlungen besonders schützt. Und da bin ich, anders als Frau Dr. Magnus, der Auffassung: Es geht nicht um den Schutz einer bestimmten Personengruppe. Wir schützen nicht die Polizei. Wir schützen die Polizei, wenn sie Vollstreckungshandlungen vornimmt oder Beamte, wenn sie Vollstreckungshandlungen oder Diensthandlungen vornehmen. Wenn sie also etwas tun, was der Staat im Rahmen seiner Aufgaben und seiner Staatsgewalt erwartet. Das heißt: Ich schütze nicht eine bestimmte Personengruppe, sondern ein bestimmtes Handeln, weil der Staat nicht handeln kann und dafür Menschen braucht. Insofern sehe ich keine Probleme, wenn ich eine bestimmte Gruppe herausnehme. Ich nehme noch einmal die Taxifahrer oder Ärzte in den Notfallpraxen als Beispiel. Die Anhebung des Strafmaßes halte ich nur für sinnvoll, wenn die Verhängung die Folge einer mündlichen Verhandlung ist. Ich gebe Ihnen



Recht – die Anhebung um ein Jahr hat nichts Signifikantes gebracht. Wenn, dann muss ich eine Strafe erfahren, die mir auch persönlich wehtut. Sie haben das sehr schön geschildert, Herr Braun.

Zur Frage Bei-sich-Führen von Waffen habe ich eben nichts gesagt. Ich finde, man könnte einen Unterschied machen zwischen Waffe und gefährlichem Werkzeug. Wenn ich eine Waffe bei mir führe, würde das genügen, beim gefährlichen Werkzeug mag gern der Benutzungswille oder der Benutzungswunsch eingeschlossen werden.

Ich danke Ihnen, Frau Künast, für die Beschreibung der modernen Polizeiarbeit, die auf Deeskalation basiert. Ich wundere mich darüber, dass von anderer Seite ein Hinweis kommt, dass gegebenenfalls bei anderen politischen Verhältnissen – was immer das sein mag – die Polizei nicht mehr deeskalierend vorgeht und man deshalb prophylaktisch auf bestimmte Vorschriften verzichten sollte, nämlich den § 113 StGB und den § 114 StGB. Die Argumentation kann ich nicht nachvollziehen.

Ob sich das Anzeigeverhalten ändert? Ja, das mag sein. Wir haben zum Beispiel Anzeigen wegen Vergewaltigung in der Ehe, seitdem diese strafbar ist; vorher gab es das nicht. Wir haben Anzeigen im Bereich häuslicher Gewalt erst, seitdem das strafbar ist. Das liegt in der Natur der Sache. Das Verhalten der Polizei wird sich deshalb nicht ändern. Ihren Hinweis, Herr Franzen, dass der Polizist deeskalierend aus der Wohnung herausgehen kann, das fand ich ein bisschen seltsam. Normalerweise gehen wir ... Gut, dann lasse ich das jetzt raus.

Der Hinweis auf Beispiele. Ich habe das eben gebracht. Das ist bis dato nicht in den Vorschriften, weder in § 113 StGB noch in § 114 StGB. Es sollte berücksichtigt werden. Wenn Sie bei allem, was Sie beruflich tun, gefilmt werden, ist das eine Belastung, die nach meiner Auffassung nicht außer Acht gelassen werden sollte. Mit dem Hinweis:

„Ich stell‘ das ins Netz“, mit dem Hinweis „Klar, das gibt ein Disziplinarverfahren“. Die Drohung mit einem Disziplinarverfahren passiert öfter. Das lässt sich im Disziplinarverfahren klären. Wenn eine Beschwerde kommt, wird die ordentlich abgearbeitet und gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Dass der Steinwurf aus einer Demonstration heraus nach wie vor strafbar ist, das ist richtig. Inwieweit die Polizei eingreift oder sich zurückhält mit akuten Maßnahmen und erst im Nachhinein eine Strafverfolgung organisiert, das kommt auf die Beweislage an.

Und als letztes: Auch ein Feuerwerkskörper geht in Richtung Körperverletzung. Wir hatten schon einen Feuerwerkskörper im Anzug einer jungen Kollegin, die bei der Bereitschaftspolizei war und deren Zopf Feuer gefangen hat, deren Kopfhaut hinten verbrannt ist. Den Täter konnten wir nicht ermitteln, weil der Feuerwerkskörper verdeckt hinter einer Fahne – das war bei einem Fußballspiel – herausgeschossen wurde. Weitere Beispiele: Beleidigung, Sperren, Festhalten, sich-auf-den-Boden-werfen, Schreien und insbesondere Filmen und mit dem Handy Hilfe herbeirufen – die vermeintliche Hilfe, damit aus der Schlägerei zwischen zweien eine Schlägerei zwischen zwanzig oder vierzig wird.

Die **Vorsitzende**: Danke, Frau Radermacher. Dann wären wir durch in dieser letzten Runde. Ich bedanke mich bei den Sachverständigen. Es gibt da einige rechtliche und praktische Fragen zu bedenken; ich danke für Ihre Einschätzungen dazu. Danke auch an die Kolleginnen und Kollegen, Sie sind jetzt entlassen. Wir können uns fast alle in zwanzig Minuten wieder treffen zur nächsten Anhörung. Danke. Diese Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 17:23 Uhr

Renate Künast, MdB
Vorsitzende



Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel	Seite 37
Dr. Dorothea Magnus, LL.M.	Seite 51
Prof. Dr. Henning Ernst Müller	Seite 61
Brigitta Radermacher	Seite 79

Professor Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel

Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafrechtstheorie und Strafrechtsvergleichung

**Schriftliche Fassung der Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung vor dem
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am 22.03.2017
zum Regierungsentwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Stärkung des Schutzes von
Vollstreckungsbeamten
- BT-Drs. 18/11161 -**

I. Überblick

Die Stellungnahme gelangt zu dem Ergebnis, dass das Anliegen des Regierungsentwurfes kriminalpolitisch berechtigt und die Umsetzung verfassungsrechtlich bedenkenlos ist (II.). Auch die Ausgestaltung ist zweckmäßig. Vorgeschlagen werden jedoch zwei kleinere Änderungen:

- Zum einen sollten die Anwendungsbereiche der §§ 113, 114 StGB (E) deutlicher voneinander getrennt werden (III. 1.).
- Zum anderen sollten die bei § 244 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB bestehenden, nach wie vor nicht konsistent gelösten Auslegungsprobleme (Bei-Sich-Führen eines gefährlichen Werkzeuges) nicht in den § 113 Abs. 2 StGB getragen werden. Die Verwendungsabsicht sollte daher nur für das Mitführen einer Waffe gestrichen werden (III. 2.).

Die Stellungnahme schließt mit einem Formulierungsvorschlag, der diese beiden Kritikpunkte aufgreift, ohne das Anliegen des Regierungsentwurfes und dessen grundsätzliches Umsetzungsmodell anzutasten (IV.).

II. Hintergrund und Kern des Regierungsentwurfes

1. Kriminalpolitischer Hintergrund

Jahrzehnte lang galt der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) als privilegierte Form der Nötigung (§ 240 StGB). Dem lag die Erwägung zugrunde, dass dem Bürger, gegen den eine Amts- oder Diensthandlung durchgeführt wird, ein gewisser Erregungszustand zugute zu halten sei.¹ Dieses Deutungs- und Rechtfertigungsmodell des § 113 StGB ist nicht mehr zeitgemäß. Darin spiegelt sich ein – zumindest – heute nicht mehr zeitgemäßer „paternalistischer Großmut gegenüber

¹ So der historische Gesetzgeber, s. BT-Drs. VI/502, S. 3 f.

einem – eher vorgrundgesetzlich verstandenen – Bürger wieder, der sich vor dem ‚Vater‘ Staat und seinen Amtswalter ängstigt und in Kurzschlusshandlungen treiben lässt (...).“² Ob dieses Rollenverständnis *tatsächlich* je zutreffend gewesen ist und ob es insbesondere für typische Vollstreckungs-, namentlich Festnahmesituationen unter Beteiligung häufig angetrunkenen Personen plausibel ist, lässt sich bezweifeln. Denn jedenfalls nach dem *normativen Selbstverständnis* unserer Gesellschaft können Bürger Polizeibeamten und anderen Vollstreckungsbeamten heute selbstbewusst gegenüberreten.

Zunehmend schlägt das selbstsichere Auftreten der Bürger jedoch in Straftaten gegen Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes um. Dabei ist zu differenzieren. Während die Zahl von Straftaten nach § 113 StGB nicht gestiegen ist, lässt sich der **Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)** entnehmen, dass Polizisten in den letzten Jahren zunehmend Opfer anderer (schwererer) vollendeter Straftaten (z.B. Körperverletzung) geworden sind. Allein zwischen 2013 und 2015 hat sich die Zahl der Opfer um fast 9% erhöht.³ Dass Medienberichte über Gewalttaten gegen Polizisten und Vollstreckungsbeamte „statistisch bläßlich (und unredlich) unterfüttert“ seien,⁴ stimmt also nicht, zumal **Straftaten gegen Polizisten bereits seit längerem zunehmen**.⁵ Demzufolge steht die **Verbesserung des Schutzes vor tätlichen Angriffen im Zentrum des Regierungsentwurfs**; § 113 StGB wird hingegen nur in Randbereichen geändert.

Den Befunden der PKS halten Wissenschaftler zwei **Einwände** entgegen, die jedoch **nicht überzeugen**. Dies gilt zunächst für die (nicht belegte) Vermutung, der Anstieg bilde nur ein verändertes polizeiliches Registrierungsverhalten ab, so dass der Zuwachs

² Paeffgen, in: Nomos Kommentar StGB, 4. Aufl. 2013, § 113 Rn. 3.

³ Zu den Zahlen Regierungsentwurf, S. 2, 7.

⁴ So aber Paeffgen (Fn. 2), § 113 Rn. 1 mit Blick auf die Begründung der letzten Änderung des § 113 StGB im Jahr 2011.

⁵ Zwischen 2012 und 2015 hat die Zahl vollendeter Straftaten gegen Polizeivollzugsbeamte um rund 6,1% nämlich von rund 53.500 (2012) auf rund 56.800 zugenommen. S. dazu die PKS 2012 und die PKS 2015.

durch eine verstärkte Aufhellung des Dunkelfeldes verursacht worden sein könne.⁶ Diese Vermutung ist nicht nur nicht belegt, sondern auch unplausibel: So groß kann das Dunkelfeld nicht gewesen sein.

Ebenso wenig überzeugend ist der Einwand, die von der PKS erfassten Fälle spiegelten vor allem die Bewertungen der Polizisten und Opfer wider, während die Täter häufig eine andere Wahrnehmung des Geschehens hätten.⁷ Dies ist jedoch keine Besonderheit des § 113 StGB, vielmehr nehmen auch in anderen Fällen die Täter das Geschehen anders wahr als Opfer und Ermittlungsbehörden. Mit Verweis auf einen solchen ubiquitär vorhandenen Wahrnehmungsunterschied lässt sich die Aussagekraft der PKS nicht generell in Zweifel ziehen. Dies gilt auch für das hier relevante Kriminalitätsphänomen. Zwar wird gelegentlich vermutet, Polizisten neigten schneller als andere Bürger dazu, sich als Opfer einer Straftat anzusehen.⁸ Dafür könnte in der Tat sprechen, dass sie rechtskundig sind und es ihnen auch „technisch“ leichter als anderen fällt, eine Strafanzeige bei Rückkehr an ihre Dienststelle zu fertigen. Belegt ist diese Hypothese indes nicht. Schon gar nicht erklärt sie den Anstieg der Opferzahlen *innerhalb derselben Vergleichsgruppe* der Polizisten. Wenn Polizisten in den letzten vier Jahren deutlich häufiger Opfer von Straftaten werden, ließe sich daraus allenfalls die Vermutung ableiten, die Sensibilität der Polizisten habe in den letzten Jahren deutlich zugenommen, was zu dem erheblichen Anstieg von Strafanzeigen führe. Diese Annahme ist jedoch weder sonderlich plausibel noch empirisch belegt.

Eindringlich gewarnt sei vor der – im politischen Diskurs gelegentlich anklingenden – Behauptung, die Zahlen erklärten sich auch damit, dass Polizeibeamten dazu neigten,

⁶ So in Bezug auf die Begründung der letzten Änderung des § 113 StGB *Singelstein/Putzke*, NJW 2011, 3473, 3475 f. sowie in wortgleicher Übereinstimmung *BRAK*, Stellungnahme 2011/24, S. 5 f.

⁷ Ebd.

⁸ *H.E. Müller*, Beck Blog vom 20.2.2017, abrufbar unter: <https://community.beck.de/2017/02/20/zum-geplanten-ss-114-stgb-taetlicher-angriff-auf-vollstreckungsbeamte> (zuletzt aufgerufen am: 16.3.2017); *Fischer*, Zeit Online vom 31.1.2017, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-01/polizist-opfer-gewalt-fischer-im-recht> (zuletzt aufgerufen am 16.3.2017).

unzutreffende Anzeigen zu erstatten, um von eigenem Fehlverhalten abzulenken. Denn auch diese Vermutung ist nicht belegt und unterstellt einer großen Anzahl von in der PKS als Opfer geführten Polizisten, sie hätten sich strafbar gemacht und begingen sodann eine ebenfalls strafbare Falschverdächtigung. Vor allem aber erklärt diese Unterstellung nicht die seit längerem zu beobachtende, signifikante Zunahme von Polizisten, die Opfer von Straftaten werden.

Schließlich spricht auch die **Strafverfolgungsstatistik** gegen die Kritik an der PKS. Waren im Jahr 2002 nur rund 3.700 Personen wegen § 113 StGB verurteilt worden,⁹ stieg die Zahl bis 2015 auf rund 4.700.¹⁰ Innerhalb von 15 Jahren hat die Zahl gerichtsfest festgestellter strafbarer Widerstandshandlungen also um rund 27% zugenommen. **Dass Polizisten häufiger Opfer von Straftaten geworden sind, entspricht also keiner bloß „gefühlten Wirklichkeit“, sondern wird von der Strafverfolgungsstatistik bestätigt.** Die Regierungskoalition hat daher aus guten – statistisch belegbaren – Gründen in ihrem Koalitionsvertrag eine Verbesserung des Schutzes von Polizistinnen und Polizisten sowie anderer Einsatzkräften vor gewalttätigen Übergriffen vereinbart.¹¹

2. Wesentlicher Inhalt des Regierungsentwurfes

Der Regierungsentwurf setzt das Vorhaben des Koalitionsvertrages um. Er sieht im Wesentlichen zwei Änderungen vor. Zum einen werden die Regelbeispiele des § 113 Abs. 2 S. 2 StGB verändert bzw. ergänzt (dazu III. 1.). Zum anderen überführt der Entwurf die bislang in § 113 Abs. 1 StGB enthaltene Tatvariante „tätlicher Angriff“ in einen neu gefassten § 114 StGB. Dieser Tatbestand soll sämtliche tätlichen Angriffe auf Vollstreckungsbeamte bei einer Diensthandlung mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren pönalisieren (III. 2.). Der bisherige § 114 StGB (Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) wird in einen neu

⁹ Zu diesen Zahlen *Rosenau*, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl. 2009, § 113 Rn. 8.

¹⁰ Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, 2015, S. 128.

¹¹ Gemeinsam Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD, S. 102.

geschaffenen § 115 StGB überführt und an die Neufassung der §§ 113, 114 StGB angepasst.

III. Bewertung

1. Veränderung der Regelbeispiele des § 113 Abs. 2 S. 2. Nr. 3 StGB

a) Gemeinschaftliche Begehung

Unproblematisch und kriminalpolitisch gerechtfertigt ist aus hiesiger Sicht die Erweiterung der Regelbeispiele um die – aus anderen Tatbeständen bekannte – Variante der gemeinschaftlichen Begehung der Tat mit einem anderen. Der Regierungsentwurf begründet dies in nachvollziehbarer Weise mit der erhöhten Gefahr, die ein gemeinschaftliches Vorgehen für die betroffenen Polizistinnen und Polizisten schafft.¹² **Zusätzlich zur individuellen Komponente der von § 113 StGB geschützten Interessen (Leib und Leben der Vollstreckungsbeamten) wird auch das überindividuelle Interesse an der staatlichen Rechtsdurchsetzung und Vollstreckung erheblich beeinträchtigt**, wenn mehrere Täter und Tatbeteiligte gemeinsam gegen Vollstreckungsbeamte vorgehen und gar versuchen, sie in Unterzahl zu bringen. Die Vollstreckungsbeamten stehen in einer solchen Fallgestaltung vor der Wahl: Sie können zum einen ihren Einsatz abbrechen und damit auf die Durchsetzung des Rechts verzichten; dann würde das staatliche Vollstreckungsinteresse offenkundig und unmittelbar verletzt. Sie können den Einsatz aber zum anderen auch zunächst unterbrechen und zusätzliche Einsatzkräfte heranziehen, um die Vollstreckung abzuschließen: Dies führt nicht nur zu einer Verzögerung der Vollstreckung, sondern bindet auch zusätzliche Kräfte, die bei anderen Einsätzen fehlen.

¹² Regierungsentwurf, S. 12.

b) Mitführen einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs ohne Verwendungsabsicht

Die **vollständige Streichung der Verwendungsabsicht** in der Variante § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB ist hingegen **nicht unproblematisch**.¹³ Während von dem Mitführen einer Waffe generell eine erhöhte Gefährlichkeit ausgeht, weisen viele Werkzeuge einen Dual-use-Charakter auf. Ein Radmutter Schlüssel, eine Taschenlampe, ein Regenschirm oder ein Schlüsselbund sind nicht per se gefährlich und werden im Regelfall zu vollkommen ungefährlichen Zwecken mitgeführt. Erst die konkrete Art der Verwendung entscheidet, ob ein solcher Gegenstand gefährlich ist oder nicht.¹⁴ Wer mit einer Taschenlampe auf einen Menschen einschlägt, verwendet ein gefährliches Werkzeug. § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB stellt jedoch nicht auf die konkrete Art der Verwendung an, sondern pönalisiert bereits das Mitführen. Daher kann die Gefährlichkeit nur aus der *beabsichtigten* Verwendung gefolgert werden. Dies tut § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB in seiner bisherigen Fassung. Wenn der Regierungsentwurf die Verwendungsabsicht aus dem Regelbeispiel streicht, **fragt sich, wie Strafverfolgungsbehörden und Gerichte künftig die Gefährlichkeit eines mitgeführten Werkzeugs bestimmen sollen**. Diese Problematik besteht seit zwei Jahrzehnten bei der Auslegung des § 244 Abs. 1 Nr. 1a) StGB. **Gerichte und Rechtswissenschaft haben das Problem bislang nicht zufriedenstellend lösen können**.¹⁵ Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung betont, bereits die Anzahl der geschilderten Lösungsansätze weise darauf hin, dass „die Fassung des § 244 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB **missglückt** ist.“¹⁶ Eine Flut höchstrichterlicher Entscheidungen und eine nicht mehr übersehbare Literatur sind die Folge.¹⁷ Eine Systematik lässt sich in der Kasuistik nur schwer ausmachen. Das **erschwert die Bildung konkretisierungsfähiger Obersätze**, deren Bedeutung das

¹³ Siehe auch die Kritik von *Deutscher Richterbund*, Stellungnahme 6/17, S. 2.

¹⁴ *Eser/Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 244 Rn. 5; *Kindhäuser*, in: ders./Neumann/Paeffgen, StGB, 4. Aufl. 2013, § 244 Rn. 9; *Kühl*, in: Lackner/ders., StGB, 28. Aufl. 2014, § 244 Rn. 3.

¹⁵ Dazu und zum Folgenden *Duttge*, in: Dölling/ders./Rössner, 3. Aufl. 2013, § 244 Rn. 9 ff.; *Eser/Bosch* (Fn. 14), § 244 Rn. 5 f.; *Fischer*, StGB, 64. Aufl. 2017, § 299 Rn. 14 ff.

¹⁶ BGHSt 52, 257, 266 (= Rn. 24).

¹⁷ *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 1, 10. Aufl. 2009, § 33 Rn. 116.

BVerfG für die Auslegung unterbestimmter Tatbestände hervorgehoben hat.¹⁸

Hinzu kommt, dass einige Auslegungsmodelle die gesetzgeberische Entscheidung zur Streichung der Verwendungsabsicht in § 244 Abs. 1 Nr. 1a) StGB unter der Hand zurücknehmen: So verneint die Rechtsprechung gelegentlich den Vorsatz, ein gefährliches Werkzeug mitzuführen, wenn der Alltagscharakter des Werkzeugs dagegen spricht, dass der Täter den Gegenstand bewusst und gebrauchsbereit zu inkriminierten Zwecken mit sich führt.¹⁹ Stimmen in der Literatur fragen hingegen danach, ob ein objektiver Beobachter zu dem Schluss gelangen müsse, dass das Werkzeug zu nichts anderem mitgeführt werde als zu Verteidigungs- und Angriffszwecken.²⁰ Beide Ansätze laufen im Ergebnis auf eine Rekonstruktion eben jener Verwendungsabsicht hinaus, welche der Gesetzgeber zuvor gestrichen hatte.

Der vollständige Verzicht auf das bislang in § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB enthaltene subjektive Element ist mithin nicht nur **dogmatisch problematisch**, sondern führt auch zu **praktischen Anwendungsschwierigkeiten**. Deren Lösung dürfte – wie bei § 244 StGB – zu einer Interpretation führen, welche die Verwendungsabsicht implizit für ausschlaggebend erachtet und damit die Strafbarkeitszone nicht deutlich über die der bisherigen Rechtslage ausdehnt. Aus diesem Grund sollte die **Verwendungsabsicht nur für das Mitführen einer Waffe gestrichen** werden.

2. Kriminalisierung eines tötlichen Angriffs bei Diensthandlungen durch § 114 StGB

a) Struktur und Telos des § 114 StGB

Kernstück des Regierungsentwurfes ist die Überführung der Tatvariante „tötlicher Angriffe“ aus § 113 Abs. 1 StGB in einen neu gefassten § 114 StGB. Dieser kriminalisiert

¹⁸ BVerfGE 126, 170, 199 f., 210 f. (=Rn. 82 f., 110 f.).

¹⁹ BGH NSTZ-RR 2005, 340.

²⁰ Eser/Bosch (Fn. 14), § 244 Rn. 5a; Schmitz, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, § 244 Rn. 15 ff.

denjenigen, der einen Amtsträger oder einen zur Vollstreckung von Rechtsakten berufenen Soldaten „bei einer Diensthandlung“ tötlich angreift.

Damit wird ein **neuer Tatbestand geschaffen, der sich in dreifacher Weise von § 113 StGB unterscheidet**: Zunächst enthält § 114 StGB eine gegenüber dem Leisten von Widerstand im Sinne des § 113 StGB **qualifizierte Angriffsform**. Darüber hinaus unterscheidet sich der Tatkontext. Während § 113 StGB nur Anwendung findet, wenn Widerstand gegen einen Vollstreckungsakt geleistet wird, greift § 114 StGB bereits ein, wenn sich der (qualifizierte) Angriff **bei einer Diensthandlung** ereignet, die also keine Vollstreckung sein muss. Zum dritten dient die Einführung – wie der Regierungsentwurf als Ganzes – der Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten.²¹ Während § 113 StGB nach ganz h.M. vorrangig dem Schutz rechtmäßiger Vollstreckungshandlungen, also einem überindividuellen Interesse, dient und nur an zweiter Stelle den Schutz des Amtsträgers bezweckt,²² ist es bei § 114 StGB umgekehrt: Der Schutz des Einzelnen rückt in den Vordergrund, ohne jedoch die überindividuelle Komponente vollständig auszublenden: **§ 114 StGB schützt primär den Amtsträger und sekundär das überindividuelle Interesse an seiner Dienstausbübung.**

§ 114 StGB unterscheidet sich damit in ähnlicher Weise wie § 113 StGB von bloß individualschützenden Tatbeständen (etwa § 240 StGB oder § 223 StGB). Jedoch kehrt § 114 StGB das bei § 113 StGB bestehende Rangverhältnis von Individual- und Staatsschutz um. Er weist damit eine teleologische und systematische Nähe zu § 115 StGB (dem bisherigen § 114 StGB) auf.

²¹ Regierungsentwurf, S. 1 und öfters.

²² Statt vieler *Bosch*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, § 113 Rn. 1; *Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 113 Rn. 1, 20; *Paeffgen* (Fn. 2), § 113 Rn. 4; ausschließlich darauf abstellend *Deiters*, GA 2002, 259 ff.

b) Legitimation

Einen tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte tatbestandlich zu verselbständigen ist aus zwei Gründen **kriminalpolitisch gerechtfertigt**.

Erstens behandelt die gegenwärtige Rechtslage (§ 113 StGB) **Tathandlungen von unterschiedlichem Schweregrad** – Drohung mit Gewalt einerseits, tätlicher Angriff andererseits²³ – gleich. Diese Gleichstellung unterschiedlicher Angriffsformen ist nur vor dem Hintergrund der Schutzrichtung des § 113 StGB erklärbar. Vom Blickwinkel des Interesses an der Durchführung der Vollstreckung ist es in der Tat unbeachtlich, *wie bzw. mit welchem Mittel* die Vollstreckung verhindert wird. Rückt man hingegen – wie vom Regierungsentwurf beabsichtigt – den Schutz des Amtsträgers stärker in den Vordergrund, nimmt die Bedeutung der Angriffsart zu. Für den angegriffenen Amtsträger ist es nämlich keineswegs gleichgültig, ob mit einer Drohung, einer Gewaltanwendung (wie dem Versperren des Weges) oder eines tätlichen Angriffs in die Vollstreckung bzw. Dienstausbübung eingegriffen wird. Schon deswegen drängt sich die Schaffung eines eigenen Tatbestandes auf.

Zweitens weist § 113 StGB einen auf Vollstreckungshandlungen begrenzten Anwendungsbereich auf. Jedoch ist nicht jede Anwendung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen auch eine Vollstreckung i.S.d. § 113 Abs. 1 StGB.²⁴ Tätliche Angriffe bei einem Streifengang, Befragungen, Aufnahme von Unfällen²⁵ sowie bei der polizeilichen Beobachtung gewaltbereiter Personen²⁶ werden nicht von § 113 StGB erfasst. Folglich bleiben *de lege lata* lediglich allgemeine Straftatbestände wie Körperverletzung oder Nötigung, die jedoch einen erheblichen Teil des Unrechts nicht abbilden können: dass der tätliche Angriff nicht (nur) gegen eine Person geführt wird, sondern sich gegen einen Amtsträger als Repräsentanten der Allgemeinheit richtet

²³ Vgl. die Anwendungsbeispiele bei *Rosenau* (Fn. 9), § 113 Rn. 23 ff.

²⁴ *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 2, 10. Aufl. 2012, § 71 Rn. 7.

²⁵ Dazu und weiteren Beispielen Regierungsentwurf, S. 12.

²⁶ KG, NStZ 1989, 121.

(siehe oben 2.a. cc.).²⁷

Aufgrund dieser **tiefgreifenden strukturellen und teleologischen Unterschiede zu individualschützenden Tatbeständen** ist die **Einführung des neuen Tatbestandes mit seinem erweiterten Anwendungsbereich kriminalpolitisch und verfassungsrechtlich gerechtfertigt**. Vollstreckungsbeamte und andere Amtsträger (§ 115 StGB) vor tätlichen Angriffen zu schützen, der sie nicht als Privatpersonen, sondern in ihrer Eigenschaft als Repräsentanten des Staates bzw. der Rechtsgemeinschaft ausgesetzt sind, lässt sich ohne Weiteres als „wichtiges Anliegen der Gemeinschaft“²⁸ bzw. als **Gemeinschaftsbelang bezeichnen, der vor der Verfassung Bestand haben kann.**²⁹

Dass der Gesetzgeber diesen besonderen Schutz nicht sämtlichen Amtsträgern zuteilwerden lässt, sondern nur den von den §§ 114 f. StGB erfassten Personengruppen, ist Ausdruck der ihm verfassungsrechtlich zustehenden kriminalpolitischen Einschätzungsprärogative. Der Gesetzgeber darf – dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragend – **Tatbestände auf Personengruppen zuschneiden, die des strafrechtlichen Schutzes in besonderer Weise bedürfen, weil sie wegen ihrer exponierten Tätigkeit häufiger als andere Amtsträger tätlichen Angriffen ausgesetzt sind.**

c) Abgrenzung von § 113 StGB und § 114 StGB verbesserungsfähig

Ogleich sich § 114 StGB teleologisch und strukturell von § 113 StGB unterscheidet, sind die **beiden Tatbestände nach der gegenwärtigen Fassung nicht klar genug von einander getrennt**. Denn § 114 StGB erfasst neben allgemeinen Diensthandlungen auch Vollstreckungshandlungen, wenn gegen diese Widerstand mittels eines tätlichen

²⁷ Die besondere, weil zweiteilige Unrechtsdimension vernachlässigt der Vorschlag, den Schutz der Amtsträger nicht durch eine Erweiterung des Strafrechts, sondern eine Streichung der (auch privilegierenden) §§ 113 f. StGB zu verstärken. Dafür plädieren jedoch *Hoffmann-Holland/Koranyi*, ZStW 127 (2015), 913 ff.

²⁸ BVerfGE 80, 244, 255 f.

²⁹ BVerfG 90, 145, 175.

Angriffs geleistet wird. Das führt zu zwei misslichen, legalistisch vermeidbaren Konsequenzen: Zum einen erhält § 114 StGB damit eine Doppelfunktion als eigenständiges Grunddelikt bei tätlichen Angriffen gegen Diensthandlungen einerseits und als qualifizierte Form des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte andererseits. Dieser **ungewöhnliche hybride Charakter** passt jedoch nicht gut zu den oben unter a) herausgearbeiteten teleologischen Unterschieden beider Normen. Zum anderen erfordert die Einbeziehung von tätlichen Angriffen während einer Vollstreckungshandlung, dass § 114 StGB auf die speziellen Rechtfertigungs- und Irrtumsregelungen verweist (s. § 114 Abs. 3 StGB). Dies bedingt eine **ungleiche Behandlung von Tätern innerhalb derselben Vorschrift**. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Schutzrichtungen – Schutz rechtmäßiger Vollstreckungshandlungen einerseits (§ 113 StGB), Schutz der Amtsträger andererseits (§ 114 Abs. 1 StGB) – ist diese ungleiche Behandlung zwar nachvollziehbar. Durch die gesetzgeberische Ausgestaltung ist der Sinn und Zweck dieser Differenzierung aber weniger deutlich als es möglich und wünschenswert wäre.

Aus diesen Gründen wird hier eine klarere Abgrenzung des § 114 StGB von § 113 StGB vorgeschlagen. § 114 StGB ist danach ein Spezialtatbestand für tätliche Angriffe auf Diensthandlungen, die nicht zugleich Vollstreckungshandlungen sind. Zugleich wird der tätliche Angriff als Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall einer Widerstandsleistung in den Katalog des § 113 Abs. 2 StGB aufgenommen (näher unter IV.).

d) Strafraumen

Durch den in § 114 Abs. 2 StGB enthaltenen Verweis auf § 113 Abs. 2 StGB gelten die dort aufgelisteten Regelbeispiele auch für tätliche Angriffe. Dies ist auf der einen Seite sinnvoll, da die Gründe, die für die Bewertung als besonders schweren Fall sprechen, auch im Rahmen des § 114 StGB gelten. Auf der anderen Seite ist die **Folge der Anwendung des § 113 Abs. 2 auf Fälle eines tätlichen Angriffs i.S. des § 114 StGB**

minimal: Denn für einen besonders schweren Fall i. S. des § 113 Abs. 2 StGB gilt **dieselbe Höchststrafe wie für einen Regelfall des § 114 Abs. 1 StGB.** Ein Unterschied, wenn auch ein geringer, besteht daher lediglich bei der Mindeststrafe: Für einen besonders schweren Fall des tätlichen Angriffs liegt diese bei sechs (anstatt drei) Monaten Freiheitsstrafe.

IV. Zusammenfassung

1. Das Anliegen des Regierungsentwurfes ist kriminalpolitisch berechtigt und wird durch die Kriminalstatistik bestätigt. Die Aufnahme der gemeinschaftlichen Begehungsweise als Regelbeispiel ist zu begrüßen, ebenso die tatbestandliche Verselbständigung des tätlichen Angriffs.

2. In zwei kleineren Punkten bestehen (oben näher erläuterte) Bedenken. Diese führen zu folgendem Vorschlag, der den Zweck und die grundlegende Ausgestaltung des Regierungsentwurfes freilich unangetastet lässt. (Die Abweichungen von der Formulierung des Regierungsentwurfes sind durch Unterstreichungen hervorgehoben.)

§ 113: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter den Amtsträger tätlich angreift oder
2. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt oder
3. der Täter oder ein anderer Beteiligter ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, um dieses bei der Tat zu verwenden, oder

4. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Wie bisher.

(4) Wie bisher.

§ 114: Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei einer nicht § 113 StGB unterfallenden Diensthandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) § 113 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Absatz 3 des § 114-RegE entfällt nach dem hier vorgeschlagenen Modell.

PD Dr. Dorothea Magnus, LL.M.

Fakultät für Rechtswissenschaft
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozess-
recht und Rechtsphilosophie

Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg
dorothea.magnus@uni-hamburg.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

„Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ BT-Drucksache 18/11161 vom 14.02.2017

I. Einleitung:

Der Gesetzentwurf verfolgt ein legitimes und wichtiges Anliegen. Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte besser zu schützen, ist angesichts der Gefahren, denen sich beide Gruppen im Interesse der Sicherheit und Ordnung aller Bürger und damit zu Gunsten des Allgemeinwohls aussetzen, nicht nur begrüßenswert, sondern auch nachdrücklich zu unterstützen. Der Weg, dieses Ziel über das Strafrecht zu erreichen, und die Umsetzung in dem vorliegenden Entwurf der Fraktion CDU/CSU und der SPD sind jedoch angreifbar. Aus strafrechtlicher Sicht ist insbesondere die deutliche Erhöhung der Strafandrohung problematisch.

II. Kriminalpolitische Bedeutung

1. Gesetzentwurf: Reaktion auf erhöhte Fallzahlen

Der Gesetzentwurf verweist auf eine Erhöhung der Straftaten gegen Polizisten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Danach wurden im Jahr 2015 insgesamt 64 371 Polizisten Opfer von Straftaten, während es 2014 noch 62 770 und 2013 nur 59 044 waren (BT-Drs. 18/11161, S.1). Die Steigerungsrate liege bei vollendeten Straftaten bei 1,9 Prozent (von 2015 gegenüber 2014) und bei 7,0 Prozent (2014 gegenüber 2013). Als Reaktion auf diese erhöhten Fallzahlen will der Gesetzgeber Straftaten gegen Polizisten und andere Vollstreckungsbeamte stärker sanktionieren, den spezifischen Unrechtsgehalt des Angriffs auf diese Repräsentanten der staatlichen Gewalt im Strafausspruch deutlich machen und in diesem Sinne die Strafvorschriften der §§ 113 ff. StGB entsprechend umgestalten.

2. Stellungnahme:

Bei der Auslegung von erhöhten Fallzahlen in der PKS ist grundsätzlich Vorsicht geboten. Die Fallzahlen sagen nur etwas über leichte Widerstandshandlungen aus. Liegen mehrere Straftatbestände tateinheitlich vor, wie dies in Fällen des § 113 StGB typischerweise vorkommt, so wird nur das schwerwiegendere Delikt gezählt. Schwerere Straftaten gegen Vollstreckungsbeamte werden weitge-

hend von anderen Tatbeständen mit höheren Strafordrohungen erfasst, wie insbesondere den §§ 223, 224 oder auch den §§ 125, 125 a StGB und bei diesen Delikten in der PKS aufgeführt.¹

Ein Grund für den Anstieg der Fallzahlen in der PKS, die nur das polizeiliche Registrierungsverhalten wiedergibt, kann in der Aufhellung des Dunkelfeldes bei § 113 StGB liegen. Die erhöhte Aufmerksamkeit, die diesem Bereich insbesondere durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2011 („Signalwirkung“) in der Öffentlichkeit gewidmet wurde, kann zu einer vermehrten Ermittlungstätigkeit und Anzeigebereitschaft geführt haben, die sich dann auch in den Zahlen niedergeschlagen hat. Ab wann ein Beamter die Strafbarkeitsschwelle des Widerstandsleistens als überschritten ansieht und eine Anzeige erstattet, hängt maßgeblich von seiner individuellen Bewertung ab. Ob die Straftat zur Anzeige kommt und in der PKS registriert wird, ist damit direkt an die Ausschöpfung eines erheblichen Beurteilungsspielraums jedes Beamten und damit an seine subjektive Einschätzung geknüpft. Das relativiert den objektiven Aussagegehalt der PKS. Das 44. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (BGBl I, 2130) – hat zudem 2011 die Strafobergrenze für die einfache Widerstandshandlung nach § 113 Abs.1 StGB von zwei Jahren auf drei Jahre Freiheitsstrafe angehoben. Die Zahl der Angriffe auf Polizisten ist in den letzten Jahren trotzdem gestiegen, auch wenn die Kriminalstatistik kein ganz zutreffendes Bild der Realität geben mag. Die erneute Erhöhung der Strafdrohung lässt daher auch kaum wirklich signifikante Abschreckungseffekte erwarten.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass es kriminologisch nicht belegt ist, dass höhere Strafen maßgeblich eine stärkere general- oder spezialpräventive Wirkung entfalten und potentielle Täter vermehrt abschrecken.² So haben richterliche Strafhöhenbemessung und gesetzliche Strafrahmen relativ geringes Gewicht für die Befolgung von Gesetzen.³ Dies gilt insbesondere für Täter, die im Affekt, in einer eskalierenden Konfliktsituation oder unter Alkohol- oder Drogeneinfluss nicht rational ihre Tat planen. Mit diesem Täterkreis werden Polizeibeamte im Einsatz häufiger konfrontiert. Da Polizisten bspw. an Orten im Einsatz sind, an denen eine Tat bereits begangen wurde, gerade begangen wird oder unmittelbar bevorsteht, ist die Situation an dem Ort, wo „etwas passiert (ist)“, regelmäßig eine aufgeladene Konfliktsituation. Die Gefahr, dass ein mutmaßlicher Täter, der sich durch den begangenen oder direkt bevorstehenden Rechtsbruch bereits in einer emotionalen Ausnahmesituation befindet, auf das Erscheinen der Polizei mit einem weiteren Rechtsbruch nach § 113 ff. StGB reagiert, etwa auch um sich einer Strafverfolgung zu entziehen, ist nicht unerheblich; auch wenn es natürlich Fälle gibt, in denen Polizisten von vornherein als primäre Opfer angegriffen werden. Aus kriminologischer Sicht haben eine hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit und auch zügige Verfolgung der Straftaten einen höheren präventiven Effekt als höhere Strafen.

III. Verhältnis § 113 StGB zu § 114 StGB:

1. Gesetzentwurf:

Die Begehungsform des tätlichen Angriffs soll aus § 113 StGB-E herausgelöst und in § 114 StGB-E als selbständiger Straftatbestand mit erhöhtem Strafrahmen (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) gesondert ausgestaltet werden: „Der neue Straftatbestand verzichtet für den tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte auf den bislang in § 113 Absatz 1 StGB erforderlichen Bezug zur Vollstreckungshandlung“ (BT-Drs. 18/11161, S. 9). Damit erfasst § 114 StGB-E Angriffe bei allgemeinen Diensthandlungen von Vollstreckungsbeamten wie etwa Streifenfahrten, Befragungen von Straßenpassanten oder Unfallaufnahmen. Zwar würden Übergriffe bei einfachen Diensthandlungen bereits über die Körperverletzungsdelikte geahndet werden (§§ 223 ff. StGB). Allerdings komme in der Verurteilung allein wegen dieser Delikte das spezifische Unrecht eines Angriffs auf einen Reprä-

¹ Singelstein/Puschke NJW 2011, 3473 (3475).

² Kaiser, Kriminologie, 3. Aufl. 1996, 259; Albrecht, Kriminologie, 4. Aufl. 2010, 59 ff.

³ Albrecht, Kriminologie, 4. Aufl. 2010, 59.

sentanten des staatlichen Gewaltmonopols nicht zum Ausdruck. Dies solle dem Gefahrenpotential derartiger Angriffe für das Opfer Rechnung tragen und die abschreckende Wirkung erhöhen (BT-Drs. 18/11161, S. 8).

2. Stellungnahme:

Problematisch ist das Verhältnis der neuen §§ 113, 114 StGB-E zueinander. § 113 StGB-E verlangt Widerstandleisten mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt, § 114 StGB-E den tätlichen Angriff. Beides muss jetzt wegen der unterschiedlichen Strafdrohung deutlich voneinander abgegrenzt werden. Die unterschiedliche Strafdrohung lässt sich auch nur rechtfertigen, wenn eine klare Abgrenzung zu finden ist und der tätliche Angriff deutlich schwerer wiegt als das gewaltsame Widerstandleisten. Weder strafrechtliche Dogmatik noch Kasuistik können eine klare Abgrenzung zwischen beiden Varianten jedoch absichern. Bislang sind die Grenzen zwischen beiden Tatbestandsmerkmalen fließend. Der tätliche Angriff wird als eine während der Vollstreckungshandlung „unmittelbar auf den Körper des Beamten abzielende feindselige Aktion ohne Rücksicht auf ihren Erfolg“ verstanden.⁴ Obgleich sich der tätliche Angriff „in der Regel“ in Form einer vollendeten oder versuchten Körperverletzung vollzieht⁵, ist eine Körperberührung durch den Angriff nicht erforderlich⁶. So wird teilweise die Abgabe von Schreckschüssen oder auch das Einsperren darunter gefasst.⁷ Eine Abgrenzung zur Gewalt, welche ebenfalls nicht zwingend eine unmittelbare Körperberührung erfordert, ist unter diesen Vorgaben jedoch kaum möglich. Im Fall bspw. von Schreckschüssen können diese bereits die Anwendung oder (konkludente) Androhung von Gewalt sein.⁸ In anderen Fällen, wie z.B. dem Wurf einer Flasche nach einem Polizisten, liegt bereits eine (versuchte) Körperverletzung vor. Gewalt ist die „durch tätiges Handeln bewirkte Kraftäußerung, die gegen die Person des Vollstreckenden gerichtet und geeignet ist, den Vollzug der Vollstreckungshandlung zu erschweren oder zu verhindern“.⁹ Inwieweit der tätliche Angriff einen darüberhinausgehenden eigenen Regelungsgehalt hat, ist daher zu Recht angezweifelt und dessen Streichung gefordert worden.¹⁰ Während die kaum mögliche Abgrenzung des tätlichen Angriffs in § 113 StGB aF nicht weiter ins Gewicht fällt, da dieser als eine von drei Alternativen aufgefangen und mit dem gleichen Strafmaß bedroht wird, ist die Aufnahme dieses Tatbestandsmerkmals als eigenständige Tathandlung in § 114 StGB-E unvertretbar. Das Strafmaß des § 114 StGB-E ist mit 3 Monaten bis 5 Jahren sehr viel höher als das des § 113 StGB (Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe). Wie ein solcher Unterschied im Strafmaß bei nahezu identischer Tathandlung – der Anwendung von Gewalt in § 113 StGB-E und tätlichem Angriff in § 114 StGB-E – zu rechtfertigen ist, ist nicht ersichtlich. Es wird hier daher dringend vorgeschlagen, den tätlichen Angriff in § 114 StGB-E zu streichen. Da ohne dieses Merkmal der neue Straftatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB-E) seine – nicht tragfähige – Grundlage verliert und auch sein verschärfter Strafrahmen im Gegensatz zu § 113 StGB-E nicht zu rechtfertigen ist, wird hier empfohlen, § 114 Abs.1 StGB-E insgesamt zu streichen.

Die Begründung des Gesetzgebers für die Einführung des neuen § 114 StGB-E überzeugt gleichfalls nicht. Die neue Vorschrift soll dem Gefahrenpotential derartiger Angriffe für das Opfer Rechnung tragen und die abschreckende Wirkung erhöhen (BT-Drs. 18/11161, S.8). Zum einen ist – wie gesehen – das Gefahrenpotential bei der Anwendung von Gewalt im gleichen Maße gegeben und lässt sich nicht wirksam von diesem unterscheiden. Zum anderen ist die abschreckende Wirkung (im Sinne einer Spezial- und Generalprävention) kriminologisch grundsätzlich nicht belegbar (s.o. II). Dies

⁴ RGSt 59, 265; Fischer, StGB, 64. Aufl. 2016, § 113 Rn. 27.

⁵ Schönke/Schröder/Eser, StGB, 29. Aufl. 2014, § 113 Rn. 47.

⁶ Vgl. RGSt 47, 178; Zöller/Steffens JA 2010, 163.

⁷ Str., Schönke/Schröder/Eser, StGB, 29. Aufl. 2014, § 113, Rn. 47; aA Münchener Kommentar/Bosch, StGB, 3. Aufl. 2017, § 113 Rn. 24; Leipziger Kommentar/Rosenau, StGB, 12. Aufl. 2009, § 113 Rn. 26; NK-StGB/Paeffgen 4. Aufl. 2013, § Rn. 31.

⁸ Leipziger Kommentar/Rosenau, StGB, 12. Aufl. 2009, § 113 Rn. 26.

⁹ BGHSt 18, 133 (134 f.) = NJW 1963, 1165 (1165 f.); BGH 15.1.2015, NStZ 2015, 388 (388).

¹⁰ Münchener Kommentar/Bosch, StGB, 3. Aufl. 2017, Rn. 24.

gilt insbesondere bei Taten wie denen des § 113 StGB, die häufig nicht rational geplant werden (s.u.). Eine abschreckende Wirkung hatte auch die jüngste Strafverschärfung bei § 113 StGB durch das 44. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs von 2011 nicht gehabt. Zu einer Eindämmung der Straftaten nach den §§ 113 ff. StGB hat diese Straferhöhung nicht geführt, wie die gestiegenen Fallzahlen belegen.

Der Gesetzgeber könnte die Reformierung der §§ 113 ff. StGB zum Anlass nehmen, das Merkmal des tätlichen Angriffs zu überdenken und insgesamt, d.h. auch bei § 113 StGB und entsprechend bei § 115 StGB-E zu streichen. Anderenfalls würde die Praxis vor unlösbare Abgrenzungsfragen gestellt, die wegen des ungleichen Strafmaßes für die Rechtsanwendung von erheblicher Auswirkung sind. Das gilt umso mehr, als der tätliche Angriff gegen jede einfache und sogar rechtswidrige (!) Diensthandlung mit erhöhter Freiheitsstrafe strafbar ist, während ein solcher sowie Widerstand mittels Gewalt oder Androhung von Gewalt gegen rechtswidrige Vollstreckungshandlungen stets straflos sein soll (§ 113 Abs. 3 StGB, § 114 Abs. 3 StGB-E). Diese Ungleichbehandlung ist weder begründbar noch vertretbar. Zudem dürfte damit zu rechnen sein, dass die Gerichte § 114 StGB-E wegen der hohen Strafdrohung möglichst restriktiv auslegen und nur selten anwenden. Das konterkariert das Anliegen der Reform.

IV. Aufhebung des Bezugs zur Vollstreckungshandlung (in § 114 StGB-E)

1. Gesetzentwurf:

Die Begehungsform des tätlichen Angriffs soll aus § 113 StGB-E herausgelöst und in § 114 StGB-E als selbständiger Straftatbestand mit erhöhtem Strafraum (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) gesondert ausgestaltet werden: „Der neue Straftatbestand verzichtet für den tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte auf den bislang in § 113 Abs. 1 StGB erforderlichen Bezug zur Vollstreckungshandlung“ (BT-Drs. 18/11161, S.9). § 114 StGB-E stellt somit tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte, die allgemeine Diensthandlungen vornehmen, unter Strafe.

2. Stellungnahme:

Dem Anliegen des Gesetzgebers, Vollstreckungsbeamte auch bei Übergriffen während der Ausübung allgemeiner Diensthandlungen zu schützen, sollte in modifizierter Form im Rahmen des § 113 StGB-E Rechnung getragen werden. Sinnvoll wäre eine Aufhebung der Begrenzung des § 113 StGB auf reine Vollstreckungshandlungen. Das Ziel der Reform der §§ 113 ff. StGB, Vollstreckungsbeamte und Personen, die diesen gleichstehen, besser zu schützen, kann umfassender verwirklicht werden, wenn alle Diensthandlungen in den Schutzbereich der Norm mitaufgenommen werden. Es wird daher hier vorgeschlagen, die Begrenzung auf reine Vollstreckungshandlungen in § 113 StGB-E aufzuheben. Vollstreckungsbeamte sind der Gefahr von Angriffen auf ihre Person nicht nur bei Vollstreckungshandlungen wie z.B. Durchsuchungen, Anwendung unmittelbaren Zwangs (etwa zur Durchsetzung einer Blutentnahme), Sicherstellung von Sachen, Festhalten zur Identitätsfeststellung etc., mithin bei jeder Form der Durchsetzung des staatlichen Willens notfalls mit Mitteln des hoheitlichen Zwangs gegenüber bestimmten oder bestimmbar Personen sowie bei repressiven Ermittlungsmaßnahmen ausgesetzt, sondern auch während sonstiger Diensthandlungen. Widerstand und sei es nur in Form von Drohungen ist auch bei schlichten Identitätskontrollen, Beschuldigtenvernehmungen etc. stets eine potentiell zu erwartende Reaktion. Bei einfacher Überwachungs- und Ermittlungstätigkeit im Rahmen von Routinekontrollen, wie z.B. allgemeinen Streifenfahrten, Befragungen von Straßenpassanten, Maßnahmen der allgemeinen Verkehrsüberwachung, beschützender Begleitung von Demonstrationen durch Polizeibeamte und anderen Formen von Nichtvollstreckungshandlungen kann es allein aus der Motivation des Protestes heraus, von einer staatlichen Autorität überwacht zu werden oder als Ausdruck der Missachtung dieser Autorität gegenüber, zu verbalen oder körperlichen Attacken kommen. Die Ausweitung der Strafbarkeitsvoraussetzungen durch den Bezug zu jeder Diensthandlung ist durch den legitimen Zweck, eines besseren und umfassenderen Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften gerechtfertigt. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist

im Hinblick auf diese Ausdehnung des Schutzbereiches der Norm nicht ersichtlich. Insbesondere können bessere Schutzkleidung, Ausstattung und Ausbildung der Vollstreckungsbeamten nicht als alternative, wohl aber als flankierende und ergänzende Maßnahmen fungieren.

Die für § 114 StGB-E geplante Änderung im Rahmen des § 113 StGB-E umzusetzen, steht im Einklang mit den Zielen der jetzigen Reform. Während der historische Gesetzgeber § 113 StGB noch als Privilegierungsvorschrift im Verhältnis zu § 240 StGB ausgestaltet hatte, da „dem Bürger, gegen den eine Amts- oder Diensthandlung durchgeführt wird, ein gewisser Erregungszustand zugute zu halten ist“ (BT-Drs. VI/502, S.4), hat der Gesetzgeber 2011 durch die Straferhöhung auf 3 Jahre und damit Angleichung zu § 240 StGB diese Privilegierung zurückgenommen. Das zeigt, dass der Gesetzgeber die besondere Konfliktsituation für den Bürger angesichts einer Vollstreckungshandlung nicht mehr für ausschlaggebend für die Strafbarkeit ansieht. Konsequenterweise muss der Tatbestand nicht auf diese Situationen eingegrenzt, sondern es können auch – weniger konfliktbelastete – Diensthandlungen aufgenommen werden. Obgleich die Ausweitung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Norm stets auch zu einer Ausweitung des strafbaren Verhaltens führt, ist diese Ausweitung im Hinblick auf das Ziel des Gesetzentwurfs nicht unverhältnismäßig. Eine höhere Strafandrohung ist für den neu gefassten Grundtatbestand des § 113 StGB-E nicht vorgesehen. Die einschränkende Voraussetzung der Vollstreckungshandlung in § 113 StGB aF ist daher aufzuheben, indem das Wort „solchen“ vor Diensthandlung in § 113 Abs.1 StGB-E gestrichen wird.

V. Regelbeispiele:

1. Gesetzentwurf:

Der Gesetzentwurf erweitert die Regelbeispiele des § 113 Absatz 2 StGB-E. Zum einen wird der besonders schwere Fall in der Regel angenommen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, selbst wenn noch „keine Absicht besteht, diese bzw. dieses zu verwenden“. Zum anderen wird das neue Regelbeispiel aufgenommen, dass „die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird“. Mit der Erweiterung der besonders schweren Fälle will der Gesetzgeber dem „erhöhten Gefährdungspotential für das Opfer angemessenen Rechnung“ tragen (BT-Drs.18/11161, S.2). Das Strafmaß von 6 Monaten bis 5 Jahren soll daher für Begehungsweisen gelten, die insbesondere für Polizisten oder Soldaten der Bundeswehr im Einsatz besonders gefährlich sind (BT-Drs. 18/11161, S. 9). Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen den §§ 113 ff. StGB und den §§ 125, 125a StGB soll auch bei letzteren in der Regel ein besonders schwerer Fall vorliegen, wenn der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt. Auf eine etwaige Verwendungsabsicht soll es auch hier nicht ankommen (BT-Drs. 18/11161, S. 2).

2. Stellungnahme:

a) § 113 Abs.2 S.2 Nr.1 StGB-E: „Bei sich Führen einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs“ (ohne Verwendungsabsicht):

Indem der Gesetzentwurf die Verwendungsabsicht in § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB-E streichen will, um „die abstrakt durch Waffen oder gefährliche Werkzeuge erhöhte potentielle Gefahr der Rechtsverletzung adäquat“ zu bestrafen, denn „die Schwere der Rechtsverletzung ist vergleichbar mit der eines Diebstahls mit Waffen“ (BT-Drs. 18/11161, S. 9), belastet er dieses Regelbeispiel mit denselben schwierigen Abgrenzungsproblemen, die sich beim „Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs“ im Rahmen des Diebstahls mit Waffen nach § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB stellen. Dort ist seit langem umstritten, wann ein Werkzeug nach seiner objektiven Beschaffenheit als gefährlich gelten kann. Die Meinungen reichen hier von Werkzeugen, die potentiell zu Verletzungshandlungen eingesetzt werden können, Werkzeugen, die für die Verletzung nicht zweckentfremdet werden müssen; Werkzeugen, deren typische, bestimmungsgemäße Anwendungsart gefährlich ist; Werkzeugen, die bereits nach ihrer Art einen bestimmten gefährlichen Einsatz nahe legen, bis zu Werkzeugen, die in der konkreten Situation keine andere Verwendung haben können als die, Leibes- und Lebensge-

fahr zu begründen u.a.¹¹ Aufgrund des Streites um die Auslegung des Beisichführens eines gefährlichen Werkzeugs ohne Verwendungsabsicht, der auch durch die Rechtsprechung nicht geklärt werden konnte, ist im Rahmen des § 244 StGB eine gesetzliche Neuregelung gefordert¹², die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift in Zweifel gezogen¹³ und ihre Streichung vielfach gefordert worden¹⁴. Ähnliche Reaktionen dürften auch bei der geplanten Neuregelung des § 113 Abs. 2 StGB-E zu erwarten sein. Einen einheitlichen Konsens zu finden, erscheint angesichts der aufgeführten Auslegungsvielfalt auch bei § 113 Abs. 2 StGB-E nur schwer möglich. Mit dieser Auslegungsschwierigkeit einher geht die Unsicherheit, welche Fällen noch und welche nicht mehr unter § 113 Abs. 2 StGB-E fallen sollen. Diese Rechtsunsicherheit ist, auch angesichts der deutlichen Straferhöhung von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahre, nicht tragbar.

b) § 113 Abs.2 S.2 Nr.2 StGB-E: „Tat mit einem anderen Tatbeteiligten gemeinschaftlich begangen“:

Neu aufgenommen werden soll das Regelbeispiel der gemeinschaftlichen Tatbegehung. Ein gemeinschaftliches Vorgehen mehrerer Angreifer begründet in der Regel eine erhöhte Gefahr für das Opfer. Die Aufnahme dieses Regelbeispiels in den Gesetzeswortlaut ist daher sinnvoll. Geschehen Angriffe aus einer Menschenmenge heraus wie z.B. während einer Demonstration, kann aus gruppendynamischen Prozessen und einem verstärkten Sicherheitsgefühl heraus der Widerstand mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt stärker ausfallen, als wenn der Täter allein gehandelt hätte. Auch die gemeinsame Tatausführung, das arbeitsteilige Vorgehen bzw. die gegenseitige Unterstützung mehrerer Beteiligten bei der Tat erhöhen die Gefahr für das Opfer. Dies hat den Gesetzgeber bereits in anderen Vorschriften dazu bewogen (z.B. § 224 Abs.1 Nr. 4 StGB), die gemeinschaftliche Begehung schärfer zu bestrafen als die alleinige. Die Einführung des neuen Regelbeispiels ist daher zu begrüßen.

VI. § 115 StGB-E: „Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen“

1. Gesetzentwurf

Kräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste sind bereits nach geltendem Recht über § 114 Abs. 3 StGB, der auf § 113 StGB verweist, bei Hilfeinsätzen wie Vollstreckungsbeamte geschützt. Wegen des neuen Regelungsgehalts des § 114 StGB-E wird der Inhalt des bisherigen § 114 StGB in den neuen § 115 StGB-E übertragen und entsprechend den Neuregelungen angepasst.

2. Stellungnahme:

Es ist sinnvoll, Kräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste nach wie vor wie Vollstreckungsbeamte zu schützen. Sie sollen bei ihrer Hilfeleistung, die der öffentlichen Sicherheit dient, nicht beeinträchtigt werden. Auch wenn der Gesetzentwurf keine statistisch erfassten Fallzahlen zu Übergriffen auf diese Personengruppe vorlegt und anzunehmen ist, dass die Zahlen hinter den Fallzahlen für Angriffe auf Polizisten zurückbleiben, sind diese Einsatzkräfte als Gefahrenträger besonders schützenswert. Eine Erstreckung auf § 114 StGB-E ist allerdings angesichts der Kritikwürdigkeit dieser Vorschrift abzulehnen (s.o.). In diesem Zusammenhang ist zudem die folgende Formulierung des Gesetzentwurfs unklar: „Bei einem tätlichen Angriff gegen *eine Vollstreckungshandlung* oder *sonstige Diensthandlung* des in § 115 StGB-E geschützten Personenkreises ist

¹¹ S. die vollständige Aufzählung mit Nachweisen bei Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, § 244 Rn. 3.

¹² So jetzt auch BGHSt 52, 257 (269); Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, § 244 Rn. 3.

¹³ Vgl. nur Braum, in: Irrwege, S. 27 (46).

¹⁴ S. Mitsch NJW 2008, 2861; zu den Auslegungsschwierigkeiten Küper, Schlüchter-GS, 2002, S 331 (341); zust. Fischer NStZ 2003, 569 (576); Deiters StV 2004, 202.

§ 114 StGB-E entsprechend anwendbar“. Da § 114 StGB-E nur auf allgemeine Diensthandlungen anwendbar sein soll und gerade keine Vollstreckungshandlungen erfasst, geht der pauschale Verweis auf § 114 StGB-E für beide Alternativen fehl. Inwieweit sich die Hilfseinsätze von Feuerwehrleuten, Rettungskräften und Katastrophenschutz Helfer in Vollstreckungs- und Diensthandlungen unterteilen lassen, bleibt ohnehin dunkel.

Eine darüberhinausgehende Ausdehnung des geschützten Personenkreises auf noch weitere Berufs- und Personengruppen ist nach hier vertretener Ansicht nicht erforderlich. Ein etwaiger Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG liegt dann nicht vor, wenn es einen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung gibt, hier den besonderen Schutz von Vollstreckungsbeamten und Einsatzkräften einerseits, keinen solchen Schutz für andere Personen andererseits. Ein hinreichender sachlicher Grund liegt in dem Einsatz Ersterer für die Sicherheit und Ordnung im Allgemeininteresse und der besonderen Gefahrtragungspflicht der Vollstreckungsbeamten und Einsatzkräfte, die sich einem gefährlichen Einsatz anders als Privatleute nicht entziehen dürfen. Dies ist bei anderen Berufs- und Personengruppen, die staatliche Aufgaben wahrnehmen, wie kommunale Vollzugsdienste, Beschäftigte in Ausländerbehörden, Job-Centern oder Lehrer weder im selben Maße noch auf dieselbe Weise der Fall. Das gilt auch für die Beschäftigten der Polizei, die nicht verbeamtet und nicht gleichermaßen im Einsatz sind wie ihre zur Vollstreckung staatlicher Gewalt berechtigten Kollegen.

VII. § 125, 125a StGB-E: Landfriedensbruch und besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs

1. Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf ordnet die Streichung der Subsidiaritätsklausel in § 125 StGB-E an, die dazu führt, dass § 125 StGB nicht angewendet werden darf, wenn andere Straftaten durch dieselbe Tat erfüllt werden, die eine höhere Strafe androhen. Grund für die Streichung sei, dass die Subsidiaritätsklausel den „Charakter des § 125 StGB als Straftat gegen die öffentliche Sicherheit entwerfe, der spezifische Unrechtsgehalt der Norm in vielen Fällen in den Hintergrund trete, die Regelung in vielen Fällen eine unsachgemäße Privilegierung des Täters darstelle und das spezifische Unrecht damit völlig in den Hintergrund gedrängt werde“ (BT-Drs. 18/11161, S. 13 mit Verweis auf Leipziger Kommentar-Krauß, StGB, 12. Aufl., § 125 Rn. 105 f.; Münchener Kommentar-Schäfer, StGB, 2. Aufl. § 125 Rn 48 u.a.). Zudem soll in § 125a S. 2 Nr. 2 StGB – ebenso wie in § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB-E – die Voraussetzung der Verwendungsabsicht bei dem Beisichführen von Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen gestrichen werden.

2. Stellungnahme

Die Subsidiaritätsklausel sieht sich der in der Begründung zum Gesetzentwurf genannten Kritik des strafrechtlichen Schrifttums ausgesetzt. Dieser Kritik ist zuzustimmen. Der spezifische Unrechtsgehalt des Landfriedensbruchs, der Straftaten erfasst, die sich gegen die öffentliche Sicherheit richten, kommt nicht zum Ausdruck, wenn die Tat von einer vorrangig einschlägigen Körperverletzung, Nötigung, Freiheitsberaubung oder anderer, mit schwererer Strafe bedrohten Straftat erfasst wird. Nimmt man das Anliegen des Gesetzgebers ernst, mit der Verbesserung des Schutzes der Vollstreckungsbeamten gleichzeitig auch ihr Ansehen als Repräsentanten staatlicher Gewalt und das Vertrauen in ihre Autorität zu verbessern, so sollte der spezifische Unrechtsgehalt von Straftaten ihnen gegenüber in Verurteilungen auch deutlich zum Ausdruck kommen. Dies gelingt aber hinsichtlich § 125 StGB nur, wenn die Subsidiaritätsklausel gestrichen wird und der Landfriedensbruch so auch bei Tateinheitlich begangenen Straftaten mitangeklagt und im Schuldspruch aufgeführt wird. Dass die Strafe dann insgesamt höher ausfallen wird, ist eine Konsequenz, die sich nicht vermeiden lässt und vom Gesetzgeber auch gewollt ist. Sie verdeutlicht, dass der gewalttätige, bedrohende oder aufwieglerische Landfriedensbruch ein besonderes Unrecht darstellt, das durch allgemeinere Straftaten nicht genügend erfasst wird. Da durch die Neuregelung nicht das Strafmaß als solches erhöht wird, son-

dern nur die praktische Anwendbarkeit der Vorschrift erweitert wird, ist die Streichung der Subsidiaritätsklausel nach hier vertretener Meinung insgesamt zu begrüßen.

Die Kritik an der Streichung der Verwendungsabsicht im Rahmen des Regelbeispiels des § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 (s.o. V. 2.a) gilt allerdings ebenso für die inhaltsgleiche Streichung bei § 125a S. 2 Nr. 2 StGB. Im Rahmen dieser Vorschrift kommt hinzu, dass durch die Streichung der Verwendungsabsicht das weitere Regelbeispiel des § 125a S. 2 Nr. 1 StGB-E („eine Schusswaffe bei sich führt“) alleine keinen Sinn mehr macht. Substanziell besteht kein Unterschied zwischen dem Regelbeispiel „eine Schusswaffe bei sich führen“ (Nr. 1) und „eine Waffe .., bei sich führen“ (Nr. 2). Vielmehr erfasst der Begriff der „Waffe“ in § 125a S. 2 Nr. 2 StGB-E die Schusswaffen mit. Die vormalige Unterscheidung dieser beiden Regelbeispiele gelang durch die Verwendungsabsicht. Durch deren Streichung ist das Regelbeispiel des § 125a S. 2 Nr. 1 StGB-E nun obsolet geworden und sollte gestrichen werden.

VIII. Strafrecht als Lösung?

1. Gesetzentwurf:

Der Gesetzentwurf verweist auf den Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode, in dem vereinbart wurde, „Polizisten und andere Einsatzkräfte stärker vor gewalttätigen Übergriffen zu schützen“; dies schließe „auch strafrechtliche Maßnahmen mit ein“ (BT-Drs. 18/11161, S. 8). Insbesondere soll durch schärfere Strafsanktionen die Abschreckungswirkung für potentielle Straftäter verschärft und die Achtung vor der Autorität von Repräsentanten staatlicher Gewalt und Einsatzkräften, die für die Sicherheit und Ordnung eintreten, erhöht werden.

2. Stellungnahme:

Das geschützte Rechtsgut des neuen § 114 StGB-E scheint, ohne direkt benannt zu werden, die Sicherung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Sicherheits- und Rettungsorgane sowie deren Schutz zu sein. Der Respekt und die Achtung vor diesen Organen dürfte in der Tat aus vielerlei Gründen in der Vergangenheit gesunken sein. Zu einem erheblichen Teil ist diese Entwicklung auch begrüßenswert, da sie die Entwicklung vom obrigkeitshörigen Untertan zum mündigen Bürger bezeichnet, der staatliche Akte nicht unhinterfragt hinnimmt. Inzwischen scheint diese Entwicklung allerdings in Richtung auf ihr gegenteiliges Extrem zu verlaufen, das jede staatliche Autorität in Frage stellt. Mit den Mitteln des Strafrechts ist eine solche gesamtgesellschaftliche Entwicklung aber kaum zu beeinflussen, erst recht nicht *allein* mit den Mitteln des Strafrechts. Die Begründung des Gesetzentwurfs (18/11161, S. 8) deutet das vorsichtig an, indem sie ausführt, dass der verbesserte Schutz der Polizei "auch strafrechtliche Maßnahmen mit" einschließe. Da tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte und andere Einsatzkräfte durch die Vorschriften über die (versuchten) Körperverletzungsdelikte gem. §§ 223 StGB ff., die (tätlichen) Beleidigungsdelikte gem. § 185 ff. StGB, die Landfriedensbruchdelikte gem. §§ 125 ff. StGB und nicht zuletzt über die Vorschriften zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und andere Einsatzkräfte gem. §§ 113 ff. StGB aF erfasst werden können, erscheint ein darüberhinausgehender Rechtsgüterschutz durch die Einführung der neuen Vorschrift, nicht erforderlich. Die bisherigen Vorschriften der §§ 113, 114 StGB aF haben die rechtmäßig betätigte Vollstreckungsgewalt des Staates und den Schutz der zu ihrer Ausübung berufenen Organe deutlich zum Ausdruck gebracht. Durch die nach hier vertretener Auffassung mögliche Erweiterung des § 113 StGB-E auf allgemeine Diensthandlungen, die Aufnahme des Regelbeispiels der gemeinschaftlichen Tatbegehung in § 113 StGB sowie die Streichung der Subsidiaritätsklausel in § 125 StGB wird der Schutz der staatlichen Organe deutlich betont und das spezifische Unrecht dieser Delikte hervorgehoben. Der historische Gesetzgeber wollte zwar ursprünglich den von der Ausübung von Hoheitsgewalt betroffenen Bürger in dieser Konfliktsituation privilegieren (BT-Drs. VI/502, S. 4). Damit war die historische Vorschrift zugunsten des Bürgers geschaffen worden, der sich gegen

staatliche Vollstreckungshandlungen zur Wehr setzte und milder bestraft werden sollte als nach der sonst einschlägigen Nötigung. Dieser Gedanke ist jedoch seit der Rücknahme der Privilegierung im Jahr 2011 nur noch im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen.

IX. Ergänzende Maßnahmen:

Um die von der Gesetzesnovelle primär verfolgten Ziele einer stärkeren Achtung von Polizei und Rettungskräften und eine Verbesserung ihres Schutzes zu erreichen, sind auch alternative, jedenfalls ergänzende Maßnahmen erforderlich. Dazu dürften die Verstärkung und bessere Ausstattung der Polizei, ihre entsprechende interne Schulung, z.B. auch über Selbstschutz durch deeskalierendes Verhaltenstraining in Konfliktsituationen, eine Akzeptanz und Attraktivität verbessernde Darstellung und Werbung für Polizei und Rettungskräfte gehören, um nur einige solcher Maßnahmen zu nennen.

X. Zusammenfassung

1. Einleitung: Das Ziel, Vollstreckungsbeamte und andere Einsatzkräfte besser zu schützen, ist begrüßens- und unterstützenswert. Die Umsetzung in dem Gesetzentwurf bedarf jedoch einiger Änderungen.

2. Kriminalpolitische Bedeutung: Es ist kriminologisch nicht belegt, dass höhere Strafen maßgeblich eine stärkere general- oder spezialpräventive Wirkung entfalten und potentielle Täter vermehrt abschrecken. Eine abschreckende Wirkung hatte auch die jüngste Strafverschärfung bei § 113 StGB nicht gehabt und nicht zu einer Eindämmung der Straftaten geführt. Die Aussagekraft der PKS ist zudem begrenzt. Mit schärferen Strafen auf erhöhte Fallzahlen in der PKS zu reagieren, ist daher nicht der richtige Weg. Es sollte vermieden werden, sich dem Vorwurf „symbolischer Gesetzgebung“ auszusetzen.

3. Verhältnis § 113 StGB-E zu § 114 StGB-E: Der erhebliche Unterschied im Strafmaß bei nahezu identischer Tathandlung der Anwendung von Gewalt (in § 113 StGB-E) und tätlichem Angriff (in § 114 StGB-E) ist nicht zu rechtfertigen. Für eine höhere Strafandrohung muss eine klare Abgrenzung möglich sein und der tätliche Angriff deutlich schwerer wiegen als das gewaltsame Widerstandleisten. Beides ist weder nach strafrechtlicher Dogmatik noch Kasuistik gesichert. Die höhere Freiheitsstrafe beim Angriff gegen rechtswidrige (!) Diensthandlungen ist ferner unvertretbar. Es wird daher empfohlen, den tätlichen Angriff in § 114 StGB-E zu streichen. Da § 114 StGB-E ohne dieses Merkmal seine – ohnehin nicht tragfähige – Grundlage verliert, sollte diese Vorschrift insgesamt gestrichen werden. Ansonsten wäre damit zu rechnen, dass wegen der erhöhten Strafdrohung in § 114 StGB-E Richter diese Vorschrift nach Kräften eng fassen und restriktiv auslegen werden, so dass die Norm entsprechend selten angewendet wird. Das kommt dem Anliegen der Reform gerade nicht entgegen.

4. Aufhebung des Bezugs zur Vollstreckungshandlung (in § 114 StGB-E): Es wird hier vorgeschlagen, die einschränkende Voraussetzung der Vollstreckungshandlung in § 113 StGB aufzuheben, indem das Wort „solchen“ vor Diensthandlung in § 113 Abs.1 StGB-E gestrichen wird. Damit wird dem Anliegen des Gesetzgebers Rechnung getragen, Vollstreckungsbeamte und andere Einsatzkräfte auch bei allgemeinen Diensthandlungen besser und umfassender zu schützen. Nicht nur während Vollstreckungshandlungen in Form der Durchsetzung des staatlichen Willens notfalls mit Mitteln des hoheitlichen Zwangs, sondern auch während sonstiger Diensthandlungen sind Vollstreckungsbeamte der Gefahr von Angriffen auf ihre Person ausgesetzt.

5. Regelbeispiele: a) § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB-E: Indem der Gesetzentwurf die Verwendungsabsicht streichen will, belastet er dieses Regelbeispiel mit denselben schwierigen Abgrenzungsproblemen, die sich bereits bei § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB stellen. Der diesbezügliche Streit konnte von der Rechtsprechung nicht geklärt werden, so dass bei § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB eine Neuregelung gefordert, die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift in Zweifel gezogen und ihre Streichung gefordert wird. Ähnliche Reaktionen sind bei § 113 Abs. 2 StGB-E zu erwarten. Diese Rechtsunsicherheit ist angesichts der deutlichen Straferhöhung auf Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren nicht tragbar. Eine Beibehaltung der alten Fassung wird daher empfohlen.

b) § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StGB-E: Die Einführung des Regelbeispiels der gemeinschaftlichen Tatabführung wird wegen der besonderen Gefährlichkeit mehrerer gemeinschaftlich Handelnder begrüßt.

6. § 115 StGB-E: „Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen“: Es ist sinnvoll, Kräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste nach wie vor wie Vollstreckungsbeamte zu schützen. Eine Ausweitung über diesen Personenkreis ist nicht angezeigt. Andere Berufs- und Personengruppen, die staatliche Aufgaben wahrnehmen, sind nicht auf dieselbe Weise und in demselben Maße für die Sicherheit und Ordnung im Allgemeininteresse und unter besonderer Gefahrtragungspflicht wie Vollstreckungsbeamte und Einsatzkräfte im Einsatz. Dieser sachliche Grund rechtfertigt eine Ungleichbehandlung nach Art. 3 GG.

7. §§ 125, 125a StGB-E: Landfriedensbruch und besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs: Die Streichung der Subsidiaritätsklausel in § 125 StGB-E ist zu befürworten. Zur Verbesserung des Schutzes der Vollstreckungsbeamten, ihres Ansehens als Repräsentanten staatlicher Gewalt und des Vertrauens in ihre Autorität, sollte der spezifische Unrechtsgehalt von Straftaten ihnen gegenüber deutlich zum Ausdruck kommen. Dies gelingt aber hinsichtlich § 125 StGB nur, wenn die Subsidiaritätsklausel gestrichen wird und der Landfriedensbruch nicht hinter Tateinheitlich begangene andere Straftaten zurücktritt.

8. Strafrecht als Lösung? Die gesamtgesellschaftliche Entwicklung eines Autoritätsverlustes staatlicher Organe ist *allein* mit den Mitteln des Strafrechts nicht zu beeinflussen. Für die Schaffung neuer Straftatbestände – wie § 114 StGB-E – besteht nur ein Bedürfnis, wenn das Unrecht nicht bereits durch andere Strafvorschriften abgedeckt ist. Dies ist beim tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte durch die §§ 223 StGB ff., §§ 185 ff. StGB, §§ 125 ff. StGB, §§ 113 ff. StGB aF der Fall. Sowohl die §§ 113, 114 StGB aF als auch die hier vorgeschlagene Erweiterung des § 113 StGB-E auf allgemeine Diensthandlungen, die Aufnahme des Regelbeispiels der gemeinschaftlichen Tatbegehung in § 113 StGB-E sowie die Streichung der Subsidiaritätsklausel in § 125 StGB betonen deutlich den Schutz der staatlichen Organe und das spezifische Unrecht dieser Delikte.

9. Ergänzende Maßnahmen: Die Verstärkung und bessere Ausstattung der Polizei, ihre entsprechende interne Schulung, z.B. auch über Selbstschutz durch deeskalierendes Verhaltenstraining in Konfliktsituationen, eine Akzeptanz und Attraktivität verbessernde Darstellung und Werbung für Polizei und Rettungskräfte u.a. sind weiter zu ergreifende Maßnahmen.

Dorothea Magnus

Hamburg, den 18.3.2017

(PD Dr. Dorothea Magnus, LL.M.)



Universität Regensburg

Universität Regensburg · D-93040 Regensburg

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Lehrstuhl für
Strafrecht und Kriminologie,
Jugendstrafrecht und Strafvollzug

Prof. Dr. Henning Ernst Müller

Telefon +49 941 943-2619

Sekretariat:

Telefon +49 941 943-2620

Telefax +49 941 943-4409

Universitätsstraße 31

D-93053 Regensburg

lehrstuhl.mueller@jura.uni-regensburg.de

www.uni-regensburg.de

Regensburg, 20. März 2017

Stellungnahme

zum Gesetzesvorhaben

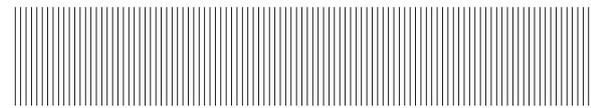
**„Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Stärkung
des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ BT-Drs. 18/11161**

und zu den

**Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere
Angelegenheiten des Bundesrates BR-Drs. 126/1/17**

Gliederung der Stellungnahme

A. Kriminologische Aspekte	2
I. Kriminalstatistik: Fallzählung und Opferzählung	2
1. Allgemeine Erwägungen zur Aussagekraft der Kriminalstatistik	2
2. Fallstatistik	3
3. Opferstatistik	5
II. Kriminologische und normgenetische Anmerkungen	7
B. Strafrechtliche Aspekte	9
I. Zu den Zwecken des (bisherigen) § 113 StGB	9
II. Zum Gesetzentwurf und zu den Empfehlungen des Bundesrates im Einzelnen	9
1. zu Nr.2 a) des Gesetzentwurfs	9
2. Zu Nr.2 b) des Gesetzentwurfs	10
3. Zu Nr. 2. b) cc) des Gesetzentwurfs	12
4. Zur Empfehlung des Innenausschusses des Bundesrates Nr.3	12
5. Zu Nr.3 des Gesetzentwurfs	13
6. Zu den Empfehlungen des Innenausschusses und des Rechtsausschusses des Bundesrates Nr.1 und Nr.4 a)	15
7. Zur Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates Nr.4 b)	16
8. Zur Empfehlung des Innenausschusses des Bundesrates Nr.5	16
9. Zu Nr.4 des Gesetzentwurfs	17
10. Zu Nr.5a) des Gesetzentwurfs	17
11. Zu Nr.6 des Gesetzentwurfs	18
C. Gesamtfazit	18



A. Kriminologische Aspekte

I. Kriminalstatistik

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird begründet mit einer steigenden Anzahl von Angriffen auf Polizeivollzugsbeamte und Rettungskräfte.

Zum Beleg werden vom Ministerium Zahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik angeführt, genauer aus der seit 2011 bestehenden gesonderten Erfassung von Opfern aus den Gruppen Polizei, sonstige Vollstreckungsbeamte und Rettungsdienstkräfte.

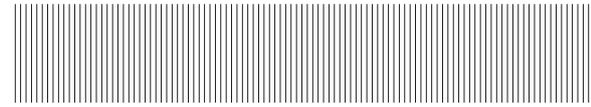
1. Allgemeine Erwägungen zur Aussagekraft der Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist kein wissenschaftliches Instrument der Kriminalitätsmessung. Die Statistik erfasst vielmehr die Strafverfolgungstätigkeit der Polizei. Die Zahlen der PKS sind zum einen von der Anzeigeerstattung abhängig, d.h. von der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, zum anderen von der Kontrolltätigkeit der Polizei. Beide Gegebenheiten sind nicht als stabil anzusehen, sondern als wiederum – je nach Delikt – in von Jahr zu Jahr unterschiedlichem Maße von weiteren sich ändernden Faktoren abhängig. Neben dem statistisch erfassten Hellfeld existiert, abhängig von Anzeigebereitschaft und polizeilicher Kontrolldichte, ein erhebliches Dunkelfeld, das quantitativ je nach Deliktsbereich auch das Vielfache der bekannt gewordenen Delikte betragen kann. Ob ein Anstieg der registrierten Delinquenz auch einer Steigerung der realen Kriminalität entspricht oder nur eine größere Ausschöpfung des Dunkelfelds wiedergibt, ist aus der Hellfeld-Kriminalstatistik nicht zu erkennen. Deshalb kann ein Anstieg in der Kriminalstatistik mit einem Rückgang der realen Kriminalität zusammenfallen oder umgekehrt, ein Rückgang in der statistischen Erfassung mit einem Anstieg der realen Kriminalität.

Bei der Interpretation kriminalstatistischer Daten ist zudem zu berücksichtigen, dass sich die Anzahl von Straftaten auch mit der Bevölkerungszahl verändert. So wird zutreffend durch Angabe der Häufigkeitszahl in der PKS die Bevölkerungszahl berücksichtigt, auf die sich die Anzahl der Fälle bezieht. Die Anzahl der Delikte ist auch relativ zur Anzahl von Tatgelegenheiten zu interpretieren: So verändert sich die Anzahl Kfz-bezogenen Delikte entsprechend der Anzahl der vorhandenen Kraftfahrzeuge.

In Bezug auf Angriffe auf Polizeibeamte ist unbedingt die – aus der PKS nicht ersichtliche – Polizeidichte zu berücksichtigen, d.h. die Anzahl der (potentiell) betroffenen Deliktsoffer.

Faktoren, die die Anzeigebereitschaft und damit das Hellfeld der PKS unmittelbar mitbestimmen, sind von der Kriminologie immer wieder untersucht worden. Einige für die Normalbevölkerung geltende Faktoren passen für die hier vorliegende Fragestellung jedoch nicht. Sind Polizeibeamte zugleich Opfer als auch Adressaten einer Strafanzeige, entfallen etwa solche Gründe für den Verzicht auf eine Anzeige, die sich aus einer



persönlichen Distanz zur Polizei ergeben können, ebenso solche, die darauf beruhen, dass Strafanzeige (und spätere Zeugenrolle) einen gewissen Aufwand mit sich bringen. Auch das Legalitätsprinzip, welches Polizeibeamte dazu verpflichtet, Straftaten, die ihnen während ihres Dienstes bekannt werden, zu verfolgen, hat Einfluss auf das Anzeigeverhalten. Diese Pflicht führt zwar nicht dazu, dass tatsächlich alle einzelnen Polizeibeamten bekannt gewordene Delikte auch im Bagatellbereich statistisch erfasst werden. Jedoch gibt das Legalitätsprinzip immerhin einen zusätzlichen Anlass zur Erfassung, der bei der allgemeinen Bevölkerung nicht gegeben ist.

Aus der PKS lässt sich die Gesamtzahl der Angriffe auf Polizeibeamte und Rettungskräfte und insbesondere deren Entwicklung im mehrjährigen Verlauf nicht direkt entnehmen, da in der Fallstatistik nur die Fälle des Widerstands auf die hier relevante Gruppe bezogen sind. Bei anderen Delikten (insb. Körperverletzungen) wird in der Fallstatistik nicht nach Opfern differenziert.

Es gibt aber zwei Möglichkeiten, kriminalstatistisch auf indirekte Weise zumindest Hinweise darauf zu erhalten, wie sich die Angriffe auf Polizeibeamte tatsächlich zahlenmäßig entwickelt haben.

2. Fallstatistik

Die eine Möglichkeit besteht darin, von der Entwicklung der Fälle des Widerstands einschließlich tätlicher Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte nach §§ 113 ff. StGB auf die Gesamtentwicklung auch hinsichtlich anderer Straftaten gegen die betreffende Gruppe zu schließen. Die PKS erfasst mit dem Schlüssel 621000 die Widerstandsdelikte §§ 111, 113, 114, 120 und 121 StGB. Über 90 % entfallen dabei auf Widerstandshandlungen und tätliche Angriffe gegen Polizeivollzugsbeamte im Rahmen eines Vollstreckungsakts. Allgemein werden eher schwerere als leichtere Taten angezeigt. Es ist also ein „underreporting“ von Widerstandshandlungen und Angriffen eher bei den leichteren bzw. folgenlosen Taten zu erwarten als bei solchen mit Verletzungsfolgen für die Beamten. Die langfristige *Entwicklung* (nicht die absolute Zahl!) leichter Taten innerhalb derselben Deliktgruppe lässt daher den Schluss auf die Entwicklung der schwereren Taten derselben Deliktgruppe zu. Insofern kann – abgesehen von den allgemeinen Einwänden gegen eine realistische Kriminalstatistik (s.o.) – von der Entwicklung der Zahlen im Schlüssel 621000 auf die Entwicklung der Angriffe auf Polizeibeamte auch bei schwerwiegenden Taten geschlossen werden.

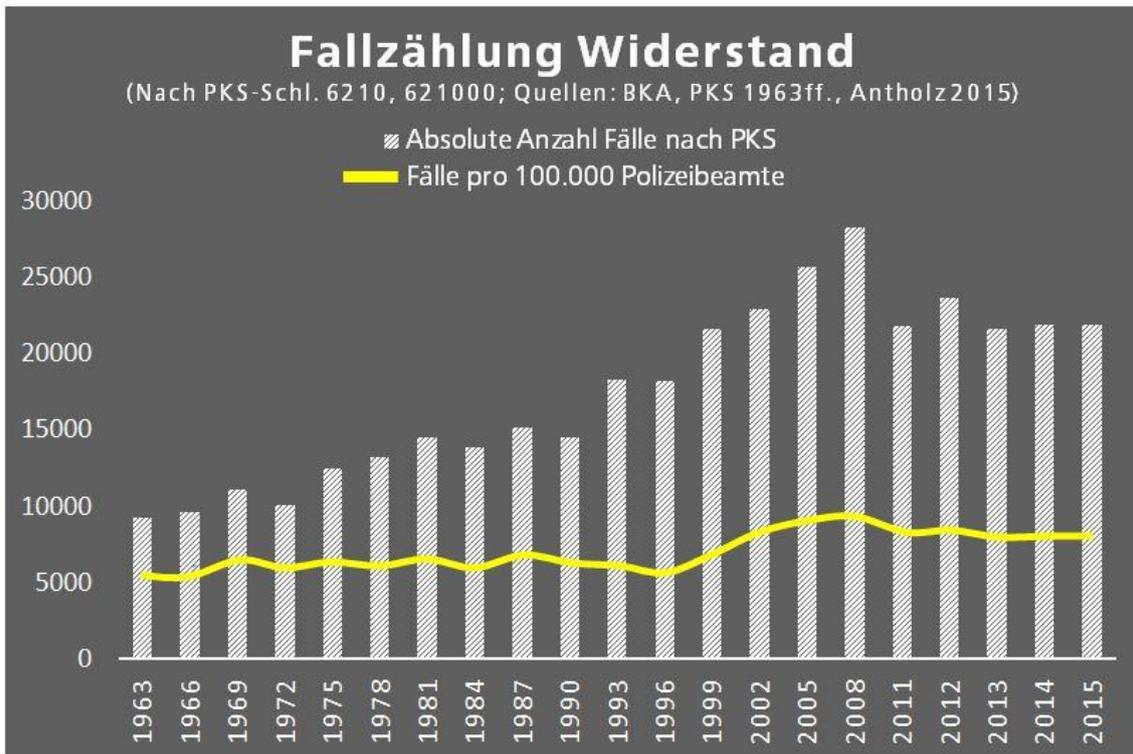
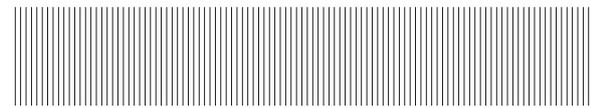


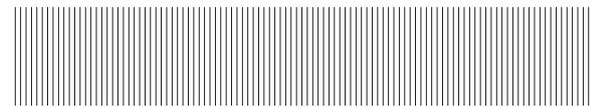
Diagramm 1: „Fallzählung Widerstand“: Datenquellen: BKA, PKS 1963 ff., *Antholz*, DÖV 2015, 566; Berechnung und Diagrammdarstellung: *H.E. Müller*.

In der Langzeitbeobachtung des Hellfelds (im Diagramm 1 von 1963 bis 2015 – bis 2011 im Drei-Jahres- Rhythmus, danach jährlich) ergibt sich folgendes Bild:

Seit den 1960er Jahren bis nach der Wiedervereinigung zeigt sich ein moderater Anstieg der gemeldeten Widerstandsfälle. In Bezug zur relativ starken Zunahme der Anzahl der Polizeikräfte¹ besteht kein Anstieg bis Mitte der 1990er Jahre: Pro 100.000 Polizeibeamte schwankte die jährlich registrierte Fallzahl von 1963 bis 1996 zwischen 5500 und 6600. Von 1996 bis 2008 ist die Zahl der Widerstandsfälle im Hellfeld auch in Relation zur Anzahl der Polizeibeamten deutlich angestiegen, danach ist sie wieder rückläufig. In den vergangenen fünf Jahren lagen die Fallzahlen im Hellfeld etwa auf demselben Niveau wie zu Beginn der 2000er Jahre.

Nach den oben angestellten Erwägungen hat es demnach in den vergangenen fünf Jahren keinen messbaren Anstieg der Widerstandsfälle und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch keinen Anstieg der schwereren Fälle von Angriffen auf Polizeibeamte gegeben.

¹ *Antholz*, Überprüfung der Personalentwicklung in der öffentlichen Verwaltung bei Richtern und Polizei, in: DÖV 2015, 566: Von 1963, Personalstand 158.728 stieg die Anzahl der Polizeibeamten bis 1996 auf 326.638, seither liegt der Personalbestand zwischen 305.000 und 320.000.



3. Opferstatistik

Der vorliegende Gesetzentwurf stützt sich in seiner Einschätzung der Entwicklung maßgeblich auf eine andere Statistik, nämlich die schon erwähnte seit 2011 erfolgende spezielle Opferzählung. Anders als die vorher genannte Fallstatistik zum Widerstand werden hierin nicht nur Beamte, die gerade einen Vollstreckungsakt vornehmen, sondern alle Polizeibeamte, Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte als Opfer von Delikten erfasst, die erkennbar in einem sachlichen Zusammenhang mit ihrem Dienst stehen.

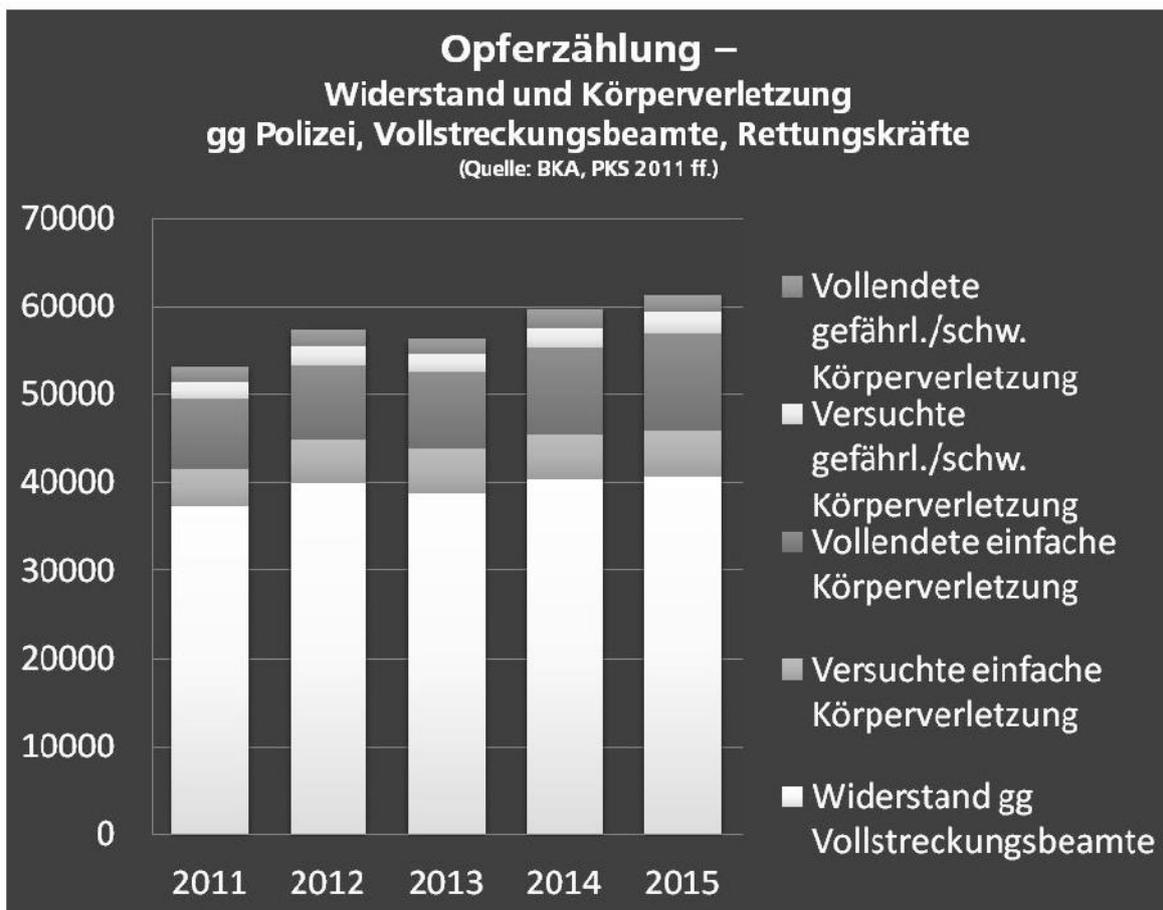
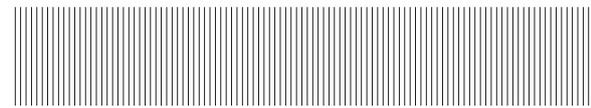


Diagramm 2: „Opferzählung – Widerstand und Körperverletzung“; Datenquelle: BKA, PKS 2011 ff.; Berechnung und Diagrammdarstellung: H.E. Müller.

Die Opferzählung zeigt einen Anstieg seit 2011, maßgeblich beruhend auf einem Anstieg bei den Opfern des Widerstands und der vollendeten einfachen Körperverletzung. Der quantitative Schwerpunkt der hier angegebenen Delinquenz liegt beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB). Dabei handelt es sich um Nötigungsdelikte und um tätliche Angriffe, die in der Intensität unterhalb der (versuchten) Körperverletzung anzusiedeln sind.

Beim Widerstand gibt es wesentlich mehr Opfer als Taten (ca. 40.000 Opfer bei 22.000 Taten). Eine Vollstreckung wird meist von mehreren Beamten durchgeführt, so dass



regelmäßig mehrere Opfer einer Widerstandstat registriert werden können. Das gleiche gilt bei der Körperverletzung, wenn etwa mehrere beisammen stehende Polizeibeamte oder Rettungsdienstangehörige von einem Stein- oder Flaschenwurf gefährdet sind und daher alle als Opfer einer (versuchten) gefährlichen Körperverletzungstat gezählt werden können. In diesem Rahmen bestehen allerdings auch Möglichkeiten einer subjektiv gesteuerten Bejahung oder Verneinung der Opfereigenschaft, die dann jeweils nicht von einer zusätzlichen Strafanzeige abhängig ist.

Werden Opfer in einem Zeitraum gesondert erfasst, in dem zugleich kriminalpolitisch über eine Erweiterung bzw. Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gerade dieser Opfergruppe diskutiert wird, sind positive Auswirkungen auf die Anzeigebereitschaft zu erwarten, da die Strafanzeige subjektiv aus Sicht der Betroffenen einen zusätzlichen Sinn ergibt. Schon methodologisch kann kein objektives Ergebnis erwartet werden, wenn Angehörige der maßgeblich betroffenen und vom Gesetzesvorhaben begünstigten Berufsgruppe der Polizeibeamten selbst die Opferzählung durchführen. Eine unabhängige kriminologische Erhebung hat im hier maßgeblichen Zeitraum seit der letzten Verschärfung des § 113 StGB nicht stattgefunden.

Dass die Anzeigebereitschaft von Polizeibeamten bei eigener Betroffenheit von der allgemeinen Bevölkerung erheblich abweicht, zeigt die Erfassung der „versuchten einfachen Körperverletzung“ nach § 223 Abs.2 StGB im Vergleich zur Erfassung der vollendeten einfachen Körperverletzung nach § 223 Abs.1 StGB. Im Jahr 2015 zeigten insgesamt 411.547 Personen der Allgemeinbevölkerung an, Opfer einer einfachen Körperverletzung geworden zu sein, nur 5,3 % davon waren Opfer einer bloß versuchten Körperverletzung. Auf 17 Strafanzeigen wegen vollendeter einfacher Körperverletzung kam also nur eine wegen Versuchs. Im gleichen Jahr gaben 14.756 Polizeivollzugsbeamte an, Opfer einer einfachen Körperverletzung geworden zu sein, 33,6 % von diesen waren Opfer einer versuchten Tat geworden. Hier kam also auf jeweils zwei Strafanzeigen wegen vollendeter Tat eine wegen Versuchs.

Im **Ergebnis** erscheint die Kriminalstatistik weder in der Fallzählung noch in der Opferzählung geeignet, einen Anstieg der Delinquenz gegen Polizeibeamte in den vergangenen fünf Jahren objektiv zu belegen.

Der Gesetzentwurf bezieht sich zudem auf „Hilfskräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste“. Auch hier soll ein kurzer Blick auf die Zahlen, die die polizeiliche Statistik ausweist, geworfen werden. Hier steht allerdings nur die Opferzählung zur Verfügung, da die Fallzahlen von Körperverletzungen nicht nach Opfern aufgeschlüsselt werden.

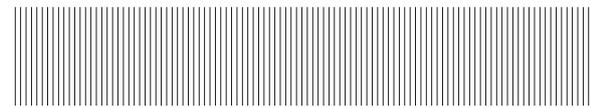


Diagramm 3: „Opferzählung Rettungskräfte Körperverletzung“; Datenquelle: BKA, PKS 2011 ff.; Berechnung und Diagrammdarstellung: H.E. Müller.

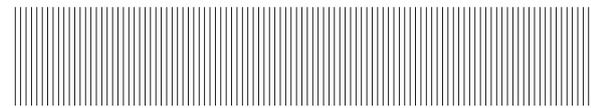
Zwar auf wesentlich geringerem Niveau (als Opfer wurden ca. 40mal so viele Polizeibeamte registriert), lässt sich hier doch ein deutlicher Anstieg der Opferzahlen in den vergangenen fünf Jahren feststellen. Auch werden hier versuchte einfache Körperverletzungen im Vergleich zu vollendeten Taten wesentlich seltener gemeldet.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass es sich häufig um Verletzungen infolge von Angriffen durch geistig verwirrte oder alkoholisierte Personen handelt, die sich gegen die Hilfeleistung durch Sanitätsdienste wehren.²

II. Kriminologisch normgenetische Anmerkungen

Bei der Diskussion um die Neugestaltung §§ 113, 114, 125, 125a StGB im Jahr 1970 stand der unmittelbare Zusammenhang dieser Normen mit dem Versammlungsrecht, d.h. mit dem Grundrecht nach Art. 8 GG im Mittelpunkt. Sämtliche der damals 33 Sachverständigen und Experten, egal welchen politischen oder beruflichen Hintergrunds

² Bosch in MüKo StGB § 113 Rz. 10 unter Bezugnahme auf Heger/Jahn, JR 2015, 511.



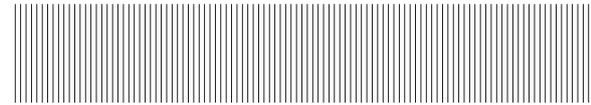
betonten, dass die Strafnormen keinesfalls unverhältnismäßig in Art. 8 GG eingreifen dürften. Alle, auch die damaligen Polizeipräsidenten, waren sich bewusst, dass jede strafrechtliche Norm und deren genaue Formulierung zugleich das Demonstrationsgrundrecht in der einen oder anderen Richtung betreffen kann. Insofern verwundert, dass im heutigen Gesetzentwurf der Bundesregierung dieser Aspekt vollständig übergangen wird.

Unbeachtet bleibt im Gesetzentwurf zudem, dass es sich beim Widerstand und bei den tätlichen Angriffen zu einem nicht geringen Teil um Taten handelt, die innerhalb einer Täter-Opfer-Interaktion zwischen Polizeibeamten und ihrem Gegenüber geschehen. Widerstandshandlungen und tätliche Angriffe werden häufig nicht allein von der Täterperson gesteuert, sondern sind mehrheitlich Teil einer dynamischen eskalierten Interaktion zwischen den beteiligten Personen. Das wird auch in der polizeilichen Ausbildung zunehmend berücksichtigt.

Die Möglichkeit, das Überschreiten strafrechtlich relevanter Grenzen anzuzeigen und zu verfolgen, ist dabei selbst Teil der Interaktion. Ebenso wie Betroffene eines (vermeintlich oder tatsächlich) unverhältnismäßigen polizeilichen Gewalteinsatzes ggf. die Strafanzeige als ein Mittel ansehen, sich gegen polizeiliche Maßnahmen zur Wehr zu setzen, wird auch von einem Teil der Polizeibeamten die Strafanzeige wegen Widerstands als Droh- oder Reaktionsmittel eingesetzt, wenn sie selbst in Gefahr geraten sind, wegen (vermeintlich oder tatsächlich) unverhältnismäßigen Einsatzes von Gewalt angezeigt zu werden.

Nach kriminologischer Erkenntnis ist die kriminalpräventive Wirkung der (erhöhten) Strafdrohung äußerst begrenzt. Die Auffassung, mit einer erhöhten Strafdrohung bei bislang schon strafbaren Handlungen würden diese Handlungen bzw. ein Teil davon unterbunden, ist nicht belegbar. Diejenigen, die Polizeibeamte etwa aus einer Menge heraus angreifen, wissen in der Regel, dass sie sich strafbar machen, und vertrauen nicht auf eine geringe Bestrafung, sondern darauf, nicht erkannt bzw. nicht effektiv verfolgt werden zu können. Für ca. 2/3 der Angriffe auf Polizeibeamten sind alkoholisierte bzw. unter Drogen stehende Personen verantwortlich, die nicht rational zwischen Taterfolg und drohender Strafe abwägen und daher mittels Strafandrohungen nicht präventiv erreichbar sind.

Die Vorstellung, durch Erhöhung der Strafe für Verhaltensweisen, die allgemein als nicht strafwürdig angesehen werden und die nur gegenüber einer bestimmten Opfergruppe überhaupt strafbar sind, werde dieser Opfergruppe tatsächlich ein „Schutz“ durch erhöhten „Respekt“ gewährt, ist kaum rational begründbar.



B. Strafrechtliche Aspekte

I. Zu den Zwecken des (bisherigen) § 113 StGB

Die Strafbarkeit des „Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte“ dient der staatlichen Durchsetzung rechtmäßiger Akte³. Schutzzweck des § 113 StGB ist zunächst ein öffentlicher, dies ergibt sich aus der systematischen Stellung im sechsten Abschnitt und aus der Anknüpfung an den rechtmäßigen Vollstreckungsakt. Der Individualschutz des Vollstreckungsbeamten ist nur sekundär, was sich daran zeigt, dass der Beamte auch nur dann gegen tätliche Angriffe geschützt ist, wenn er gerade eine rechtmäßige Vollstreckungshandlung vornimmt.

Für den Widerstand gegen die Vollstreckungshandlung, im Kern ein Nötigungsakt, wurde deshalb eine spezielle Strafnorm geschaffen, um gegenüber der allgemeinen Nötigungsvorschrift eine **Privilegierung** für den Bürger zu schaffen – aus Rücksichtnahme auf die besondere Situation, in der sich der von einer Vollstreckungshandlung Betroffene befindet.⁴ Dieser privilegierende „Sinn“ der Norm ist seit der zuletzt vorgenommenen Gesetzesverschärfung im Jahr 2011 entfallen, bei der der Strafrahmen des § 113 StGB an den des § 240 StGB angepasst wurde.

Die genannte sekundäre Individualschutzkomponente zugunsten der Vollstreckungsbeamten besteht darin, die Beamten zusätzlich vor tätlichen Angriffen zu schützen, die selbst nicht von der Körperverletzungsnorm erfasst wurden. Dies galt vor allem deshalb, weil die versuchte einfache Körperverletzung noch nicht strafbar war. Dieser Zweck ist mit Inkrafttreten des § 223 Abs.2 StGB im Jahr 1998 entfallen. Derzeit verbleibender Zweck der Norm ist die Aufrechterhaltung der Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung als Tatbestandsmerkmal und die dazu gehörige Irrtumsregelung. Die anderen genannten Zwecke sind obsolet geworden bzw. werden von anderen strafrechtlichen Normen erfüllt.

II. Zum Gesetzentwurf und zu den Empfehlungen des Bundesrates im Einzelnen

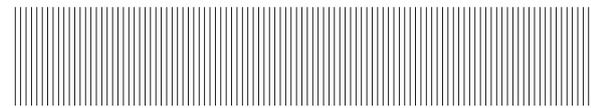
1. zu Nr.2 a) des Gesetzentwurfs:

In Absatz 1 werden die Wörter „oder ihn dabei tätlich angreift“ gestrichen.

Stellungnahme: Die Strafnorm hat, wie auch die systematische Stellung zeigt, nicht den Individualschutz als Zweck, sondern den Schutz der Durchsetzung der rechtmäßig ausgeübten Staatsgewalt (s.o.). Die im Tatbestand des „Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte“ verankerte Strafbarkeit des „**tätlichen Angriffs**“ hat den Sinn einer Strafbarkeitsausweitung zum Individualschutz der Vollstreckungsbeamten, so dass

³ Vgl. *Bosch* in MüKo StGB § 113 Rz.1: „gesetzlich legitimierte Vollzugsinteressen des Staates“ bzw. nach h. M. die „rechtmäßig betätigte Vollstreckungsgewalt des Staates“.

⁴ *Bosch* in MüKo StGB § 113 Rz.1.



ein körperlicher Angriff auch ohne gezielten Widerstand strafbar ist, selbst wenn dieser ohne Verletzungserfolg bzw. ohne Verletzungsvorsatz ausgeübt wird.⁵ Die Bestrafung des tätlichen Angriffs auf einen Beamten ohne Widerstandsintention liegt systematisch damit außerhalb des eigentlichen Schutzzwecks und ist im Straftatbestand ein Fremdkörper.⁶ Grund der Regelung war die allgemeine Straflosigkeit der versuchten Körperverletzung. Polizei- und Vollstreckungsbeamte sollten besonders geschützt werden, da sie durch ihren Auftrag typischerweise in Konfliktsituationen geraten, in denen ihnen nicht zugemutet werden sollte, auch nur versuchte Verletzungshandlungen hinzunehmen. Der Sinn der Strafbarkeit des „tätlichen Angriffs“ war 1970 dennoch umstritten⁷, selbst bei Sachverständigen aus den Reihen der Polizei⁸, wurde aber von der Mehrheit „angesichts der fehlenden Strafbarkeit der versuchten einfachen Körperverletzung“⁹ geteilt. Da seit 1998 in § 223 Abs.2 StGB die versuchte einfache Körperverletzung allgemein strafbar ist, ist die gesonderte Strafbarkeit des tätlichen Angriffs obsolet, denn nahezu jeder tätliche Angriff, der die Erheblichkeitsschwelle überschreitet, ist ohnehin zugleich als versuchte Körperverletzung strafbar. Die Strafbarkeit des tätlichen Angriffs spielt deshalb nur noch eine Rolle für Fälle, in denen bei einem einfachen körperlichen Angriff nicht einmal ein Verletzungsvorsatz gegeben ist.

Ergebnis: Der Streichung des tätlichen Angriffs aus § 113 StGB ist zuzustimmen; jedoch sollte die Streichung ersatzlos geschehen (s.u.).

2. Zu Nr. 2 b) des Gesetzentwurfs

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden, oder“ gestrichen.

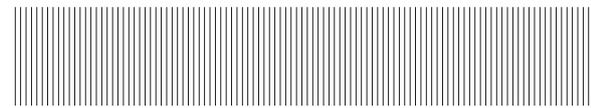
⁵ Kritisch *Klug*, Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform 6. Wahlperiode, 4. und 5. Sitzung 12./13.1.1970, S.186.

⁶ *Bosch* in MÜKo StGB, § 113 Rz.2.

⁷ Vgl. Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform 6. Wahlperiode, 4. und 5. Sitzung 12./13.1.1970, S. 29 ff.

⁸ Oberpolizeirat *Eckert* (Eutin), Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform 6. Wahlperiode, 4. und 5. Sitzung am 12./13.1.1970, S.66: „Mir scheint auch ein Bedürfnis für die Pönalisierung tätlicher Angriffe auf Beamte, wie sie die alte Fassung des § 113 kennt, nicht gegeben zu sein, auch nicht angesichts der fehlenden Strafbarkeit der versuchten einfachen Körperverletzung. Meine eigene Diensterfahrungen haben mich immer wieder erkennen lassen, dass der Handlungsablauf tätlicher Angriffe, soweit nicht Waffen im Spiel sind (...) für den betroffenen Polizeibeamten in der Praxis doch erst wirklich dann strafrechtliche Bedeutung erlangt, wenn mit dieser Handlungsweise ein gewisser strafrechtlicher Erfolg eingetreten ist.“

⁹ So im Fragekatalog des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform an alle damaligen Experten formuliert: „5. Besteht angesichts der fehlenden Strafbarkeit der versuchten einfachen Körperverletzung ein Bedürfnis für die Pönalisierung „tätlicher Angriffe“ auf Beamte und Richter?“, siehe Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform 6. Wahlperiode, 4. und 5. Sitzung, Anlage 1, S. 215.



Stellungnahme: Die Qualifikation „Beisichführen einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs“ ist bisher von einer Verwendungsabsicht abhängig. Beim „anderen gefährlichen Werkzeug“, zu dem beinahe jeder Alltagsgegenstand (vom Schuh bis zum Kugelschreiber) grundsätzlich taugt, lässt sich nämlich die „Gefährlichkeit“ kaum ohne Verwendung bzw. entsprechende Absicht bestimmen. Die Notwendigkeit wurde im Hinblick auf §§ 113, 125 StGB schon 1970 erkannt.¹⁰

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Streichung der Verwendungsabsicht erfolgt ohne nachvollziehbare Begründung. Dass durch die Streichung abstrakt die „potentielle Gefahr der Rechtsgutverletzung adäquat bestraft werden kann“ ist eine Begründung, die auf jedes Gesetzesvorhaben passt.

Der Verzicht auf die Verwendungsabsicht hat ein Vorbild in § 244 Abs.1 Nr.1a). Diese Vorschrift gilt in Wissenschaft und Praxis gleichermaßen als missglückt, was bei ihrer praktischen Umsetzung gleichsam zur Resignation der Rechtsprechung und der Kommentar- und Lehrbuchliteratur geführt hat. Ich zitiere den Bundesgerichtshof:

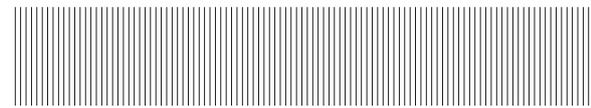
„Bereits die Anzahl der geschilderten Lösungsansätze weist darauf hin, dass die Fassung des § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB missglückt ist. Diese lässt von vornherein keine Auslegung des Begriffs des "anderen gefährlichen Werkzeugs" zu, die unter Anwendung allgemeiner und für jeden Einzelfall gleichermaßen tragfähiger rechtstheoretischer Maßstäbe für alle denkbaren Sachverhaltsvarianten eine in sich stimmige Gesetzesanwendung gewährleisten könnte. So ist es etwa schwer verständlich, dass es innerhalb des Strafgesetzbuches und sogar einzelner Normen (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Abs. 2 Nr. 1 StGB oder § 177 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 StGB) zu einer unterschiedlichen Auslegung dieses wortgleichen Tatbestandsmerkmals kommen kann (vgl. hierzu schon BGH [NStZ 1999, 301](#); [NStZ-RR 2002, 265](#); aA noch BGH [NStZ 2002, 594](#), 595). Beachtet man zudem die Untauglichkeit des vom Gesetzgeber erteilten Auslegungshinweises, so wird deutlich, dass mit den Mitteln herkömmlicher Auslegungstechnik eine umfassende, sachgerechte Lösung für alle denkbaren Einzelfälle nicht zu erreichen ist. Der Senat sieht deshalb davon ab, im vorliegenden Fall über die Beantwortung der präzisierten, dem konkreten Sachverhalt angepassten Rechtsfrage hinaus den Versuch zu unternehmen, das Tatbestandsmerkmal "anderes gefährliches Werkzeug" im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB allgemeingültig zu definieren.“¹¹

Der Stellungnahme des Rechtsausschusses des Bundesrats ist insofern zuzustimmen.

Ergebnis: Die Streichung des Absichtsmerkmals ist rational nicht nachvollziehbar und schlicht indiskutabel.

¹⁰ Vgl. Rechtsanwalt *Strecker*, Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform 6. Wahlperiode, 4. und 5. Sitzung am 12./13.1.1970, S. 211.

¹¹ BGH vom 3. Juni 2008, 3 StR 246/07, BGHSt 52, 257, 262 f.



3. Zu Nr. 2. b) cc) des Gesetzentwurfs

Folgende Nummer 3 wird angefügt: „3. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.“

Stellungnahme: Diese Strafschärfung des Widerstands durch Regelbeispiel für den besonders schweren Fall übernimmt die entsprechende Qualifikation aus § 224 Abs.1 Nr.4 StGB. Die Strafschärfung beruht auf der naheliegenden Annahme, dass ein Zusammenwirken von mehreren Tätern die Intensität des Rechtsgutsangriffs regelmäßig erhöht.

Allerdings ist diese Qualifikation hinsichtlich des Widerstands in den Vergleich mit § 240 StGB zu setzen. Nachdem § 113 StGB durch die im Jahr 2011 erst eingeführte Strafschärfung bereits seine Funktion als Privilegierung gegenüber § 240 StGB eingebüßt hat, würde mit dieser Strafschärfung der Strafraumen des § 240 StGB, der keine ähnliche Qualifikation kennt, überschritten.

Hinsichtlich des tätlichen Angriffs wäre diese Qualifikation im Hauptanwendungsfall, dem tätlichen Angriff mit Verletzungsvorsatz, überflüssig, denn auch die versuchte gemeinschaftliche (und damit gefährliche) Körperverletzung ist nach § 224 Abs.2 StGB bereits mit sogar höherem Strafraumen strafbar. Tätliche Angriffe ohne Verletzungsvorsatz sind hingegen generell am Rand des gerade noch strafwürdigen Verhaltens anzusiedeln. Hier ist die Begründung für die Strafschärfung nicht mehr einschlägig, denn ohne Verletzungsvorsatz erhöht sich auch durch gemeinschaftliches Zusammenwirken nicht die Intensität des Rechtsgutangriffs derart, dass ein „besonders schwerer Fall“ angenommen werden kann.

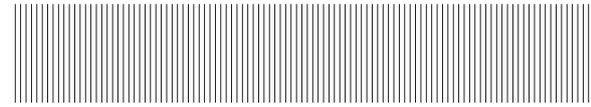
Ergebnis: Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall des § 113 StGB ist überflüssig.

4. Zur Empfehlung des Innenausschusses des Bundesrates Nr.3

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 StGB)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc sind in § 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 nach dem Wort „gemeinschaftlich“ die Wörter „oder aus einer Menschenmenge heraus“ einzufügen.

Stellungnahme: Der Vorschlag für einen besonders schweren Fall stellt auf zwei typische Situationen ab, in denen Widerstand geleistet wird bzw. tätliche Angriffe gegen Polizeibeamte geschehen: Bei Demonstrationen sowie bei und im Umfeld von Sportveranstaltungen.



Im Unterschied zum soeben besprochenen Regelbeispiel des Gesetzentwurfs ist dieser Vorschlag nicht bereits von der Qualifikation §§ 224 Abs.1 Nr.4, Abs.2 StGB erfasst. § 125 StGB (Landfriedensbruch) ist nur dann einschlägig, wenn mit „vereinten Kräften“ sowie in einer die „öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise“ vorgegangen wird. Jemand, der nur den Schutz der Menschenmenge ausnutzt, um aus dieser heraus einen einzelnen Beamten tötlich anzugreifen oder Widerstand zu leisten, wäre somit nicht bereits durch andere Normen erfasst.

Allerdings werden mit § 125 StGB deutlich schwerwiegendere Verhaltensweisen generell mit dem geringeren Strafraum von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft.

Demgegenüber erscheint eine erhöhte Regel-Strafdrohung für den vom Rechtsausschuss des Bundesrates vorgeschlagenen Fall „aus einer Menschenmenge heraus“ widersprüchlich.

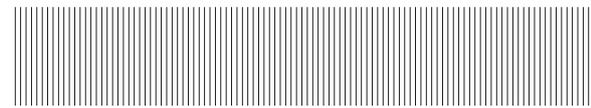
Ergebnis: Die verschärfte Strafdrohung stünde im Widerspruch zur geringeren Strafdrohung des § 125 StGB und ist deshalb abzulehnen.

5. Zu Nr.3 des Gesetzentwurfs

„Nach § 113 wird folgender § 114 eingefügt: „§ 114 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte...“

Wie oben ausgeführt, war die strafrechtliche Regelung des tätlichen Angriffs innerhalb § 113 StGB als Individualschutznorm ein Fremdkörper. Der nun vorgeschlagene § 114 StGB erweitert die Anwendungsvoraussetzungen des tätlichen Angriffs, indem sie von der Vollstreckungshandlung gelöst nur noch auf die „Diensthandlung“ abstellen, allerdings nach wie vor nur für die genannten Berufsgruppen, die zur Vollstreckung ... berufen sind. Der ursprüngliche Hauptanwendungsfall des tätlichen Angriffs, nämlich die versuchte einfache Körperverletzung, ist seit 1998 allgemein strafbar. Es geht demnach in dieser neuen Strafnorm darum, Angriffe, die objektiv unterhalb der Erheblichkeitsschwelle der einfachen Körperverletzung liegen und/oder die ohne Verletzungsvorsatz ausgeführt werden, bei Opfern aus bestimmten Berufsgruppen innerhalb des öffentlichen Dienstes für mit erhöhtem Mindeststrafrahmen für strafbar zu erklären, während solche Angriffe völlig straflos bleiben, wenn nicht diese speziellen Berufsgruppen betroffen sind.

Es ist – soweit ich erkennen kann – ein völlig neuer Ansatz, die Angehörigkeit des Opfers zu einer bestimmten Berufsgruppe als strafbegründendes oder strafscharfendes Merkmal zu regeln. Die Ablösung von der Vollstreckungshandlung macht es zudem erforderlich zu legitimieren, warum dennoch nur solche Berufsgruppen bei Diensthandlungen vor tätlichen Angriffen geschützt werden sollen, die zu Vollstreckungshandlungen berufen sind. Dies ergibt strafrechtsdogmatisch und vor dem Hintergrund des Art. 3 GG keinen Sinn.



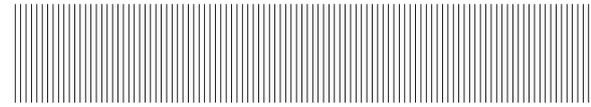
Ein Gesetzeszweck ist nach ausdrücklicher Nennung im vorliegenden Entwurf, den zur öffentlichen Sicherheit eingesetzten Beamten und Rettungskräften verdienten „Respekt und Wertschätzung“ zu erweisen. Polizeibeamte, Feuerwehrleute und Rettungskräfte haben selbstverständlich Respekt und Wertschätzung verdient. Aber die Strafdrohung für Angriffe auf diese wertgeschätzten Gruppen ist kein angemessenes Mittel der Verschaffung von Respekt und Wertschätzung, wenn dadurch ansonsten kein kriminalpräventiver Zweck erfüllt wird. Mit einem solchen Ansatz wird man sich zukünftig nicht nur der in der Kriminalpolitik besonders aktiven Lobby der Polizeiorganisationen gegenüber sehen, sondern auch durchaus ebenso berechtigten Forderungen anderer wertzuschätzender Berufsgruppen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes. Es kann nicht Sinn eines rationalen Strafrechts sein, den Individualschutz, den alle Menschen gleichermaßen verdient haben, stufenweise symbolisch in Form eines strafrechtlichen Respekterweises zu staffeln, je nachdem, welcher Berufsgruppe und welchen Gewerkschaften man den größeren Einfluss auf die Kriminalpolitik gestattet.

Außerhalb meiner strafrechtlichen und kriminologischen Expertise sei mir der Hinweis gestattet: Den erforderlichen Schutz der betreffenden Berufsgruppen bei Ausübung ihrer wichtigen Tätigkeit verbessert man effektiver durch Ausbildung und Ausrüstung, den verdienten gesellschaftlichen Respekt und die Wertschätzung gewährt man durch qualitativ gute (etwa: familienfreundliche) Arbeitsbedingungen und ggf. bessere Bezahlung.

Schon in der 1970 geführten Debatte um die Einführung des § 113 StGB in seiner jetzt geltenden Form wurde vom Bundesjustizministerium betont, selbst wenn die Taten auch ohne § 113 StGB nach allgemeinen Vorschriften strafbar seien, gehe es auch um „**Gründe der Optik**“, die den Staat vertretenden und das Gemeinwesen schützenden Beamten in einem besonderen Tatbestand zu erfassen.

Hierauf antwortete Prof. Dr. Klaus Tiedemann als damalig angehörter Sachverständiger: „In Fragen der „Optik“ gibt es auch einen anderen grundsätzlicheren Standpunkt. Dieser zielt auf die rechtsstaatliche Forderung nach einem klaren und übersichtlichen, knapp gefassten und gleichwohl wirksamen Strafrecht. Diesem anerkannten Postulat widerspricht es, wenn ohne kriminalpolitisches Bedürfnis Sondertatbestände geschaffen werden, obwohl entsprechende Grundtatbestände mit der gleichen Stoßrichtung vorhanden sind. Die „Optik“ kann ja, wenn überhaupt, nur in der Generalprävention eine rationale Funktion haben. Dass aber auch nur ein einziger Täter sich vom Widerstand gegen einen Beamten abhalten ließe, weil diese Handlung vom Gesetz besonders hervorgehoben würde, kann wohl niemand ernsthaft behaupten.“¹²

¹² Tiedemann, Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform 6. Wahlperiode, 4. und 5. Sitzung am 12./13.1.1970, S. 207.



Es ist daher – mit Tiedemann – ganz grundsätzlich der körperliche Individualschutz aller Menschen auf gleiche Weise zu realisieren. Hier ist es eine Grundentscheidung, ob man den Schutz des § 223 StGB mit seinem 1998 eingeführten Absatz 2 (Versuchsbestrafung) für ausreichend hält oder ob man darüber hinaus tätliche Angriffe insgesamt bestrafen will.

Ergebnis: Tätliche Angriffe, und damit Verhaltensweisen, die unterhalb der versuchten einfachen Körperverletzung und demnach am Rande der Strafwürdigkeit anzusiedeln sind, mit erhöhter Mindeststrafe aber nur auf eine begrenzte Berufsgruppe bezogen, individualschützend zu regeln, ist weder kriminalpräventiv sinnvoll noch ist dies strafrechtsdogmatisch widerspruchsfrei zu begründen. Der vorgeschlagene § 114 StGB ist daher abzulehnen.

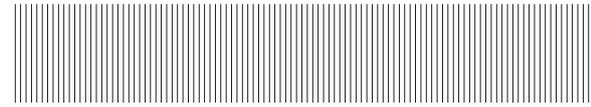
6. Zu den Empfehlungen des Innenausschusses und Rechtsausschusses des Bundesrates Nr.1 und Nr.4 a)

1. Zum Gesetzentwurf allgemein (...)

4. a) Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 114 Absatz 1, Absatz 2a –neu- StGB) In Absatz 1 sind nach dem Wort „Amtsträger“ (...) zu streichen.

Stellungnahme: Der Rechtsausschuss des Bundesrates erkennt die Problematik des Gesetzentwurfs, die darin besteht, dass mit der Ablösung von der Vollstreckungshandlung im Grunde kein sachliches Abgrenzungskriterium mehr existiert, wonach zur Vollstreckung berufene Diensttuende besser geschützt werden als solche, die dies nicht tun. Der Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundesrates geht nun dahin, sämtliche in § 11 Nr.2, Nr.3 und Nr.4 StGB aufgeführten öffentlich Diensttuenden in den Schutz einzubeziehen. Dies hat den Vorteil der Anknüpfung an bereits im Gesetz gegebene Differenzierungen und wird zumindest Widersprüche bei angegriffenen Amtsträgern vermeiden. Jedoch ist fraglich, ob die Abgrenzung zwischen den in §§ 113, 114 StGB genannten Gruppen und anderen Berufsgruppen die Bedrohungslage zutreffend erfasst. In der Begründung genannte „häufige Angriffe auf Mitarbeiter von Behörden wie Jobcenter, Sozialämter und ähnliches“ sind keineswegs geeignet, die besondere Betroffenheit gerade der in § 11 Nr.2, 3 und 4 insgesamt genannten Gruppen zu begründen, die meist ohne jeglichen Publikumskontakt arbeiten, während tatsächlich andere Berufsgruppen außerhalb des öffentlichen Dienstes durchaus einer erhöhten Gefahr tätlicher Angriffe ausgesetzt sind, man denke etwa an Mitarbeiter von Sicherheitsunternehmen und an Taxifahrer.

Es bleibt zudem die Problematik bestehen, dass der bei einer Vollstreckung angegriffene Amtsträger nur bei Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung vor einem tätlichen Angriff geschützt werden, während ein Angreifer, der einen Amtsträger außerhalb einer Vollstreckungshandlung ohne Verletzungsfolgen tätlich angreift, sogar höher bestraft



wird, als derjenige, der einen „Normalbürger“ körperlich verletzt. Dieser Wertungswiderspruch wird auch durch die vom Rechtsausschuss des Bundesrates vorgeschlagene Regelung nicht beseitigt.

Ergebnis: Obwohl diese Empfehlung einen Wertungswiderspruch beseitigt, kann sie andere systematische und teleologische Widersprüche nicht vermeiden. Auch dieser Vorschlag ist daher abzulehnen.

7. Zur Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates Nr.4 b)

Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen: „(2a) In minder schweren Fällen...“

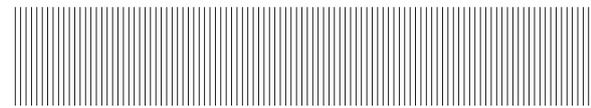
Stellungnahme/Ergebnis: Sollte trotz der Einwände ein § 114 StGB inhaltlich dem Gesetzentwurf entsprechend eingeführt werden, ist dem Vorschlag aus den in der Empfehlung genannten Gründen zuzustimmen.

8. Zur Empfehlung des Innenausschusses des Bundesrates Nr.5

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 114 Absatz 1 StGB)

Der Bundesrat fordert ...die Ausdehnung des von § 114 Absatz 1 StGB-E gewährten Schutzes (...) „in Beziehung auf den Dienst“ der geschützten Personen begangen wird.

Stellungnahme/Ergebnis: Die Forderung resultiert aus der systematisch problematischen Auflösung der Beziehung zur Vollstreckungshandlung, hat aber zur Folge, dass die Strafbarkeit noch einmal erweitert wird, indem sie komplett von konkreten Diensthandlungen gelöst wird. Der durchaus berechtigt erscheinende Vorschlag ist ein Beleg dafür, dass Abgrenzungsschwierigkeiten und Wertungswidersprüche die Folge sind, wenn ein Individualschutz für bestimmte Berufsgruppen als „Opfer“ eingeführt wird.



9. Zu Nr.4 des Gesetzentwurfs

Der bisherige § 114 wird § 115 und wird wie folgt gefasst: „ § 115 (...) angreift.“

Stellungnahme: (bezogen auf § 115 Abs.3 des Entwurfs). Auch wenn die Erweiterung auf Rettungskräfte keine Neuregelung ist, sollte die erneute Befassung des Gesetzgebers mit der Materie Anlass dazu geben, die systematische Stellung und ihre inhaltliche Substanz zu überdenken.

Erhebliche Bedenken ergeben sich für den Schutzzweck und daraus resultierend für die systematische Stellung im Gesetz. Rettungseinsätze sind regelmäßig keine Vollstreckungshandlungen. Die Rettungsdienstkräfte (hier gilt das Gesetz unterschiedslos für freiwillige, ehrenamtliche wie für öffentlich bedienstete Rettungsdienstangehörige) sind keine Amtsträger. Das öffentliche Rechtsgut des § 113 StGB ist daher nicht auf Rettungskräfte übertragbar.

Knüpft man als Schutzzweck an die Personen oder Sachwerte an, denen im Notfall Hilfe geleistet wird bzw. die gerettet werden sollen, ist die systematische Stellung in der Nähe des § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung) anzusiedeln. Da es sachlich um eine Gefährdung von Hilfeleistungen geht, sollte es in der Formulierung auch nicht auf einen Erfolg des deliktischen Verhaltens („behindern“) ankommen, sondern darauf, dass das inkriminierte Verhalten den Rettungserfolg abstrakt gefährdet.

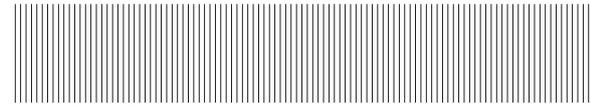
Sofern der tätliche Angriff auf einzelne Rettungskräfte nicht (wie es aber meistens der Fall sein wird) zugleich den Rettungseinsatz behindert bzw. gefährdet, sprechen die oben angegebenen Gründe gegen die generelle Strafbarkeit tätlicher Angriffe auf diese Personen. Dazu gehören bei Rettungs- und Hilfeleistungen auch die daran beteiligten Polizeibeamten und Soldaten der Bundeswehr.

Ergebnis: § 115 Abs.3 StGB –neu - ist abzulehnen, der bisherige § 114 Abs.3 StGB ist zu streichen. Stattdessen sollte im systematischen Umfeld des § 323 c StGB (Unterlassen Hilfeleistung) die aktive Gefährdung von Hilfeleistungen bzw. Rettungseinsätzen als eigener Straftatbestand eingeführt werden.

10. Zu Nr.5a) des Gesetzentwurfs

§ 125 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 (...) gestrichen.

Stellungnahme/Ergebnis: Der Streichung der Subsidiaritätsklausel ist zuzustimmen.



11. Zu Nr.6 des Gesetzentwurfs

In § 125a Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „um diese (...)“ gestrichen.

Stellungnahme/Ergebnis: Es gilt dasselbe wie oben in B.II.2.: Die Streichung der Verwendungsabsicht beim Beisichführen „anderer gefährlicher Werkzeuge“ wäre strafrechtlich völlig verfehlt und ist daher indiskutabel.

C. Gesamtfazit:

Es besteht kein kriminologisches Bedürfnis einer Gesetzesverschärfung nur sechs Jahre nach der vorherigen Verschärfung. Der Gesetzentwurf enthält zudem mehrere strafrechtlich fragwürdige Änderungsvorschläge.

Strafrechtsdogmatisch ist zu empfehlen, die im derzeit geltenden Gesetz angelegten systematischen und strafrechtlichen Unzulänglichkeiten und Widersprüche zu korrigieren. Für den Schutz von Rettungseinsätzen empfiehlt sich die strafrechtliche Erfassung aktiver Handlungen, die Rettungseinsätze gefährden, durch eine eigene Strafnorm in Ergänzung und im Umfeld des § 323 c StGB.

Regensburg, den 20.03.2017

Henning Ernst Müller
Universität Regensburg

Gesetzentwurf zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften

1. Strafraumen beim tätlichen Angriff

Systematisch stellt der neue § 114 eine Qualifizierung des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gegenüber (dem alten) § 113 dar: der tätliche Angriff wird als eine qualifizierte Form des Widerstands bereits bei einer Diensthandlung besonders betont. Sinnvollerweise mit erhöhtem Strafraumen (bleibt natürlich trotzdem ein Vergehen), um den tätlichen Angriff als qualifizierte Form des Widerstands auch qualifiziert zu bestrafen.

*Gewalt und Drohung mit Gewalt i. R. von Vollstreckungshandlungen bleiben im § 113. Eine Erhöhung des Strafraumens für alle (auch die niedrighwelligen, z. B. Losreißen, Sträuben, Festhalten am Lenkrad ...) gewalttätigen Widerstandshandlungen ist eine Maßnahme, die möglicherweise Signalwirkung i. S. d. Ziels des Gesetzes hätte: Die zunehmende Respektlosigkeit von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber Repräsentanten der staatlichen Gewalt soll besonders bestraft werden. Die „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe“ in § 113 bleibt nach dem Gesetzentwurf aber die gleiche Strafdrohung wie bei § 240. Bei einer höheren Strafdrohung würde die Vorschrift des § 113 deutlicher als *lex specialis* zu § 240 hervortreten und damit Gewalt und Drohung mit Gewalt **zum Nachteil von Amtsträgern** klarer als **besonders verwerflich** herausgestellt. Aus Gründen der Gesetzssystematik ist also eine Erhöhung des Strafraumens konsequent und sei es nur i. R. der Differenzierung von „Gewalt“ und „Drohung mit Gewalt“.*

[Anm.: Andererseits sollte man an der Wirkung einer Strafverschärfung grundsätzlich zweifeln: erst 2011 ist das Strafmaß im § 113 von „bis zu zwei Jahren“ auf „bis zu drei Jahren“ erhöht worden - ein Ergebnis ist nicht messbar. Nur mit einem Strafraumen, der wie etwa bei § 114 die Geldstrafe nicht mehr vorsieht, wird ein deutlicheres Signal gesetzt, das auch Folgen für die Strafverfolgung hat. In der Regel wird kein Strafbefehl verfasst, sondern Anklage erhoben].

2. Bei Vollstreckungshandlungen ist der Widerstand strafbar; bei allgemeinen Diensthandlungen nur der tätliche Angriff (§ 114 StGB-E).

Es häufen sich Fälle, in denen Polizeibeamte ihre mangelnde Wehrhaftigkeit besonders spüren, weil sie Nötigungshandlungen schutzlos ausgesetzt sind: So sind z. B. Beamte nach einer Durchsuchung (also nachdem die eigentliche Vollstreckungshandlung beendet war) von Umstehenden (offensichtlichen Sympathisanten der Beschuldigten) gefilmt und am Wegfahren vom Einsatzort durch passive Gewalt gehindert worden. Dabei wurden Handys sogar durch das geöffnete Fenster zum Zweck des Filmens in den Dienstwagen hineingehalten. Der Solidarisierungseffekt wächst, sobald die Machtlosigkeit der Amtsträger sichtbar wird.

In diesen Fällen sollte die Rechtsordnung durch eine auf allgemeine Diensthandlungen erweiterte Vorschrift die Möglichkeit der Sanktionierung des verächtlich machenden und despektierlichen Verhaltens bekommen.

3. Ausdehnung des Schutzbereichs auf andere öffentlich Bedienstete (z.B. Lehrer, Mitarbeiter im Jobcenter oder Jugendamt, Tarifbeschäftigte im Waffenrecht)?

[Eine Abgrenzung ist schwierig - sollen auch Verwaltungshelfer wie z. B. Schülerlotsen darunterfallen? (Letztlich sind ja alle „Widerstands“- und Nötigungshandlungen in Strafvorschriften erfasst). Herausgehoben sind mit bisher gutem Grund Repräsentanten der Staatsgewalt. Der Begriff „andere öffentlich Bedienstete“ lässt auf der einen Seite viel Interpretationsspielraum, auf der anderen Seite sind auch sie bei ihren Amtshandlungen Vertreter des Staates bzw. seiner Interessen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung hoheitlich tätig. Zu denken ist hier u. a. an die – beamteten, aber auch tariflichen – Sachbearbeiter des Waffenrechts-Sachgebietes, die nicht nur in den Diensträumen mit Waffenbesitzern (!) umzugehen haben. Sie suchen diese auch vor Ort bzw. in ihren Wohnungen auf und haben im Falle von Waffenbesitzverboten auch die Aufgabe, aufgefundene Waffen sicherzustellen. Gleichwohl sind sie keine „Vollstreckungsbeamte“ im engeren Sinne. Schützenswert sind sie hingegen umso mehr, als sie selbst (im Unterschied zu PVB und im Übrigen auch zu ihren „Kunden“) nicht bewaffnet sind und zudem auch nicht in Eingriffs- und Selbstverteidigungstechniken ausgebildet sind.

Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, dass diese Mitarbeiter auch nicht im neuen § 115 unter Schutz gestellt werden.]

4. Drohung mit einem Übel - wie bei § 240 StGB? Versuchsstrafbarkeit?

Angesichts der Tatsache, dass § 113 sozusagen ein qualifizierter § 240 für Amtsträger ist, sollte konsequenterweise im § 113 auch der in § 240 enthaltene Widerstand durch die Drohung mit einem empfindlichen Übel aufgenommen werden. Wie im Beispiel oben (s. unter 2.) kann das Filmen von Amtsträgern mit der Drohung verbunden sein, die Bilder öffentlich im Intranet zugänglich zu machen. Auch wenn dieses beispielhafte „empfindliche Übel“ nicht ausdrücklich angedroht wird, ist es doch in jedem Vorgang der Bildaufnahme eines Amtsträgers enthalten. Weiteres Beispiel ist etwa die Drohung, einen Amtsträger in eine „schwarze Liste“ aufzunehmen oder ihn anderweitig bloßzustellen. (Die Drohung etwa mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde ist auch ein „empfindliches Übel“, lässt sich aber später im Wege der Prüfung der Rechtswidrigkeit der Drohung „korrigieren“.)

Die Drohung mit einem „empfindlichen Übel“ kann viel subtiler sein, als die Drohung mit Gewalt, und ist mindestens ebenso gut geeignet, eine Diensthandlung zu stören. Sowohl das Funktionieren staatlicher Organe bei der Ausübung hoheitlicher Gewalt, als auch der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Schutz einzelner Amtsträger wird also durch die Aufnahme der „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ in den § 113 gestärkt.

5. Streichung der Irrtumsregelung des § 113 Abs. 4 StGB?

Die besondere Regelung einer irrigen Annahme der Unrechtmäßigkeit der Diensthandlung in § 113 Abs.4 korrespondiert mit der besonderen „Duldungspflicht“, die dem Bürger bei Vollstreckungshandlungen von Amtsträgern auferlegt wird: Der Bürger soll (seit 1970, als Abs. 3 und 4 eingefügt wurden,) vor Willkür besonders geschützt werden. Andererseits müssen sich Vollzugsbeamte bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeit in der konkreten Situation unter zeitlichem Druck auf die Ermittlung eines äußeren Sachverhalts beschränken, ohne die Rechtmäßigkeit des eigenen Handelns auf der Grundlage des materiellen Rechts bis in alle Einzelheiten klären zu können. Vor diesem Hintergrund hat das BVerfG verfassungsrechtlich akzeptiert, dass bei der Notwendigkeit umgehenden behördlichen Einschreitens eine Pflicht des betroffenen Bürgers zur Befolgung einer wirksamen, wenn auch ggfls. rechtswidrigen Diensthandlung besteht. Die Vorschrift soll die Entschlusskraft eingesetzter Vollzugsbeamter in einem demokratischen Rechtsstaat sichern (so drückt es die Rspr. aus, z. B. BGH 1 StR 606/14, Urt. V. 9.6.2015).]

Mit der besonderen „Duldungspflicht“ des Bürgers korrespondiert die Möglichkeit, nachträglich Rechtsschutz zu erhalten und die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung überprüfen zu lassen. Außerdem hat man es 1970 für rechtspolitisch sinnvoll gehalten, eine besondere Regelung eines (evtl. vermeidbaren) Verbotsirrtums in § 113 Abs.4 festzuschreiben. Die fehlende Unrechtseinsicht ist aber schon in § 17 Schuldaußschließungsgrund; die 1970 eingefügte Irrtumsregelung in § 113 Abs.4 deshalb damals schon überflüssig gewesen. Wenn ein Bürger davon ausgeht, eine Amtshandlung sei rechtswidrig und er könne sich deshalb dagegen zur Wehr setzen, fehlt ihm die Einsicht, Unrecht zu tun und er befindet sich in einem Verbotsirrtum. § 17 reicht aus.

6. § 125 StGB (Strafrahmen des Landfriedensbruch)

§ 46 StGB (Grundsätze der Strafzumessung)

Bisher enthielt § 125 eine sog. Subsidiaritätsklausel („... Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist“). Die Anwendung dieser Klausel führt (nach der Rechtsprechung des BGH) dazu, dass bei Verurteilung wegen z. B. einer mit „schwererer Strafe bedrohten“ Körperverletzung (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) der Landfriedensbruch verdrängt wird. Das bedeutet, dass die besondere Schutzrichtung des § 125 und der besondere Unrechtsgehalt der entsprechenden Straftat im Urteil nicht zum Ausdruck kommen. Der Gesetzentwurf sieht die Streichung der sog. Subsidiaritätsklausel vor.

Inwieweit eine Strafschärfung ein Mittel ist, um das Ziel des Gesetzentwurfs, den stärkeren Schutz von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften, mehr hervorzuheben und eine abschreckende Wirkung zu erzielen, ist ganz allgemein fraglich.

Außerdem ist zu bedenken, dass Zielrichtung des § 125 nicht der Schutz von Amtsträgern bei Diensthandlungen, sondern die öffentliche Sicherheit ist.

[Anm. zu § 46:] Auch die Aufnahme eines besonderen Beweggrundes „gegen die Staatsgewalt“ im § 46 müsste genauer begründet werden. Es ist dabei zu beachten, dass Merkmale, die schon Umstände des gesetzlichen Tatbestands sind, gem. § 46 Abs.3 nicht beachtet werden dürfen. Bei einer Verurteilung nach §§ 113, 114 dürfte also die Tatsache, dass sich die Aggression gegen Amtsträger gerichtet hat, nicht auch noch bei der Strafzumessung eine Rolle spielen. Im Übrigen bietet der Katalog des § 46 ausreichend Möglichkeiten, besondere Merkmale der Tathandlung und der Schuld zu berücksichtigen.]

Insofern wäre es wirkungsvoller, den Passus „in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise“ zu streichen.